



Ausschuss für Schule und Weiterbildung (26.) Unterausschuss Integration (8.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

14. September 2011

Düsseldorf – Haus des Landtags

13:00 Uhr bis 17:15 Uhr

Vorsitz: Dr. Gerd Hachen (CDU) (Stellv. Vorsitzender) (ASW)

Protokoll: Beate Mennekes, Günter Labes (Federführung)

Verhandlungspunkt:

Gesetz zur Einführung von islamischem Religionsunterricht als ordentliches Lernfach (6. Schulrechtsänderungsgesetz) 5

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU,
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 15/2209

– Öffentliche Anhörung von Sachverständigen - 5

Tabellen mit der Übersicht über die Sachverständigen und
die Stellungnahmen sind der folgenden Seite zu entnehmen.

Organisationen/Verbände	Sachverständige	Stellungnahmen	Seiten
Universität Erlangen-Nürnberg	Prof. Dr. Heinrich de Wall	15/827	6, 35
Universität Münster	Prof. Dr. Janbernd Oebbecke	15/804	6, 37, 67
Universität Bonn	Prof. Dr. Christian Waldhoff	15/802	7, 39
Universität München	Prof. Dr. Christian Walter	15/831	8, 40, 67
Universität Köln	Prof. Dr. Stefan Muckel	15/812	10, 41
Institut für Staatskirchenrecht der Diözesen Deutschlands	Prof. Dr. Ansgar Hense	15/836	11, 43
Bundesverwaltungsgericht	Dr. Kurt Graulich	15/826	11, 44
	Dr. Klaus Gebauer, Bonn	15/820	12, 45
Koordinationsrat der Muslime	Aiman Mazyek Erol Pürlü	gemeinsame Stellungnahme 15/865	14, 46
Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland	Engin Karahan		56 50
Liberal-Islamischer Bund e. V.	Lamya Kaddor Rabeya Müller	15/806 15/864	17 51
Universität Osnabrück	Prof. Dr. Rauf Ceylan	-	18
Universität Bielefeld	Prof. Dr. Martin Stock	15/856	18, 52
Andreasschule Bonn-Rüngsdorf	Bernd Ridwan Bauknecht	15/823	20, 55, 56
Universität Greifswald	Prof. Dr. Claus Dieter Classen	15/819	21, 57
Universität Düsseldorf	Prof. Dr. Martin Morlok	15/866	22, 59
	Dr. Michael Kiefer, Düsseldorf	-	23, 59
RAA NRW	Dr. Christoph Berse	15/837	24
Nordelbisches Kirchenamt	Prof. Dr. Peter Unruh	15/821	25, 60
Universität Osnabrück	Prof. Dr. Bülent Ucar	-	26, 62

Organisationen/Verbände	Sachverständige	Stellungnahmen	Seiten
Universität Paderborn	Tuba Isik-Yigit	15/863	27
Universität Münster	Prof. Dr. Mouhanad Khorchide	15/848	27, 64

Weitere Stellungnahmen	
Prof. Dr. Axel von Campenhausen	15/818
Städtetag NRW Landkreistag NRW Städte- und Gemeindebund NRW	gemeinsame Stellungnahme 15/801
Evangelisches Büro	15/845
Katholisches Büro	15/833
Deutscher Gewerkschaftsbund, Landesverband NRW Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband NRW	gemeinsame Stellungnahme 15/832
Deutscher Beamtenbund Nordrhein-Westfalen	15/809
Verband Bildung und Erziehung	15/835
Philologen-Verband Nordrhein-Westfalen	15/808
Verband der Lehrerinnen und Lehrer an Berufskollegs NW e. V.	15/843
Verein katholischer deutscher Lehrerinnen e. V., Landesverband NRW Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands, Landesverband Nordrhein-Westfalen	gemeinsame Stellungnahme 15/830
Arbeitsgemeinschaft der Freien Waldorfschulen	15/842
Rheinische Direktorenvereinigung Westfälisch-Lippische Direktorenvereinigung	gemeinsame Stellungnahme 15/825
Schulleitungsvereinigung der Gesamtschulen NRW	15/849
Elternnetzwerk NRW – Integration miteinander	15/811
Landeselternkonferenz NRW	15/847

Ausschuss für Schule und Weiterbildung (26.)

14.09.2011

Unterausschuss Integration (8.)

me

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Weitere Stellungnahmen	
Katholische Elternschaft Deutschland, Landesverband NRW	15/829
Landeselternschaft der Gymnasien in NRW e. V.	15/834
Verband Demokratisch-Europäischer Muslime (VDEM)	15/806
Aktionsbündnis muslimischer Frauen in Deutschland e. V.	15/813
Islamische Hochschulvereinigung – Unabhängige Muslimische Akademiker e. V.	15/841
Verband katholischer Religionslehrerinnen und Religionslehrer an Berufsbildenden Schulen e. V.	15/855
Begegnungs- und Fortbildungszentrum muslimischer Frauen e. V.	15/857

* * *

Stellv. Vorsitzender Dr. Gerd Hachen: Meine Damen und Herren! Ich begrüße Sie alle sehr herzlich zur 26. Sitzung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung, die heute gemeinsam mit der 8. Sitzung der Unterausschusses Integration stattfindet. Den Vorsitzenden des Unterausschusses Integration, Herrn Ünal, und die Kolleginnen und Kollegen begrüße ich deshalb in besonderer Weise.

Gegenstand der heutigen Sitzung ist:

Gesetz zur Einführung von islamischem Religionsunterricht als ordentliches Lernfach (6. Schulrechtsänderungsgesetz)

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU,
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 15/2209

– Öffentliche Anhörung von Sachverständigen –

Eine persönliche Bemerkung: Die Kolleginnen und Kollegen des Schulausschusses werden unschwer festgestellt haben, dass der Vorsitzende, der Kollege Große Brömer, heute leider verhindert ist. Deshalb habe ich die ehrenvolle Aufgabe, die Veranstaltung zu leiten. Gehen Sie davon aus, dass ich sehr bemüht sein werde, das zu aller Zufriedenheit zu tun, vor allen Dingen mit der notwendigen Langmut, aber auch mit dem Willen, die Dinge gemeinsam effizient abzuwickeln.

Ganz besonders herzlich begrüße ich die angereisten Expertinnen und Experten, die uns vorab mit ihren schriftlichen Stellungnahmen, aber heute auch mit ihren Statements und Antworten bei unserer Arbeit unterstützen. Ihnen allen danke ich schon jetzt, auch im Namen der anwesenden Kolleginnen und Kollegen, herzlich für Ihre Bereitschaft.

Da wir einmal beim Dank sind – das sollte ich nicht vergessen –: Die Vorbereitung einer solchen Anhörung ist schon etwas umfangreicher. Daher ebenfalls einen herzlichen Dank an Frau Arnoldy und Frau Drögeler, die diese umfangreiche Aufgabe hervorragend bewältigt haben.

(Beifall – Es folgen einige organisatorische Hinweise.)

Wir können nun in die Runde der Statements einsteigen. Der Erste auf dem Tableau ist Herr Prof. Dr. Heinrich de Wall von der Universität Erlangen-Nürnberg. – Herr Prof. de Wall, Sie haben das Wort.

Prof. Dr. Heinrich de Wall (Universität Erlangen-Nürnberg): Das Spannungsfeld, in dem wir uns bewegen, ist klar. Es sind einerseits die Anforderungen von Grundgesetz und Landesverfassung für einen konfessionellen Religionsunterricht. Die Grundsätze des Religionsunterrichts werden insbesondere durch die Neutralität des Staates unterstreichende Bestimmungen von Religionsgemeinschaften festgelegt. Andererseits lässt die organisatorische Verfasstheit des Islam in der Bundesrepublik und in Nordrhein-Westfalen im Besonderen derzeit noch nicht klar sein, ob auf der Landesebene die für die Einrichtung des Religionsunterrichts infrage kommenden Religionsgemeinschaften im Sinne des Grundgesetzes vorhanden sind.

Vor diesem Hintergrund scheint mir die Beiratslösung, die in dem Gesetzentwurf gewählt wird, ein gangbarer, vernünftiger Weg zu sein, die Repräsentation des Islam und der islamischen Religionsgemeinschaften, die im Land vorhanden sind, sicherzustellen. Wenn man sich auf dem Feld der Organisationen umschaut, dann kann man sagen, dass in Form der Moscheegemeinden und der Trägervereine vor Ort Vereinigungen vorhanden sind, die die Definitionsmerkmale von Religionsgemeinschaften erfüllen, die Religionsgemeinschaften sind. Insofern ist der Beirat eine Methode, die Vielzahl der existierenden Religionsgemeinschaften zu integrieren und hier zu einer Willensbildung über ihre Grundsätze zu kommen, die dann auch Grundsätze der Religionsgemeinschaften sind.

Der Beirat ist natürlich keine Religionsgemeinschaft, er tritt auch nicht an deren Stelle. Er ist eine Methode, ein organisatorischer Rahmen, um zu einer Willensbildung der Religionsgemeinschaften zu kommen. Insofern übernimmt der Beirat für die in ihm repräsentierten Religionsgemeinschaften die Rolle, die Grundsätze des Religionsunterrichts festzulegen. Daher scheint klar zu sein: Wenn der Beirat zu keiner Festlegung kommt, kann der Religionsunterricht konsequenterweise nicht stattfinden. So wird von vornherein verhindert, dass hier – das ist in den Stellungnahmen zum Teil wohl so gelesen worden – eine Art Staatsislam, ein staatsbestimmter Unterricht stattfindet.

Vor diesem Hintergrund erklärt sich mein Vorschlag, in den Gesetzentwurf den Satz aufzunehmen: Der Beirat stellt fest, ob der Religionsunterricht den Grundsätzen gemäß Art. 7 Abs. 3 Grundgesetz entspricht. – Damit wird klar festgelegt: Die Grundsätze werden nicht durch ein staatliches Gremium, sondern durch Religionsgemeinschaften repräsentiert und durch den Beirat festgesetzt. Die Rechte der Eltern, der Religionsgemeinschaften und die staatliche Neutralität sind gewahrt.

Aus meiner Sicht stehen dem Entwurf keine verfassungsrechtlichen Bedenken entgegen. Es ist ein sinnvoller und gangbarer Weg. Wenn Sie ihn beschließen, liegt der Ball im Feld der vorhandenen islamischen Organisationen in Nordrhein-Westfalen.

Prof. Dr. Janbernd Oebbecke (Universität Münster): Herr Vorsitzender! Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf betritt Nordrhein-Westfalen bundesweit Neuland, sowohl religionspolitisch als auch religionsrechtlich. Wir haben es hier mit einem Feld zu tun, das nicht nur rechtlich schwierig war, weil wir es mit einem neuen Sachverhalt zu tun hatten, sondern es war auch über lange Jahre politisch in einer Weise umstritten, das

man schon von Blockade sprechen kann; das kennen wir auch von anderen Themen. Umso erfreulicher ist es, dass sich das jetzt auflöst.

Wenn man etwas Neues macht, wie es hier geschieht, dann kommt ein Einwand von vornherein nicht in Betracht, nämlich dass wir das noch nie gemacht haben. Gelegentlich hatte ich beim Lesen der einen oder anderen Stellungnahme den Eindruck, dass das aber der Vorbehalt ist. Da zeigen sich noch Reste der politischen Diskussion, über die ich gesprochen habe.

Es gibt Einwände, die sicher zutreffen. Richtig ist, dass wir keine gewachsenen wissenschaftlichen Ansprüche und entsprechend eine muslimische Gelehrsamkeit haben. Aber das Haus wird von unten gebaut. Wenn wir darauf warten, ohne Religionsunterricht einzuführen, werden wir sie nicht bekommen.

Es ist sicher auch richtig – ich glaube, das ist allen bewusst –, dass wir nicht, wenn Sie das Gesetz verabschieden, von heute auf morgen bzw. mit Beginn des nächsten Schuljahres einen flächendeckenden Unterricht haben werden. Das geht nicht, das kann man personell gar nicht darstellen. Das wissen aber alle Beteiligten. So ist es, wenn man mit neuen Dingen anfängt.

Herr Kollege de Wall hat schon etwas dazu gesagt, was mit dem Argument „Wir haben keine Religionsgemeinschaften“ gemeint sein kann; das brauche ich nicht zu wiederholen. Verfassungsrechtlich ist die Lösung bedenkenfrei. Man hätte sich andere ausdenken können. Wenn ich den Entwurf geschrieben hätte, sähe er sehr wahrscheinlich etwas anders aus. Aber Sie machen hier keine juristischen Seminararbeiten, sondern das Papier – das zeigt sich ganz deutlich – ist Ergebnis von politischen Abstimmungen und Kompromissen, und so muss man es lesen. Wenn es so oder leicht modifiziert verabschiedet wird, gehe ich davon aus, dass sich die Diskussion auf diesem Feld, was den Religionsunterricht anbelangt, erledigt hat, jedenfalls für lange Zeit. Damit sind nicht alle Fragen, die die religionspolitische Integration des Islam in Deutschland aufwirft, gelöst, aber für den Religionsunterricht.

Ich gehe auch davon aus, dass beispielsweise der noch ruhende Rechtsstreit, der seit sechs Jahren vor dem Oberverwaltungsgericht liegt, nicht wieder aufgegriffen wird. Dafür gibt es überhaupt keinen Anhaltspunkt. Das ist jedenfalls meine feste Überzeugung. Wenn das Ganze ungefähr so gemacht wird, ist das ein wichtiger Anfang und auch für andere Länder ein Richtpunkt.

Prof. Dr. Christian Waldhoff (Universität Bonn): Ich habe vier kurze Anmerkungen. Erstens. Rechts- und verfassungspolitisch finde ich das, was gemacht wird, richtig. Ich habe keine grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Bedenken.

Zweitens. Man muss jedoch sehen – das halte ich für ganz zentral –, dass das Ganze ein Experiment ist. Denn der Religionsunterricht, der nach diesem Gesetzentwurf kommen würde, wäre kein vollwertiger Religionsunterricht im Sinne von Art. 7 Abs. 3 Grundgesetz, sondern ein Annäherungsversuch, weil die Beiratslösung nicht genau das abbilden kann, was etwa beim überkommenen christlichen Religionsunterricht

vonstatten geht. Aber es ist ein Annäherungsversuch, ein Experiment, das ich rechts- und verfassungspolitisch für richtig und sinnvoll halte.

Weil es ein Experiment ist, muss es evaluiert werden. Art. 2 des Entwurfs sieht auch vor, dass 2018 eine Evaluation stattfindet. Das finde ich fast einen eher knappen Zeitraum. Es sollte nicht so sein, dass das Experiment beendet wäre, wenn bis 2018 Probleme aufträten. Denn es müssen erst einmal, wie Herr de Wall schon sagte, Lehrer ausgebildet werden. Das Ganze läuft langsam an. Sechs Jahre – von 2012 bis 2018 – sind ein eher knapper Zeitraum. Man sollte natürlich schauen, ob und wie es funktioniert und welche Probleme es gibt, aber das sollte nicht das Ende des Experiments sein.

Mein dritter Punkt ist etwas ernsthafter, ein Monitum. Die Verbände, die beteiligt werden sollen, müssen unabhängig sein. Der vielleicht wichtigste Verband, der nach unserem Verständnis eventuell gar kein richtiger Verband ist, DITIB, ist eigentlich nicht richtig unabhängig; denn dort arbeiten Staatsbeamte. Es ist letztlich eine staatsverwaltete Stelle, die, noch schlimmer, Religion verwaltet. Man holt sich im Grunde mit diesem von der Zahlenmächtigkeit her wichtigsten Verband, auf den man wahrscheinlich kaum verzichten können, allerdings nicht deutsche, sondern ausländische Staatsgewalt in das Verbandsmodell hinein, die auch noch ein völlig anderes religionspolitisches Konzept verfolgt – ein sehr merkwürdiger Laizismus.

Stellv. Vorsitzender Dr. Gerd Hachen: Verzeihen Sie, Herr Prof. Waldhoff, ich muss aus gegebenem Anlass darauf hinweisen, dass dies zwar eine öffentliche Veranstaltung, aber das Fotografieren nicht gestattet ist.

Prof. Dr. Christian Waldhoff (Universität Bonn): Dabei habe ich Bedenken, weil man sich im Grunde eine, wenn auch ausländische, Staatsgewalt in das Beiratsmodell hineinholt. Auf den Verband allerdings zu verzichten, ist auch ein Problem, weil er zahlenmäßig mit Abstand die meisten muslimischen Gläubigen vertritt.

Viertens und abschließend noch eine Bemerkung eher verfassungspolitischer als verfassungsrechtlicher Natur: Der Entwurf ist staatskirchenrechtlich gesehen eine große Vorleistung des Staates. Das heißt, die Bringpflicht wird in gewisser Weise umgedreht. Herr de Wall hat schon darauf hingewiesen: Wenn das nicht funktioniert, weil die Verbände etwa nicht miteinander reden und sich nicht einigen können, dann ist das ein großes Problem. Dann kann es keinen Religionsunterricht geben, das Ganze funktioniert nicht. Das heißt, es gibt vielleicht keine rechtliche, aber zumindest eine politisch-moralische Verantwortung der Verbände, im Sinne einer Verfassungsorgantreue – so könnte man es vielleicht nennen – entsprechend mitzuwirken. Das kann man nicht verrechnen, aber davon hängt letztlich der Erfolg des Modells ab.

Prof. Dr. Christian Walter (Universität München): Herr Vorsitzender! Ich habe in der schriftlichen Stellungnahme schon bekundet, dass ich keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen den Entwurf habe, und möchte jetzt die mir zur Verfügung

stehende Zeit dafür verwenden, kurz auf vier potenzielle Einwände, die in anderen Stellungnahmen zum Ausdruck gekommen sind, einzugehen.

Der erste Punkt betrifft die Frage: Ist der Beirat eine Religionsgemeinschaft, oder könnte er das vielleicht irgendwann werden? Ich meine, dass man diese Sorge nicht haben muss. Der Beirat ist funktional sehr beschränkt, nämlich auf die Organisation der Wahrnehmung des Selbstbestimmungsrechts bei der Durchführung des Religionsunterrichts. Wenn es woanders Beiräte gibt, bei der islamischen Theologie etwa, dann wären sie ähnlich funktional beschränkt, sehr wahrscheinlich personell anders besetzt. Also: Die Sorge, dass sich der Beirat zu einer Religionsgemeinschaft entwickeln könnte, muss man nicht haben.

Der zweite Punkt – gewissermaßen das Gegenbild – betrifft die Sorge, es könne eine Art Staatsislam geben, oder das Ministerium sei letztlich die Stelle, die entscheidet. Wenn man es so macht – Herr de Wall hat dazu einen Formulierungsvorschlag eingebracht –, wie es hier vorgeschlagen ist – das Selbstbestimmungsrecht liefert die ausschlaggebenden Maßstäbe dafür, wo der Beirat entscheidend mitbestimmen muss –, dann muss man diese Sorge auch nicht haben, weil das Ministerium in den Fragen ja nicht entscheiden kann, wenn der Beirat nicht zugestimmt hat. Über die Garantie des Selbstbestimmungsrechts wird meines Erachtens verhindert, dass das Ministerium anstelle derjenigen, die die Religionsgemeinschaften vertreten, entscheiden könnte. Das wird durch das Prinzip der Freiwilligkeit noch einmal unterstrichen. Niemand wird gezwungen, mitzumachen. Auf die Art und Weise ist auch da eine hinreichende Garantie gegeben.

Im dritten Punkt geht es um Art. 7 Abs. 3 Grundgesetz; das ist auch gerade bei Herrn Waldhoff angekommen. Man kann von Annäherungsversuch, Experiment sprechen. Wenn man Art. 7 Abs. 3, wie ich es zunächst einmal tun würde, als eine Vorschrift liest, die einen Anspruch auf Religionsunterricht für diejenigen formuliert, die die Voraussetzungen erfüllen, dann ist damit nicht gesagt, dass es nicht parallele Lösungen, die im Übrigen völlig gleichkommen, für Gruppierungen geben kann, die den Anspruch nicht geltend machen können, etwa weil jede für sich genommen zu klein ist. Insofern habe ich den Eindruck, dass die Diskussion, ob es ein Religionsunterricht im Sinne von Art. 7 Abs. 3 ist oder nicht, ein Stück weit in die Irre führt. Der Sache nach wird das Gleiche gemacht. Die Vorschrift in Art. 7 Abs. 3 formuliert keine Beschränkungen.

Vierter und letzter Punkt: Übergangsmodell. In der Tat kann man sich fragen: Übergang woher und wohin? Das ist aber eine Frage, die sich bei allem Neuen stellt: Wo wird es hinführen? Mir scheint nur wichtig festzuhalten, dass das nichts mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu tun hat, dass übergangsweise ein bestehender verfassungswidriger Zustand hingenommen werden kann. Man kann nicht übergangsweise bewusst einen verfassungswidrigen Zustand schaffen. Das Modell ist für sich genommen verfassungsmäßig. Die Erwartung wäre – das ist aber eine Frage der zukünftigen Organisation der Muslime –, dass die Religionsgemeinschaften auf Landesebene irgendwann so organisiert sind, dass sie in die vor-

handenen Strukturen überführt werden können. Für diese Zeit ist es als Übergang gedacht, aber nicht, um einen verfassungswidrigen Zustand abzumildern.

Prof. Dr. Stefan Muckel (Universität Köln): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Auch ich begrüße rechtspolitisch die Einführung des neuen Unterrichts, sehe aber etwas größere verfassungsrechtliche Probleme als meine Vorredner. Dass die neue Regelung mit dem Wortlaut des Grundgesetzes nicht im Einklang steht, liegt auf der Hand und wird auch in der Drucksache in keiner Weise in Abrede gestellt.

Darüber hinaus möchte ich darauf aufmerksam machen – das sind nicht unbedingt meine Ideen –, dass in der Literatur schon im Hinblick auf die Vorschläge des Wissenschaftsrates geltend gemacht worden ist, welche Probleme hinsichtlich des Grundgesetzes bewältigt werden müssen. Der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates wird durch die Vorschrift in Art. 7 Abs. 3 des Grundgesetzes, dass Religionsgemeinschaften die Grundsätze bestimmen, Rechnung getragen. Die negative Religionsfreiheit muslimischer Schülerinnen und Schüler, die religionsverfassungsrechtliche Parität, also der Gleichbehandlungsgrundsatz im Staatskirchenrecht, und auch das verfassungsrechtlich verankerte Selbstbestimmungsrecht von bereits bestehenden oder demnächst entstehenden muslimischen Organisationen, muslimischen Religionsgemeinschaften könnten in Gefahr geraten; die Einzelheiten möchte ich hier nicht näher ausführen.

Dennoch glaube ich unter dem Strich, dass im Hinblick auf die verschiedenen Probleme tragfähige Lösungen gefunden worden sind, insbesondere was die negative Religionsfreiheit betrifft, vor allem aber auch dadurch, dass es sich nur um eine Übergangsregelung handelt. Im Gegensatz zu Herrn Kollegen Walter denke ich, dass man möglicherweise doch Anleihen in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Übergangsrechtsprechung finden kann, aber das wollen wir jetzt nicht im Einzelnen vertiefen.

Entscheidend ist für mich der Aspekt, dass es eine Übergangsregelung sein soll, eine Regelung, die nicht auf Dauer in klarem Widerspruch zum Grundgesetz steht. Eine Übergangsregelung hat den Charakter, dass sie nur von einer gewissen Dauer sein kann. Das müsste dann aber auch bedeuten, dass muslimische Gemeinschaften von staatlicher Seite darin unterstützt werden, Religionsgemeinschaften herauszubilden. Das könnte in einer Art institutionalisiertem Dialogprozess erfolgen, wie er in Nordrhein-Westfalen, jedenfalls ansatzweise, schon seit vielen Jahren gehandhabt wird, und zwar in einer Weise, die nicht gegen die Trennung von Staat und Kirche bzw. die Religion verstößt, um den Prozess der Bildung von Religionsgemeinschaften weiterzuführen.

Ich sehe das vor allem deshalb als absolute Notwendigkeit an, weil es auf muslimischer Seite erkennbar zu Missverständnissen über staatliche Intentionen kommt. So haben die beiden Verbände, die 2005 spektakulär vor dem Bundesverwaltungsgericht gewonnen haben, aus Gründen, die wenig nachvollziehbar sind, wenn ich richtig informiert bin, den Prozess nicht mehr weitergeführt, obwohl ihnen das Bundesverwaltungsgericht eine Steilvorlage geliefert hat. Im Rahmen eines solchen Dialogpro-

zesses könnte man von staatlicher Seite aus Hilfestellung bieten, damit solche Missverständnisse unterbleiben.

Im Übrigen sollte darauf hingewirkt werden, dass kleinere islamische Religionsgemeinschaften mit anderen, auch größeren, nach dem Vorbild des christlichen über- oder interkonfessionellen Religionsunterrichts kooperieren. Nur so wird man überhaupt den Anforderungen des Schulgesetzes – etwa zwölf Schüler – Rechnung tragen können.

Wichtig scheint mir unter dem Strich zu sein, dass auf muslimischer Seite nicht der Eindruck aufkommen darf, es sei jetzt alles gut, man brauche jetzt keine Religionsgemeinschaften mehr zu bilden. Das ist umso wichtiger, wie Herr Kollege Waldhoff deutlich gemacht hat, als die muslimischen Verbände in Einzelheiten teilweise durchaus kontroverse Positionen vertreten. Also: Für eine Übergangszeit kann man das so machen, gerade aus verfassungsrechtlicher Sicht. Aber der Staat sollte helfend die Hand ausstrecken, um den verfassungsgemäßen Zustand herbeizuführen.

Prof. Dr. Ansgar Hense (Institut für Staatskirchenrecht der Diözesen Deutschlands): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich will mich auf zwei Punkte konzentrieren. Erstens. Anders als einige Vorredner sehe ich die Bezeichnungsfrage nicht als zu vernachlässigende Größe an, sondern meine, dass daraus durchaus religionsverfassungsrechtliche Bedenken resultieren können. Insofern habe ich in meiner Stellungnahme für eine Umetikettierung plädiert.

Zweitens. Übergangslösungen oder Sonderwege sind durchaus mit Charme ausgezeichnet, die Schwierigkeit aber, die sich für einen Wissenschaftler daraus ergeben könnte, ist: Wie passt das in das vorhandene System hinein? Sie kennen die Gefahr aus vielen anderen Bereichen: Übergangslösungen oder Sonderwege können sich perpetuieren. Daher möchte ich gleichsam die Frage an die Damen und Herren Abgeordneten stellen, ob die Übergangs- oder Sonderlösung nicht unter Umständen dazu führt, dass die avisierte Integrationswirkung vielleicht gerade nicht eintritt.

Schauen Sie sich auch den Bereich der Konfessionslosen an; hier ist schon verschiedentlich von der Rolle des Staates und der Frage der staatlichen Neutralität die Rede gewesen. Kommen wir nicht in eine Situation, dass Religion und Weltanschauung als eine ganz neue Form von Staatsbedürftigkeit verstanden werden? Als freiheitsorientierter Wissenschaftler würde ich da jedenfalls meine Fragezeichen setzen.

Dr. Kurt Graulich (Bundesverwaltungsgericht Leipzig): Ich halte den Vorstoß, den Nordrhein-Westfalen unternimmt, religions- und rechtspolitisch für begrüßenswert. Allerdings gibt es mindestens drei rechtliche Anmerkungen.

Der erste Punkt, der mir nicht unwesentlich zu sein scheint: Das Ganze wird als Religionsunterricht bezeichnet, es ist aber kein Religionsunterricht im Sinne der Bundesverfassung, also nicht im Sinne von Art. 7 Abs. 2 und 3 Grundgesetz. Nun hat die Bundesverfassung kein Monopol auf die Verwendung dieses Begriffs. Ein Land kann ihn natürlich verwenden, dann gegebenenfalls definiert in einem anderen Sinn, aber

man muss sich darüber im Klaren sein: Man befindet sich hier nicht auf Granit, sondern auf Eis. Das kann auch schmelzen. Man kann unter Umständen verfassungsrechtlich ins Gedränge kommen – das wird gleich mein dritter Punkt sein –, wenn die Sache belastend darauf gestützt werden müsste.

Zweiter Punkt: Die Beiratskonstruktion, die hier gewählt wird, um mit der nicht vorhandenen islamischen Religionsgemeinschaft – im Sinne von Art. 7 – operativ tätig zu werden, scheint mir doch etwas mehr Schwierigkeiten zu beinhalten, als es in den einzelnen Beiträgen anklang. Was passiert denn, wenn der Beirat zum Beispiel eine Liste von Nichteinigungspunkten präsentiert? Der Stichentscheid – so steht es zwar nicht wörtlich in § 132 Abs. 4, aber das ergibt sich aus den Zuständigkeiten im Staatsaufbau – liegt dann beim Kultusminister oder beim Schulministerium. Deshalb habe ich in meiner Stellungnahme etwas zugeschliffen geschrieben: Wir haben dann den religionspolitischen Pazifizierungsmechanismus, den Thomas Hobbes in „Leviathan“ beschrieben hat, nämlich dass der Glaube weiterhin Privatsache bleibt, aber das Bekenntnissurrogat, der Beirat, wird staatsentschieden. Das hört sich, solange wir es am grünen Tisch diskutieren, unspannend an, wird Sie als Landtag oder Landesregierung aber für den Fall, dass Sie vielleicht in acht oder neun Monaten ein Paket von nicht zu Ende abgestimmten Positionen bekommen, in diese Position bringen. Das sollten Sie nicht unterschätzen.

Dritter Punkt: Hinsichtlich der Übergangsregelung scheint mir ein sprachliches Problem vorzuliegen. Hier wird etwas materiell als Übergangsregelung bezeichnet, nämlich in § 132 des Entwurfs, gesetzgebungsverfahrenrechtlich aber nicht zur Übergangslösung gemacht; denn dann müssten Sie es befristen. Dann müssten Sie hinschreiben: „gilt eine Legislaturperiode“ oder: „gilt eine bemessene Zahl von Jahren“. Das machen Sie nicht. Da sehe ich ein Problem. Wir haben es verfassungsrechtlich mit einer Spannungslage zwischen Art. 4, Glaubensfreiheit, und Art. 7, der Gemengelage aus staatlichen und religionsgesellschaftlichen Kompetenzen, zu tun. Das Land geht hier meines Erachtens in vertretbarer Weise den Kompromiss ein und sagt: Mit Blick auf die Glaubensfreiheit geben wir etwas Staatshilfe. Das halte ich für völlig vertretbar. Es folgt aber hintergründig dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Sie dürfen nicht auf Dauer Veranstalter von Religion oder religionsnahen Veranstaltungen werden. Deshalb wäre es fairer und klarer, Sie würden nicht nur von Übergangsregelung sprechen, sondern das auch in einer formellen Befristung zum Ausdruck bringen.

Dr. Klaus Gebauer (Bonn): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich bin der Erste, der sich grundsätzlich gegen das geplante Gesetz ausspricht, und verweise auf mein Papier, das hier auch ausliegt. Ich war 26 Jahre lang in Nordrhein-Westfalen für die Fragen des Religionsunterrichts zuständig, und zwar für sämtliche Religionsunterrichte aller Schulformen und Schulstufen, die es in diesem Land gibt. Ich habe etwa 40 Religionsunterrichtslehrpläne betreut und auch die Abstimmungsverfahren miterlebt. Dazu will ich gleich etwas sagen.

Erstens. Alle Fragen, die mit Religionsunterricht zusammenhängen, sind bei uns durch Staatsvertrag oder durch Konkordat geregelt, aber nicht durch ein Gesetz. Es gibt kein Gesetz für katholischen oder evangelischen Religionsunterricht. Ich meine daher, dass die Einführung von Religionsunterricht per Gesetz sehr nah an die Einmischung in die inneren Angelegenheiten einer Religionsgemeinschaft kommt.

Zweitens. Ich vermisse in der gesamten Diskussion die inhaltlichen Fragen. Im Religionsunterricht geht es doch um Inhalte. Art. 7 Abs. 3 Grundgesetz ist schon dreimal falsch zitiert worden. Die Religionsgemeinschaften bestimmen nicht die Grundsätze des Religionsunterrichts, das steht so nicht in der Verfassung, sondern das hat der Staat gemacht. Die Religionsgemeinschaften, die Bischöfe oder auch die Rabbiner haben überprüft, ob die Inhalte, die wir als Staat entwickelt haben, mit ihren Grundsätzen übereinstimmen. Damit war die Ethik gemeint, nicht die Glaubenssätze, und zwar ganz bewusst nicht. Denn schon in der Entstehung des Grundgesetzes ist ganz klar gegen Glaubenssätze und für Grundsätze entschieden worden. Das sage ich Ihnen als Historiker, ich habe es gründlich nachgeprüft. Wie funktionierte das? – Bei der Abstimmung mit den Religionsgemeinschaften hatten wir im Prinzip eine absolute Vertrautheit mit den Inhalten, was von den Religionsgemeinschaften im Religionsunterricht gewollt wird. Wir hatten praktisch keine Widersprüche. Es gab sicherlich vereinzelt Korrekturen, aber es waren fast immer einmalige Briefwechsel, die zwischen dem Ministerium und den entsprechenden geistlichen Instanzen stattfanden. Dazu muss gesagt werden: Es waren immer geistliche Fragen zu diskutieren, nie politische.

Ich beharre darauf, dass eine solche Vertrautheit notwendig ist, wenn Staat und Religionsgemeinschaft im Hinblick auf die Inhalte des Unterrichts zu einem Konsens kommen wollen. Ich kann aus meiner Erfahrung berichten – immerhin haben wir am 11. Dezember 1979 mit der Arbeit an der islamischen Unterweisung begonnen –, dass wir in den vergangenen 30 Jahren keine Vertrautheit mit dem, was von den islamischen Gesellschaften, den Organisationen gedacht wird, entwickeln konnten, weil von dort keine Öffentlichkeit hergestellt wurde.

Ich möchte dagegenreden, dass der Religionsunterricht dazu benutzt wird, eine Religionsgemeinschaft zu bilden, das heißt die verschiedenen Verbände durch den Druck, den Religionsunterricht machen zu wollen, auf Norm zu kriegen. Das ist eine Instrumentalisierung eines der höchsten Güter, die wir im Erziehungsbereich, in der öffentlichen Schule, haben. Der Religionsunterricht ist die zentrale Stelle der Werteerziehung in der Schule. Eine Instrumentalisierung dessen halte ich für sehr gefährlich.

Letzter Punkt: Ich plädiere im Einvernehmen mit dem Deutschen Juristentag 2010, auf dem gesagt wurde, dass es einige Zeit dauert, gerade im Hinblick auf den islamischen Unterricht, für mehr Geduld. Ich rate dringend, den Islamkundeunterricht, wie er seit 1999 auf zurzeit 10.000 Schüler und 100 Lehrer an 150 Schulen mit 15.000 Eltern gewachsen ist, beizubehalten. Das sind 25.000 muslimische Personen, die in dem ganzen Prozess nicht gefragt worden, aber sehr zufrieden mit dem Unterricht sind. Wir haben in den Grundschulen Anmeldequoten von über 90 % und auch in

den Sekundarstufen viel höhere Quoten als bei katholischer und evangelischer Religion. Ich mache noch darauf aufmerksam, dass die Islamkunde benotet wird, dass sie versetzungs- und abschlusswirksam, also ein vollgültiges staatliches Fach ist.

Stellv. Vorsitzender Dr. Gerd Hachen: Herzlichen Dank, Herr Dr. Gebauer. – Als Nächster spricht für den Koordinationsrat der Muslime Herr Mazyek. Bevor Sie mit Ihrem Statement beginnen, möchte ich darauf hinweisen, dass wir vereinbart haben, dem Koordinationsrat einen etwas längeren Zeitrahmen für sein Statement einzuräumen. Bitte sehr, Herr Mazyek, Sie haben das Wort.

Aiman Mazyek (Koordinationsrat der Muslime): Werter Herr Vorsitzender Dr. Hachen! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wir verzichten auf vier Beiträge, nur der Sprecher gibt ein Statement ab, das dementsprechend etwas länger wird. Ich fasse unseren Beitrag zusammen:

Wir haben in unserem Papier unsere Skepsis zum Ausdruck gebracht, die hinsichtlich des Übergangsgesetzes nicht verfliegen ist. Insbesondere gewisse Festschreibungen, zum Beispiel des Negativstatus als Religionsgemeinschaft, können wir so nicht gutheißen. Wir empfinden auch, dass die Grauzone durchaus dazu genutzt werden kann, ein staatliches Plazet einzurichten. Das würde der Neutralität zuwiderlaufen. Der Übergangscharakter ist nur hinsichtlich der Religionsgemeinschaft festgesetzt, aber nicht hinsichtlich des Gesetzes. Das muss nachgebessert werden. In der Beiratsregelung muss deutlich werden, dass die dort befindlichen Religionsgemeinschaften in keinsten Weise überstimmt werden können, damit das Homogenitätsprinzip eingehalten wird.

Seit 30 Jahren diskutieren wir in Nordrhein-Westfalen über die Einführung des islamischen Religionsunterrichts. In dem Sinne wirken die muslimischen Repräsentanten seit dieser Zeit konstruktiv in der Debatte mit. Im Zusammenhang mit den Muslimen sind dies die Gemeinschaften im Koordinationsrat der Muslime, die die überwältigende Mehrheit der Moscheegemeinden in Deutschland repräsentieren und eine breite muslimische Vielfalt abdecken. Dort findet das religiöse Leben seit nunmehr 50 Jahren und länger statt.

Die im Gesetzentwurf genannte Begründung der Notwendigkeit für ein neues Gesetz erscheint insofern problematisch. Während in der Begründung des Gesetzes noch davon gesprochen wird, dass bei den muslimischen Gemeinschaften die „Qualifikation als Religionsgemeinschaft noch nicht feststeht“, wird diese Frage im Gesetzestext für die Gemeinschaften negativ festgeschrieben. Im Übrigen ist es unstrittig, dass die Moscheegemeinden islamische Religionsgemeinschaften darstellen. Unstrittig ist auch, dass die Zusammenschlüsse von Moscheegemeinden, die mit diesen gemeinschaftlich und umfassend auf verschiedenen Ebenen der Religionsverwirklichung dienen, auch Religionsgemeinschaften sind.

Festzuhalten bleibt, dass die im Entwurf zugrunde gelegte Annahme, dass es keine Religionsgemeinschaften gibt, einen Irrtum darstellt und von falschen rechtlichen Voraussetzungen des Begriffs „Religionsgemeinschaften“ ausgeht. Zudem wird der ju-

ristisch unbestimmte Begriff „wesentlich“ nach der Verabschiedung des Gesetzes für weitere Probleme sorgen. Die Unbestimmtheit des Begriffs kann zum Beispiel dazu führen, dass andere religiöse Vereinigungen, die partiell religiöse Dienst anbieten, erfolgreich klagen können. Das bedeutet für die Zukunft unüberschaubare organisatorische und juristische Probleme.

Kurzum: Ein konkreter Einstieg in Gespräche für einen Religionsunterricht war schon vorher gegeben, aber der politische Wille hat bisweilen gefehlt. Rechtlich steht solch einem Schritt nichts entgegen. – Das ist einer der Gründe, Herr Prof. Muckel, warum wir mit Münster nicht weitergemacht haben. Schon die Vorgängerregierung hat uns zugesagt, dass wir dort einen Schritt weiterkommen. Wir setzen mehr auf den politischen Prozess als auf den juristischen. Das ist der einzige Grund, warum wir das bisher zurückgehalten haben.

Dabei ist kritisch darauf hinzuweisen, dass die Erhebungen insbesondere bei der Begründung, dass Religionsgemeinschaften noch im Gange oder im Prozess sind, auf Mitgliederzahlen zurückgreifen und in Anspruch nehmen, die erhebliche Fehler aufweisen. Zum einen findet zum Beispiel in der zitierten Studie „Muslimisches Leben in Nordrhein-Westfalen“ die im Vergleich zum Christentum eigene Art der Religiosität und Gemeindestrukturen der Muslime in dieser Frage kaum Berücksichtigung. Zum anderen fällt die Kritik bezüglich der Legitimation islamischer Religionsgemeinschaften einseitig aus. Während deren Mitgliederstrukturen, also unsere, auf Herz und Nieren überprüft werden, oft auch unter Weglassen relevanter Informationen der Moscheegemeinden, die man eindeutig verifizieren kann, werden die Gegenmodelle, zum Beispiel die in der DIK sitzenden Partikularinteressen, Einzelpersonen oder kleinere Interessenvereine, die nach eigenen Angaben für die große schweigende Mehrheit der Muslime sprechen, kaum auf Legitimation und Repräsentanz überprüft.

Es muss von Anfang an immer wieder deutlich gemacht werden, dass die Einhaltung der in Art. 7 Abs. 3 Grundgesetz angeführten Grundsätze der Religionsgemeinschaften gewährleistet sein muss. Denn nur dadurch wird der Verstoß gegen das Neutralitätsprinzip bei der Einführung eines solchen Unterrichts verhindert.

Der Religionsunterricht ist nach Art. 7 Grundgesetz ordentliches Lehrfach an der Schule. Die Voraussetzungen dafür leiten sich aus den Verfassungsnormen ab. Dem Landesgesetzgeber beispielsweise steht zu, entsprechende Voraussetzungen zu schaffen.

Nach der Definition im Gesetz wird zwar einerseits eine Religionsgemeinschaft beschrieben, andererseits wird der an der Einrichtung eines Unterrichts nach § 132a mitwirkenden Gemeinschaft diese Eigenschaft gerade mit der Vorschrift abgesprochen. Dabei ignoriert die Regelung das Selbstverständnis und eventuell auch das Selbstbestimmungsrecht der islamischen Religionsgemeinschaften und der Muslime allgemein.

Die Entkopplung der Religionsgemeinschaften von dem Selbstverständnis ihrer eigenen Gemeinschaft und der praktischen Umsetzung dieses Verständnisses in der Gemeinschaft verstößt insbesondere gegen das eben genannte Neutralitätsgebot.

Denn das Vorhandensein einer Religionsgemeinschaft könnte so am Ende nur noch vom Vorhandensein eines staatlichen Platzes abhängig gemacht werden, was wiederum bedeuten könnte, dass sich der Staat hier Einflussmöglichkeiten gibt, die über das hinausgehen, was das Gesetz vorschreibt.

Auch wenn die Gesetzesänderung in Form eines Übergangsgesetzes umgesetzt werden soll, soll es sich bei den Entscheidungen hinsichtlich des zu etablierenden Unterrichts nicht um befristete Regelungen oder Entscheidungen handeln, beispielsweise wenn Lehrer verbeamtet werden oder andere Dinge mehr. Der Begriff des Übergangs bezieht sich in der Diskussion auf den Status der beteiligten Gemeinschaften, nicht auf die Natur des Religionsunterrichts. An einer tatsächlichen Befristung, wie sie in vielen Gesetzgebungsverfahren immer häufiger angewandt wird, fehlt es bisweilen. Abmildern könnte man dies dadurch, dass man tatsächlich eine Befristung des Gesetzes einführt, nicht in Form einer Berichtspflicht, sondern in Form der Benennung eines Verfalldatums, beispielsweise geschehen in § 111 Abs. 3 der GGO.

Es steht außer Frage, dass alle Akteure früher oder später die Etablierung eines islamischen Religionsunterrichts auf der Basis von Art. 7 Abs. 3 Grundgesetz und insbesondere § 31 Schulgesetz anstreben. Ein dauerhaft eingerichteter § 132a, der von einer Berichtspflicht zur nächsten verlängert wird, würde jedoch den notwendigen Gesprächen und Verhandlungen zwischen dem Staat und den muslimischen Religionsgemeinschaften ein Stück weit die Grundlage entziehen. In dem Zusammenhang sei erwähnt, dass sich die Landesregierung anschickt, im Zuge des Prozesses den Dialog zwischen Staatskanzlei und den Religionsgemeinschaften anzugehen.

Noch ein paar Worte zur Beiratsregelung: Es steht fest – das ist auch in den Vorreden deutlich geworden –, dass das Mitwirkungsrecht eine ungewohnte Neuerung im Religionsverfassungsrecht darstellt. Bei mehreren Religionsgemeinschaften, die gemeinsam einen Religionsunterricht verantworten sollen, könnte aus Gründen der Praktikabilität ein Gremium zur Meinungsbildung eingerichtet werden. Da über dieses Gremium das Mitwirkungsrecht der Gemeinschaften wahrgenommen werden soll, ist es den Religionsgemeinschaften zuzuordnen. Das schon für den Religionsunterricht geltende Homogenitätsprinzip muss erst recht für solch ein Gremium gelten; denn wenn den Religionsgemeinschaften schon keine konfessionsfremden oder konfessionslosen Schüler aufgedrängt werden dürfen, muss dies insbesondere für ein Gremium gelten, in dem die Inhalte des Religionsunterrichts ausgearbeitet und festgelegt werden sollen. Hier müssen die Religionsgemeinschaften auch keine anderen Mitentscheider akzeptieren, die sich bei ihrer Mitwirkung erst über die Religionsgemeinschaften legitimieren müssen, ohne diesen selbst anzugehören.

Bei den Beiräten muss gewährleistet sein, dass die inhaltliche Verantwortung hinsichtlich des Bekenntnisses weiterhin ausschließlich bei den Religionsgemeinschaften verbleibt. Dies könnte in Form eines Beirats geschehen, bei dem die inhaltliche Struktur des vormals genannten Gremiums beizubehalten wäre. Inwiefern zusätzlich externer Sachverstand in das Gremium aufgenommen werden muss, wäre dann

wiederum, weil es um inhaltliche Fragen geht, Angelegenheit der Religionsgemeinschaften.

Konkret bedeutet dies, dass solch ein Gremium, ein Beirat, nur aus Vertretern der Religionsgemeinschaften bestehen darf. Doch kann es je nach Diskussionsgegenstand notwendig werden, dass zusätzlich externer Sachverstand auf Vorschlag der bekenntnisgebundenen Beiratsmitglieder in das Gremium aufgenommen werden soll. Dabei muss jedoch wiederum das Homogenitätsprinzip eingehalten werden. Dies kann zumindest dadurch gewährleistet werden, dass die bekenntnisgebundenen Vertreter in Bekenntnisfragen nicht überstimmt werden können.

Lamy Kaddor (Liberal-Islamischer Bund): Sehr geehrter Herr Vorsitzender Dr. Hachen! Sehr geehrte Abgeordnete des Landtags! Sehr geehrte Damen und Herren! Wir bedanken uns zunächst einmal für die Möglichkeit, als Liberal-Islamischer Bund unser Anliegen vortragen zu können. Der Liberal-Islamische Bund ist in erster Linie ein Zusammenschluss von Musliminnen und Muslimen, die ein zeitgemäßes Verständnis ihrer Religion vertreten. Dabei bemühen wir uns um die Harmonisierung der klassischen islamischen Lehre mit der Moderne. Zu unseren Zielen gehören die Entdogmatisierung und Weiterentwicklung der islamischen Theologie. Zudem tritt der Verein für länderübergreifende und geschlechtergerechte Auffassungen ein. Dabei verorten sich die LIB-Mitglieder selbst klar in Deutschland. In religiösen Fragen machen sie keine Ansprüche im Hinblick auf Kulturen und Traditionen anderer Weltreligionen geltend. Der Liberal-Islamische Bund unterscheidet sich in mehrfacher Hinsicht von den im Koordinationsrat der Muslime zusammengeschlossenen Verbänden.

Als LIB begrüßen wir ausdrücklich die geplante Einführung eines ordentlichen islamischen Religionsunterrichts. Dieser bietet die Chance, muslimische Schülerinnen und Schüler in die Lage zu versetzen, kritisch und reflektiert mit ihrem Glauben umzugehen. Erst so können sie die Religionsmündigkeit erlangen, die in einer modernen Welt unerlässlich ist. Zentrale Momente dabei sind das Aufzeigen alternativer Auslegungen und Zugänge zu islamischen Quellentexten. Ebendies ist der Geschichte unserer Religion ureigen, das macht ihr Wesen aus.

Um dem historisch immanenten Pluralismus gerecht zu werden, ist es nötig, eine Verengung des Blickwinkels zu verhindern. Muslimischen Gruppierungen, die sich zu unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekennen und im Vergleich zum KRM unterschiedliche praktische, theologische und philosophische Vorstellungen vertreten, muss eine unabhängige Mitwirkung ermöglicht werden, und zwar auf allen Ebenen. Hierzu gehört neben der Zugehörigkeit zum Beirat auch eine Beteiligung an den einzelnen Gremien, die sich mit der Ausgestaltung und Umsetzung des Islamunterrichts beschäftigen.

Die derzeit gewählte Form der Beteiligung, die allein auf die KRM-Verbände ausgerichtet ist, was die organisierten Muslime betrifft, führt zu einem offensichtlichen Repräsentationsdefizit. Damit wird man weder den theologischen Ansprüchen noch der Verantwortung für die nachfolgenden Generationen gerecht. Das Ziel muss sein, ein-

seitige Darstellungen und Dogmatismus zu verhindern, insbesondere zum Beispiel in Frauenfragen, in der Sicht auf Nichtmuslime oder im Umgang mit den Sorgen und Problemen junger Muslime in Deutschland. Dies kann nur in einem Prozess geschehen, der die Inhalte des Unterrichts kritisch beleuchtet.

Im Sinne der Authentizität der Religion, im Sinne der Schülerinnen und Schüler und im Sinne unseres gesellschaftlichen Miteinanders ist es von grundlegender Bedeutung, den Besetzungsmodus des Beirats zu überdenken. Es gibt keinen sachlichen Grund dafür, ausschließlich mit den KRM-Verbänden zusammenzuarbeiten. Wir bezweifeln, dass es allein mit ihnen gelingen kann, ein angemessenes Bild vom Islam in den Curricula darzustellen, denn dafür stehen sich die KRM-Verbände theologisch zu nah. Es drohen mithin unüberwindliche Legitimationsdefizite.

Sie als Abgeordnete bereiten mit der Einführung des islamischen Religionsunterrichts einen historischen Weg in Deutschland. Ihr Tun wird Signalwirkung haben. Aber Sie übernehmen damit auch eine enorme Verantwortung. Setzen Sie den Zug auf die richtige Spur! Denn wenn er erst einmal in Fahrt gekommen ist – das ist jedenfalls unsere Überlegung –, wird er im Zweifelsfall nicht mehr aufzuhalten sein. Deshalb bieten wir hiermit unsere Mitarbeit an und stehen Ihnen jederzeit für Fragen zur Verfügung.

Prof. Dr. Rauf Ceylan (Universität Osnabrück): Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich spreche heute nicht nur als Wissenschaftler zu Ihnen, sondern auch als Muslim. Insofern muss ich sagen, dass ich den Prozess, der in Nordrhein-Westfalen initiiert worden ist, im Großen und Ganzen sehr begrüße. Hier wurde mehrfach der Begriff „Experiment“ genannt. Es ist richtig, wir befinden uns auf einem Experimentierfeld. Es gibt die unterschiedlichsten Akteure, Interessen und politischen Orientierungen, aber wir vergessen eines: Die 320.000 muslimischen Kinder und Jugendlichen warten seit Jahren darauf, dass endlich ein islamischer Religionsunterricht eingeführt wird. In den 70er-Jahren wurde begonnen. Seitdem sind Jahrzehnte vergangen. Insofern muss man das Papier – trotz aller Probleme und Meinungsverschiedenheiten – als eine gute Grundlage verstehen, damit der Prozess ernsthaft initiiert wird. Ich habe keine großen Anmerkungen dazu, sondern verstehe es als Übergangslösung, als Provisorium.

Als Wissenschaftler aus Niedersachsen möchte ich Ihnen noch mit auf den Weg geben – das ist mir wichtig –: Wenn es im Beirat um Fragen geht, sollten diese theologisch begründet werden. Sie wissen, in der christlichen Theologie, unter anderem in der katholischen Theologie, gibt es das Prinzip der Lehre und des Lebenswandels, beispielsweise was Religionslehrer betrifft. Die Auswahl von Lehrerinnen und Lehrern muss religionstheologisch – nicht politisch – fundiert begründet werden. – Ich wünsche Ihnen ein gutes Gelingen und begrüße den Entwurf.

Prof. Dr. Martin Stock (Universität Bielefeld): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich habe mich ebenfalls dem Stichwort „Übergangslösung“ zugewandt, das von einigen von Ihnen schon unter verschiedenen Aspekten problematisiert wor-

den ist. Ich habe dabei einen anderen Aspekt herauszuarbeiten versucht: Was ist die Zielvorstellung? Wo soll das Ganze enden? Wohin soll uns der Übergang bringen? Diese Vorstellung ist in dem Entwurf nach meinem Eindruck nicht besonders klar. Es gibt einige Stellen, die plausibel klingen, andere klingen weniger plausibel. Man bekommt durchaus Bedenken, sogar über die rechtliche Zulässigkeit. Ich bin da anderer Ansicht als die Herren vom Kirchenrecht, die sich dazu schon in verschiedener Weise geäußert haben.

Der springende Punkt ist vielleicht folgender, wenn ich das mit ganz wenigen Worten sagen darf – wegen der Einzelheiten verweise ich auf meine Stellungnahme, die sehr viel genauer ist –: Es geht um den öffentlich Bildungsauftrag der Schule und dessen verfassungsrechtliche Verwurzelung und genauere Erschließung. Das hängt mit einem Grundrecht zusammen, das man als Bildungsfreiheit abkürzen kann, das man der Religionsfreiheit, die sonst im Vordergrund steht, zuordnen muss und nicht dahinter zurückstellen darf. Bildungsfreiheit spiegelt sich im Bildungsauftrag wider, der in unseren Breiten die Kernpunkte Erziehung zur Mündigkeit, zur Selbstständigkeit, Befähigung der Schülerinnen und Schüler zur eigenen Orientierung hat. Das setzt zunächst einmal eine breite und umfassende Information voraus. Genau das hat früher das Landesinstitut beharrlich gemacht; Herr Gebauer hat noch einmal daran erinnert. Es war zum Schluss aber nicht mehr konsensfähig.

Dann wurde ein Gegensatz zwischen dieser Seite des Bildungsauftrags und der religiösen Entfaltung, insbesondere der islamischen Verbände, konstruiert, den ich nicht für notwendig, auch nicht für unvermeidbar und nicht für verfassungsrechtlich zwingend halte. All das hängt von der Frage ab: Was stellt man sich unter Religionsunterricht als ordentlichem Lehrfach nach Art. 7 Abs. 3 vor? Dazu habe ich einiges gesagt, es gibt schon seit vielen Jahren eine Debatte darüber. Ich hatte einmal das Vergnügen, mich in der Akademie Loccum genauer dazu äußern zu können. Dort habe ich gesagt, wie ich die Gewichtung von Religionsfreiheit und Bildungsfreiheit für richtig halte. Sie lässt sich nur hinbekommen, wenn man eine hoch qualifizierte islamische Religionspädagogik einbezieht. Auch deren Unterrichtsrelevanz muss genauer untersucht werden. Das ist das Thema, das wir hier schon verschiedentlich berührt haben und weiter berühren werden.

Mit den beiden Instituten in Münster und Osnabrück sind wir in Nordrhein-Westfalen und im Nachbarland Niedersachsen besonders gut aufgestellt. Sie sind genau auf der Spur, die ich für verfassungsrechtlich wünschenswert halte, auch wenn man über eine Übergangslösung diskutiert und sich fragt: Wohin wollen wir kommen? Wir wollen nicht in eine Situation kommen, in der die Informations-, Wissens- und Bildungskomponenten wieder zurücktreten und ein konfessionelles Bestimmungsrecht – Religionsunterricht in konfessioneller Positivität und Gebundenheit, wie es seit Jahrzehnten aus Karlsruhe kommt – das Einzige ist, das es auf diesem Gebiet gibt. Das würde uns zurückwerfen, das kann niemand wollen.

Wie es im Weiteren aussieht, kann man sich fragen. Was ist mit dem Beiratsmodell? Was würde es, realisiert gedacht – man müsste einmal durchspielen, wie es gehen würde –, bewirken, wenn die konkreten Entscheidungen über Curricula und Perso-

nen sowohl auf der lehrerrechtlichen als auch auf der hochschullehrerrechtlichen Ebene nach dem Beiratsmodell fallen? Das heißt ja wohl, mit einem Vetorecht der islamischen Dachverbände, die darin vertreten sind; das haben Sie auch als unvermeidbar, als zwingende *Conditio sine qua non* geäußert. Würden wir dann überhaupt noch zu solchen Instituten wie heute kommen? Wäre das möglich? Ist das nur ein einmaliger persönlicher Glücksfall? Hängt das von dem Verhältnis der jeweils handelnden Personen ab, ob sie gerade gut miteinander können, oder würde das ohne weitere rechtliche Kautelen dazu führen, dass wir eine Vermachtung bekommen, dass wir gerade die vielfältigen Gesichtspunkte und die Offenheit für neue Strömungen, wie sie in dem Beirat, bei den nicht organisierten Mitgliedern vorhanden sind, nur als Bestandteil der Übergangslösung ansehen, die tunlichst bald entfernt werden? Das heißt, wir kommen zu der alten Struktur, wie sie auch in der Rede von der Kirchenähnlichkeit, der Verfassung, die da zu wünschen wäre, anklingt. Das alles halte ich nicht für akzeptabel.

Ich möchte zum Schluss noch auf die Empfehlungen des Wissenschaftsrates die islamischen Studien betreffend hinweisen. Das ist eine neue interessante Quelle von weitergehenden Konzepten, die gerade Münster und Osnabrück zusammensieht und dort viele konzeptionelle und sogar finanzielle Möglichkeiten eröffnet. Der Bund, Frau Schavan als Bildungsministerin, hat sich da unversehens gegen den Innenminister, der sich allenfalls sicherheits- und migrationspolitisch engagiert hat, bildungspolitisch betätigt. Das ist eine weiterführende Perspektive.

Bernd Ridwan Bauknecht (Andreasschule Bonn-Rüngsdorf): Sehr geehrte Damen und Herren! Ich bin einer der Religionslehrer im Schulversuch Islamkunde. Ich habe Sozial- und Islamwissenschaften an einer deutschen Hochschule in Tübingen studiert. Ich bin Muslim, acht Jahre im Schulversuch, unterrichte an einer Hauptschule und drei Grundschulen in Bonn und bin Mitglied in der Deutschen Islam Konferenz. Herrn Prof. Stock bin ich sehr dankbar, dass er auch einmal die Inhalte angesprochen hat. Ich versuche, das zu vertiefen, und spreche hier nicht nur für mich, sondern auch für die Islamlehrerinnen und -lehrer im Schulversuch.

Im schulischen Religionsunterricht kann nicht die Glaubenserziehung Inhalt sein, Selbstreflexion und eigenverantwortliches Lernen müssen im Vordergrund stehen. Dabei ist der individuelle Glaube jedes einzelnen Schülers zu respektieren. Aus diesem Grund sind die Lehrerinnen und Lehrer ein Gegengewicht zu traditionell islamischen und national geprägten Verbänden. Seit über elf Jahren sind Islamkundelehrer durch die tägliche Arbeit gefordert, religionspädagogische Ansätze zu entwickeln und Fragen der Theologie im Unterricht zu erarbeiten. Dies ist durch wissenschaftliche Publikationen, durch Unterrichtsmaterialien und Schulbücher belegt. Das Beiratsmodell unterschlägt vollständig die Beteiligung der Lehrkräfte und verzichtet somit auf ein wichtiges Wissens- und Erfahrungsfundament, das die Etablierung einer zeitgemäßen Religionspädagogik und Theologie fördern würde.

Bezüglich meiner Kritik an den Landesregierungen verweise ich auf meine Stellungnahme 15/823. An dieser Stelle sei nur erwähnt, dass die rund 20 Islamwissenschaft-

ler nach wie vor nicht in den Schuldienst integriert sind. Sie gelten als sogenannte Nichterfüller ohne Staatsexamen und stehen trotz deutschen Hochschulabschlusses zwei bis drei Gehaltsstufen unter anderen Lehrern. Hier muss ein Erlass endlich Abhilfe schaffen.

Die Einführung des islamischen Religionsunterrichts nach Art. 7 Abs. 3 Grundgesetz wurde für die Verbände zum Faustpfand zur Anerkennung als Religionsgemeinschaft. Aufgrund dieser Alles-oder-nichts-Haltung wurde von den Verbänden kontinuierlich übersehen, was die Schulversuche bundesweit bisher erreicht haben. Kein Verbandsvertreter hat bislang den Islamkundeunterricht besucht. Es gibt keine Stellungnahmen zu den sehr guten Lehrbüchern. Äußerungen von Verbandsvertretern zeigen, dass sich das Verständnis über einen schulischen Religionsunterricht oftmals auf katechetische Glaubensunterweisungen beschränkt, die von den Verbänden zu bestimmen seien. Die Expertise der Lehrkräfte wurde teilweise offen infrage gestellt.

So sind Konflikte vorprogrammiert. Was geschieht mit einer schiitischen Lehrkraft? Was geschieht mit einer Lehrkraft, wenn diese einen Ahmadiyya-Anhänger heiratet, oder mit Lehrkräften, die sich zur Homosexualität bekennen? Dürfen Lehrerinnen ohne Kopftuch überhaupt noch weiterunterrichten?

Jetzt komme ich zu Vorschlägen zum Beiratsmodell. Erstens wäre bei der Bestimmung der Lehrkräfte, Gesetzentwurf Seite 6, zu ergänzen: Alle Lehrkräfte im Schulversuch werden übernommen. Entsprechende Hochschulausbildungen und das Bekenntnis zum Islam müssen zur Lehrerzulassung ausreichen. Auf Gestellungsverträge wird im Falle des islamischen Religionsunterrichts vorerst verzichtet.

Zweitens. Bezüglich der Zulassung von Lernmitteln und der Erstellung von Unterrichtsvorgaben müssen bereits im Vorfeld Kriterien formuliert werden. Unter welchen Bedingungen kann Unterrichtsmaterial abgelehnt werden? Im Gesetzestext steht – Zitat –: „nur aus religiösen Gründen“. Auch Lehrer können nur aus religiösen Erwägungen abgelehnt werden. Was bedeutet das? Das ist doch ziemlich schwammig.

Drittens. Ein von den Lehrkräften gewählter Vertreter vertritt die islamischen Religionslehrer/Islamkundeführer im Beirat. Mittelfristig ist ein religionspädagogisches Institut zu etablieren, das eng mit den Lehrkräften zusammenarbeitet. Das islamisch-religionspädagogische Institut entwickelt Qualifizierungsprogramme, Ausbildungsstandards und Qualitätsanalysen für den Unterricht. Die Einrichtung verantwortet einen aktiven Wissenstransfer zwischen den Universitäten, Ministerien, Fachkräften, Bildungseinrichtungen und Moscheeverbänden bzw. dem Koordinationsrat.

Prof. Dr. Claus Dieter Classen (Universität Greifswald): Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich möchte drei Bemerkungen machen. Erstens. Nach meiner Wahrnehmung entspricht der Gesetzentwurf, der Religionsunterricht, der so konzipiert wird, durchaus den Anforderungen, wie es Art. 7 Abs. 3 des Grundgesetzes vorsieht. Damit wird insbesondere nicht zu der Frage Stellung genommen, ob die Verbände, die daran beteiligt sind, Religionsgemeinschaften sind oder nicht. Die Begründung ist teilweise so formuliert, dass man verstehen könnte, es sei nega-

tiv gemeint. Der Gesetzestext selber spricht von entsprechenden Religionsgemeinschaften und macht damit deutlich, dass man es auch so verstehen kann, dass die Verbände möglicherweise zwar Religionsgemeinschaften sind, aber deswegen nicht ohne Weiteres in der Lage, Religionsunterricht für sich genommen zu tragen. Denn dahinter – das ist ganz am Anfang deutlich geworden – steht ein erheblicher personeller Aufwand, man braucht viele Lehrer usw. Das setzt eine entsprechende Größe mit entsprechender repräsentativer Basis voraus, was im Einzelfall nicht ohne Weiteres gewährleistet ist. Herr Walter hat zu Recht gesagt: Es geht für einen bestimmten Teilbereich um einen funktionalen Repräsentanten der Religionsgemeinschaften. Daher halte ich das für den richtigen Weg.

Zweitens zum Beirat, zu der Mitwirkung, den Abstimmungsverhältnissen usw.: Das ganze Modell setzt voraus, dass die entsprechenden Verbände tatsächlich mitwirken, sonst funktioniert es nicht. Wenn keine Verständigung innerhalb des Beirats zustande kommt, gibt es eben keine Zustimmung zu einem Lehrplan. Dann kann das Modell nicht starten; das ist vollkommen richtig. Trotzdem wäre ich vorsichtig, die Konsenserfordernisse im Gesetz selber zu stark zu formalisieren, weil das unter Umständen auch der Konsensbildung entgegenwirken kann. Aus dem Bereich der Europäischen Union gibt es die schöne Aussage: Ein Einstimmigkeitserfordernis macht Entscheidungen unmöglich, wenn Mehrheitsentscheidungserfordernisse gerade einstimmige Entscheidungen möglich machen, weil jeder weiß, er muss irgendwie im Boot bleiben. Letztlich kann jeder Verband aus der Kooperation aussteigen. Insofern ist die Freiwilligkeit gewahrt. Das aber bei jeder Detailfrage übermäßig zu formalisieren, hätte unter Umständen einen kontraproduktiven Effekt. Deswegen halte ich die Dinge, so wie sie formuliert sind, im Grundsatz für richtig.

Dritte Bemerkung: Ich hatte den Eindruck, dass der Entwurf im Rechtstechnischen nicht in jeder Beziehung uneingeschränkt geglückt ist, etwa was das Verhältnis zu § 31 Schulgesetz angeht. Dort ist von „Einvernehmen“ die Rede, in diesem Paragraphen von „Einverständnis“, ebenso innerhalb der neuen Norm des § 132a Abs. 1 und 5. Manche Dinge sind nicht ganz abgestimmt. Dazu habe ich im Einzelnen schriftlich Stellung genommen und möchte jetzt nur noch einmal darauf hinweisen.

Prof. Dr. Martin Morlok (Universität Düsseldorf): Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Religionsunterricht soll sein, so das Grundgesetz. Freilich, es gibt Schwierigkeiten bei den tatsächlichen Voraussetzungen für einen Religionsunterricht nach dem Muster des Grundgesetzes. Es ist mindestens nicht außerhalb jeden Zweifels, ob wir islamische Organisationen haben, die den Begriff der Religionsgemeinschaft in ganzem Umfang erfüllen. In dieser Notlage hat das Land gesagt: Wir wollen aber Religionsunterricht, zur Not eben mit dieser Lösung, mit einer Notlösung. Der Staat selbst darf keinen Religionsunterricht inhaltlich ausformen, er muss neutral sein, und der Religionsunterricht muss sich am religiösen Selbstverständnis der Religionsgemeinschaft orientieren. Insofern haben wir hier eine Notlösung, die im Ergebnis verfassungsnäher ist, als gar keinen islamischen Religionsunterricht zu haben.

Was die Frage der Religionsgemeinschaften angeht: Der Beirat hat offensichtlich die Funktion, Religionsgemeinschaften und ihre Rolle zu substituieren. Im Grundsatz sehe ich also keine Probleme. Im Anschluss an Herrn Classen und andere möchte ich aber auch darauf hinweisen, dass man bei der Formulierung des Gesetzes noch das eine oder andere machen könnte. Einige Beispiele:

In § 132a Abs. 4 ist nur implizit erschießbar, dass es eines Einverständnisses des Beirates bedarf. Herr de Wall hat es am Anfang auch schon gesagt: Das sollte doch explizit gemacht werden.

Ein zweiter Punkt, bei dem man noch einmal gründlicher nachdenken müsste, ist die Frage: Welche Organisationen können Vertreter in den Beirat entsenden? Ich plädiere dafür, dass man ausformulierte Kriterien nimmt. Offensichtlich hat man im Moment bestimmte Organisationen vor Augen, aber das Leben ist wechselhaft. Es können neue oder andere entstehen oder den Finger heben. Insofern sollte man abstrakte Kriterien festlegen, die auch Wert auf Repräsentativität der Verbände legen.

Was die Voraussetzung der Unabhängigkeit anbelangt: Es gibt vielleicht Anlass, noch einmal gesondert auf Staatsunabhängigkeit hinzuweisen; das ist auch schon angesprochen worden.

Ein anderes Problem sehe ich in der internen Pluralität des Islam. Dem muss man Rechnung tragen. Muss man nicht auch einen Schiiten mit hineinnehmen? Frau Kaddor hat von anderen islamischen Richtungen gesprochen. Da sehe ich im Moment ein Problem, auf das ich keine Antwort habe, aber dessen man sich annehmen muss.

Ich bin mir auch nicht sicher, ob die Regelungen bei Differenzen im Beirat schon hinreichend sind. Damit müsste man sich, wie gesagt, noch einmal näher auseinander setzen.

Schließlich zu den Vertretern im Beirat, die nicht aus Organisationen kommen: Bräuchte man dafür nicht auch genauere Kriterien? Hebt man da den Finger? Wie ist das? Das scheint mir alles noch ein bisschen schwammig zu sein.

Insgesamt ist der Entwurf aber ein Schritt in die richtige Richtung.

Stellv. Vorsitzender Dr. Gerd Hachen: Herzlichen Dank. – Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich möchte Sie bei der Gelegenheit darauf hinweisen, dass die Stellungnahme von Herrn Prof. Morlok aktuell eingegangen ist. Wenn Sie Bedarf haben, können Sie sich im hinteren Teil des Raums bedienen. – Der Nächste ist Herr Dr. Kiefer.

Dr. Michael Kiefer (Düsseldorf): Meine Damen und Herren! Ich begrüße das neue Schulgesetz. Ich begrüße auch die darin enthaltene Beiratslösung, allerdings gibt es ein paar Punkte, die meines Erachtens noch konkretisiert werden müssen.

Ich möchte mit dem beginnen, was auch Herr Morlok genannt hat. Es ist die Frage zu klären, in welcher konfessionellen Bandbreite ein islamischer Religionsunterricht

zu erteilen ist. Sie wissen es: Der Prozess der Ausdifferenzierung muslimischer Gemeinschaften in Deutschland ist nicht abgeschlossen. Im Kontext eines islamischen Religionsunterrichts ist zu klären, welche konfessionelle Bandbreite hier abgebildet werden soll. Das heißt konkret: Was gehört dazu und was nicht?

Derzeit ist lediglich klar, dass das Alevitentum keine Berücksichtigung finden muss, denn hier haben wir bereits seit einigen Jahren ein eigenständiges Unterrichtsangebot, auch in Nordrhein-Westfalen. Doch was ist mit den schon mehrfach genannten Schiiten, die im Jahr 2009 mit 110 Gemeinden einen eigenständigen Verband gegründet haben? Was ist mit der Ahmadiyya, die sich gleichfalls als Religionsgemeinschaft versteht und in Hessen im letzten Jahr einen Antrag auf einen Religionsunterricht gestellt hat? Das Ganze ist noch nicht entschieden. Langfristig könnten sich außerdem in Analogie zu der Ausdifferenzierung der jüdischen Gemeinden in orthodoxe und liberale Gemeinden ähnliche Dinge auch im sunnitischen Islam vollziehen. Ein Anfang ist bereits geschehen, eine Vertreterin eines liberalen Verbandes sitzt hier. Grundsätzlich bedeutet dies: Wenn ein islamischer Religionsunterricht zukunftsfähig sein will, dann muss er dieser Pluralität gerecht werden. Das hat natürlich Konsequenzen für die Beiratslösung, denn diese sollte möglichst Pluralität abbilden.

Ein Punkt, der noch nicht sehr zur Sprache gekommen ist, ist die überaus wichtige Frage nach der Lehrerlaubnis. Wer erteilt sie? Welche Kriterien werden hier zur Anwendung gebracht? Wer weist zu diesen Fragen überhaupt die notwendige Expertise auf? Hier drohen unter Umständen gravierende Konflikte. Anschauungsmaterial bietet unter anderem eine Kompetenzliste, die DITIB in Niedersachsen vorgelegt hat. Dort ist sehr viel gelistet. Als Islamwissenschaftler frage ich mich, ob es überhaupt Menschen gibt, die dieser umfangreichen Liste entsprechen können.

Schließlich ist zu hinterfragen, was auch Herr Bauknecht angesprochen hat: Was geschieht mit den Islamkundelehrern, die sich derzeit im Dienst befinden? Läuft es darauf hinaus, dass im Beirat Mitglieder über deren Zukunft entscheiden, die nie eine Stunde Unterricht gesehen haben? Das kann meines Erachtens nicht sein.

Dr. Christoph Berse (RAA NRW): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Als Vertreter der Hauptstelle der RAA, die in der lokalen Praxis an der Schnittstelle zwischen Schule und Integration tätig ist, begrüßen wir ausdrücklich die Initiative in der Perspektive, wie sie schriftlich dargelegt ist. Wir erleben in den Bildungseinrichtungen – in der Schule, im Kindergarten, in den Jugendeinrichtungen – die enorme Vielfalt in der Bevölkerung und auch in der religiösen Ausprägung. Wir sehen in dem angedachten Gesetz ein deutlich positives Signal der Wertschätzung der Religion der bei uns lebenden Muslime und unterstützen das insofern.

Aus unserer Sicht scheint es dabei allerdings ausdrücklich notwendig zu sein – das ist schon mehrmals betont worden –, dass die Vielfalt der religiösen Ausprägung ihren Widerschein findet und dass vor allen Dingen in der zukünftigen Ausgestaltung der Lehrerbildung entsprechende Empfehlungen des Wissenschaftsrats zur Einrichtung von islamischen Studien in Deutschland Berücksichtigung finden.

Prof. Dr. Peter Unruh (Nordelbisches Kirchenamt): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Das Bemühen um eine pragmatische Lösung für die Ein- und Durchführung islamischen Religionsunterrichts im Land Nordrhein-Westfalen ist wichtig und richtig. Wenn es ein Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach im Sinne des Grundgesetzes sein soll – so wie ich den Gesetzentwurf nebst Begründung und auch den Konnex zu § 31 des Landesschulgesetzes verstanden habe, wird dieser Anspruch wohl von dem Gesetzentwurf erhoben –, dann ist ein verfassungsrechtlicher Rahmen zu beachten.

Nur zwei Elemente möchte ich thesenartig hervorheben. Erstens: kein Religionsunterricht ohne eine den Inhalt legitimierende Religionsgemeinschaft.

Zweitens: Für Angehörige der jeweilig betroffenen Religionsgemeinschaft ist der Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach dann ein Pflichtfach.

Verfassungsrechtliche Prämisse meiner Ausführungen war, dass vor diesem Hintergrund ein auch nur partieller Dispens von religionsverfassungsrechtlichen Vorgaben für einen solchen Religionsunterricht, sei es übergangsweise, sei es unter der Überschrift einer größeren Verfassungsnähe, verfassungsrechtlich bedenklich ist. Ich habe mich aber bemüht, aufzuzeigen, dass nicht nur destruktiv argumentiert werden kann, sondern dass die Lösung für einen solchen Religionsunterricht auch im Rahmen von Art. 7 Abs. 3 möglich ist.

Dazu vier kurze Punkte: Erstens. Es sollte ausdrücklich auf eine Ermächtigung des Staates zur Kooperation mit islamischen Dach- bzw. Spitzenverbänden abgestellt werden. Darüber könnte meines Erachtens erreicht werden, dass von einem Vorliegen von Religionsgemeinschaften die Rede sein kann, sei es, dass die Vorgaben aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts für erfüllt erachtet werden – das Gesetz selber formuliert diese Kriterien ja, die aus der Rechtsprechung abgeleitet sind –, sei es, dass man die Dachverbände als Vertreter der Moscheevereine ansieht, die unwidersprochen und uneingeschränkt Religionsgemeinschaften sind.

Zweitens. Aus der Perspektive der Schülerinnen und Schüler wäre auf eine Erklärungslösung abzustellen. Es wäre eine Erklärung von den Schülerinnen und Schülern zu verlangen, dass sie sich durch einen der Dachverbände vertreten fühlen. Daraus würde dann eine Teilnahmepflicht an dem Religionsunterricht abgeleitet werden, selbstverständlich mit Abmeldemöglichkeit.

Drittens. Vor dem Hintergrund der Annahme, dass Religionsgemeinschaften vorliegen, müsste die Beiratslösung dann insoweit modifiziert werden, als die Rolle der nicht organisierten Mitglieder überdacht werden müsste. Denn deren Mitwirkungsrechte, so wie sie jetzt ausgestaltet sind, bergen, wenn sie vorhanden sind, die Gefahr, das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften zu gefährden. Es wäre darüber nachzudenken, ihre Mitwirkung auf eine Teilnahme mit beratender Stimme zu reduzieren.

Viertens gebe ich den abschließenden Hinweis auf den Formulierungsvorschlag zur Möglichkeit, originären Religionsunterricht im Rahmen von Art. 7 Abs. 3 Grundgesetz einzuführen, der sich in meinem Papier befindet. Wenn das nicht gewollt ist, wenn

das Land ausdrücklich nicht einen Religionsunterricht im Sinne von Art. 7 Abs. 3 einführen möchte, dann gelten die verfassungsrechtlichen Bedenken nicht, dann könnte man allenfalls noch pragmatische Bedenken vorbringen. Aber das ist nicht meine Sache. Dann sollte man – ich möchte auf den Einwand hinweisen, den der Kollege Hense gemacht hat – in der Diktion nicht von islamischem Religionsunterricht als ordentlichem Lehrfach sprechen. Vor dem Hintergrund wäre ein solches Unterrichtsfach problemlos möglich.

Prof. Dr. Bülent Ucar (Universität Osnabrück): Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Es gibt grundsätzlich, soweit ich es sehe, zwei Positionen in Bezug auf die Einführung eines islamischen Religionsunterrichts. Die einen sind der Auffassung: Der Status quo mit dem Islamkundeunterricht ist insoweit in Ordnung. Das Problem in dieser Konstellation ist, dass er allein vom Staat verantwortet wird. Die anderen sagen: Wir möchten einen islamischen Religionsunterricht nach den Vorgaben des Grundgesetzes Art. 7 Abs. 3, und zwar die Gleichbehandlung mit den Kirchen und den anderen großen Religionsgemeinschaften. Auf dieser Grundlage bewegen wir uns. Der momentan vorliegende Gesetzentwurf ist im Grunde genommen ein Zwischending, eine Kompromisslösung. Weder geht aus dem Gesetzentwurf ein Religionsunterricht nach den Vorgaben des Grundgesetzes Art. 7 Abs. 3 hervor noch will man den Status quo beibehalten.

An dieser Stelle möchte ich unabhängig von der eben beschriebenen Problematik und den verfassungsrechtlich und staatskirchenrechtlich notwendigen Voraussetzungen zur Ein- und Durchführung des islamischen Religionsunterrichts hinzufügen, dass die angestrebte Zusammenarbeit mit mehreren muslimischen Organisationen zu begrüßen ist. Dies ist insbesondere unter dem Aspekt der tatsächlich vorhandenen innermuslimischen Vielfalt in unserem Land, die sich in unterschiedlichen Bereichen und auf verschiedenen Ebenen widerspiegelt, wichtig hervorzuheben. Auf diese Weise wird auch dem Aspekt der muslimischen Präsenz Rechnung getragen.

Eine wichtige Anmerkung zur Beiratslösung: Die Bildung eines Beirats in der Übergangsphase ist zwar eine schwierige, aber dennoch, pragmatisch betrachtet, sehr gute Lösung, um dem Sinn, den Vorhaben und den Zielen des betreffenden Gesetzes zu entsprechen. Die Aufgaben eines solchen Beirats sind im Gesetzentwurf im Grundsatz definiert worden. Die Begründung hierzu ist ausgiebig und umfassend, sie berücksichtigt unterschiedliche Aspekte der muslimischen Präsenz in Nordrhein-Westfalen. Im Hinblick auf die Einberufung eines Beirats für den islamischen Religionsunterricht ist aber besonders zu beachten, dass sich ein solcher Beirat in seiner Geschäftsordnung oder im Gesetzentwurf darauf verständigen muss, keine Willkür zuzulassen. Hier ist es von größter Bedeutung – im Gesetzentwurf ist die Rede von einem Einvernehmen oder Einverständnis –, dass den anderen vier Einzelpersonen – Theologen, Islamwissenschaftlern, Religionspädagogen etc. – die Zustimmung ausschließlich aus theologischen, religiösen Gründen verweigert werden darf.

Zum Abschluss lassen Sie mich sagen: Als Nordrhein-Westfale, aber auch als Vater einer Tochter, die jetzt eingeschult wird, halte ich es für sehr bedeutsam, dass nach

40, 50 Jahren muslimischer Präsenz in Nordrhein-Westfalen endlich ein islamischer Religionsunterricht eingeführt wird. Es gibt 320.000 muslimische Schülerinnen und Schüler in diesem Land. Mit dem Islamkundeunterricht erreichen wir momentan lediglich ca. 11.000 Schülerinnen und Schüler, das sind rund 3 bis 4 %. Ich fordere auch deshalb mittelfristig einen ordentlichen islamischen Religionsunterricht ein, damit es einen Rechtsanspruch darauf gibt, dass überall dort, wo ihn Eltern und Kinder oder Jugendliche ab dem 14. Lebensjahr in Anspruch nehmen wollen, ein entsprechendes Angebot vorgehalten wird. Hierbei ist von größter Bedeutung – in dem Gesetzentwurf steht dazu relativ wenig –, dass zusätzliche Investitionen notwendig sind. Ob man das lediglich über die Binnendifferenzierung des Religionsunterrichts hinbekommt, da bin ich relativ skeptisch.

Man kann das Glas halb leer, aber auch halb voll sehen. Als Optimist neige ich dazu, das Glas halb voll zu sehen. Ich unterstütze den Gesetzentwurf ausdrücklich. In den Großstädten dieses Bundeslandes, auf der Rhein-Ruhr-Schiene liegt der Anteil von muslimischen Schülerinnen und Schülern in bestimmten Stadtteilen bereits gegenwärtig deutlich über 50 %. Das sage ich als jemand, der als Lehrer in Bonn und in Duisburg gearbeitet hat. Es ist an der Zeit, zu handeln. Man kann die Verbände sicherlich für vieles kritisieren – das mache ich selbst sehr ordentlich und auch öffentlich –, aber in diesem Zusammenhang bin ich der festen Überzeugung, dass es ohne die islamischen Verbände, die im KRM organisiert sind, nicht geht. Deshalb unterstütze ich den Gesetzentwurf ausdrücklich.

Tuba Isik-Yigit (Universität Paderborn): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich darf im Namen meines irdischen Chefs Prof. Klaus von Stosch sprechen. Wir als Zentrum für Komparative Theologie und Kulturwissenschaften an der Universität Paderborn, das im Aufbau zu einer Ausbildungsstätte ist, um islamische Religionslehrer auszubilden, begrüßen den Gesetzentwurf. Er ist ein richtiger Schritt im Sinne eines islamischen Religionsunterrichts nach Art. 7 Abs. 3 Grundgesetz.

Prof. Dr. Mouhanad Khorchide (Universität Münster): Herr Vorsitzender! Drei Punkte möchte ich in der Kürze ansprechen. Der erste Punkt betrifft die Evaluation. Ich halte es für sehr sinnvoll, wenn diese Evaluation begleitend und nicht erst nach sechs Jahren stattfindet, um im Nachhinein zu sagen, was gut oder was schiefgelaufen ist. Vorteil einer begleitenden Evaluation ist, dass man jederzeit korrektiv in den Prozess eingreifen kann.

Punkt zwei betrifft den Beirat. Ich bekomme seit einigen Monaten viele Anrufe von Islamkundefrauen und -lehrern aus NRW, aber auch meine eigenen Studierenden äußern eine gewisse Unsicherheit bezüglich des Begriffs „Vetorecht der Verbände“ bezogen auf die Lehrmaterialien und die Religionslehrerinnen und -lehrer. Wir haben in Münster 15 % schiitische Studierende, die ähnliche Unsicherheiten äußern. Ich persönlich kenne viele schiitische Moscheegemeinden, die dem Zentralrat der Muslime als Dachverband für die schiitischen Organisationen angehören. Ich kenne in

Bonn eine Moscheegemeinde, in der der Imam eine Imamin ist. Sie predigt in der Tat und betet sogar vor. Es wäre wünschenswert, wenn bald ein Papier vonseiten des KRM herauskäme, das die Vielfalt der Muslime innerhalb des KRM stärker nach außen kommunizieren würde, um gewisse Unsicherheiten unter den Islamkundelehrerinnen und -lehrern und den Studierenden zu beseitigen. Es wäre gleichzeitig wünschenswert, wie vorhin schon angesprochen, dass innerhalb des KRM mehr Raum für mehr Vielfalt geschaffen würde.

Punkt drei: Es wird immer gefragt, woher die Religionslehrer kommen sollen. Gerade im Hinblick auf die Einführung des islamischen Religionsunterrichtes in NRW haben wir in Münster alles schon mehr oder weniger geplant. Ab 2012 können wir parallel mit einem Bachelorhauptfach Islamunterricht beginnen. Bis jetzt haben wir 55 Studierende, die es als Erweiterungsfach, als Drittfach studieren, was für viele nicht sehr attraktiv ist. Trotzdem haben wir bereits neun Absolventen, und wir rechnen mit weiteren neun am Ende des Studienjahres. Mit der Einführung des islamischen Religionsunterrichts als Hauptfach ist es für viele Abiturienten viel attraktiver, das Fach zu studieren.

Stellv. Vorsitzender Dr. Gerd Hachen: Auch Ihnen abschließend herzlichen Dank. – Damit sind wir am Ende der Runde der einleitenden Statements angekommen und gehen jetzt in die erste Fragerunde der Kolleginnen und Kollegen. Dafür liegen mir bereits sieben Wortmeldungen vor. Wenn wir sicherstellen können, dass alle Fraktionen in der ersten Runde beteiligt sind, dann könnten wir diese beschließen, damit die Expertinnen und Experten Gelegenheit haben, alle Fragen abzuclarbeiten, die auf sie eindringen. – Wir beginnen mit Herrn Solf.

Michael Solf (CDU): Zunächst einmal ganz herzlichen Dank Ihnen allen. Sie haben für uns, die in den nächsten Wochen und Monaten eine überaus wichtige gesellschaftspolitische Frage klären wollen, eine gedankliche Zuarbeit geleistet. Sie wissen, dass wir uns in diesem Land schon seit vielen Jahren um das Thema bemühen. So weit wie heute waren wir sicherlich noch nie.

Ihre Stellungnahmen habe ich, soweit sie bis vor drei Tagen hier waren, mehrfach gelesen und miteinander verglichen. Dabei musste ich Gegensätzlichkeiten feststellen, die wehtun; denn es gibt etliche, die seit vielen Jahren endlich eine Teilhabe für die Kinder aus gläubigen muslimischen Familien an dem wollen, was christliche Kinder schon längst haben, nämlich an einem ordentlichen Religionsunterricht. Jetzt müssen wir sehen, obwohl wir nach dem Zwischenresümee der Deutschen Islam Konferenz Ziffer 12 gedacht haben, die Beiratslösung sei ein wirklich guter Schritt, dass sich doch noch etliche Ungereimtheiten auftun.

Deshalb frage ich erstens die ersten Redner, Herrn Prof. Hense, aber auch einige andere: Ist ein Bekenntnisunterricht abhängig vom Begriff „Religionsunterricht“? Das heißt, sind etliche der vorgebrachten Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des Entwurfs ausgeräumt, wenn man das Unterrichtsfach nicht „Islamischer Religionsunterricht“, sondern „Islamunterricht“ nennen würde?

Die zweite Frage schließe ich an etliche der letzten Stellungnahmen an, nämlich: Wie können wir sicherstellen, dass es eine innerislamische Heterogenität gibt? Wenn wir den Beirat als Brücke zu einem guten Ziel hin wollen, dann müssen wir auch darauf achten, dass darin Leute unterschiedlicher theologischer Denkart sind. Es muss auch sichergestellt werden, dass eine genügende theologische Kompetenz vorhanden ist; denn wenn die Personen, die darin sind, die Kompetenz haben, jemanden aus religiösen Gründen auszuschließen, dann möchte ich, bevor ich für einen solchen Gesetzentwurf bin, natürlich wissen, was es heißt, jemanden aus religiösen Gründen auszuschließen.

Zu meiner dritten Frage: Ich muss zuvor sagen, dass ich sehr gute Kontakte zu vielen DITIB-Moscheen habe und deren Arbeit seit vielen Jahren hoch achte. Dennoch ist für mich die Frage nicht klar: Wie kann eine Organisation, die Teil eines anderen Staates als der Bundesrepublik Deutschland ist, deren Vorsitzender als Staatssekretär Teil der Regierung des anderen Staates, also nicht dem Grundgesetz und den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet ist, im deutschen Rechtsraum als unabhängig und eigenständig im Sinne der Aufgaben, wie sie das Grundgesetz vorsieht, angesehen werden? Wenn es für eine Übergangszeit doch ginge, dann müsste das genauer festgelegt bzw. in Worte gefasst werden.

Meine vierte Frage richtet sich hauptsächlich an den Koordinationsrat, aber auch an die Lehrer. Ich möchte Ihnen einige wenige Sätze über den Sinn und das Ziel des Religionsunterrichts vorlesen, wie sie etwa Kardinal Lehmann für den katholischen Religionsunterricht geprägt hat. Dann möchte ich die Muslime fragen, ob sie den Sinn und das Ziel des Religionsunterrichts in dieser oder in einer ähnlichen Weise definieren. Ich zitiere:

Der Religionsunterricht hält die Sinnfrage im jungen Menschen wach und möchte verhindern, dass sich zu kurz gedachte Antworten einstellen. Indem der Religionsunterricht diese grundsätzliche Offenheit wahren möchte, hat er zutiefst eine ideologiekritische Funktion. Er deckt falsche Absolutsetzungen und Geltungsansprüche auf, zugleich ermöglicht er dadurch eine bleibende Offenheit auf jenen letzten Sinnbereich des Menschen hin, der das Heilige birgt und in dem sich das Geheimnis dessen erschließt, den wir Gott nennen. Dabei gehört es zur Aufgabe des Religionsunterrichtes, dass er sensibel macht für jeden Missbrauch des Gottesgedankens und dass er auch um Anfälligkeit sowie das „Unwesen“ in Religion und Glauben weiß. Gerade Glaube und Religion bedürfen stets der Reinigung und Erneuerung.

Noch einmal: Ich glaube, dass diese Sätze sehr prägend für das sind, was wir unter Religionsunterricht in diesem Staat verstehen. Deshalb meine Frage inhaltlicher Art an den Koordinationsrat.

Stellv. Vorsitzender Dr. Gerd Hachen: Danke, Kollege Solf. – Bevor ich Herrn Link das Wort erteile, ein kurzer verfahrensleitender Hinweis für die Expertinnen und Experten: Es ist offensichtlich eine Illusion, zu glauben, dass wir bei solchen Anhörun-

gen einmal zu dem Punkt kommen, dass die Kollegen konkrete Fragen an konkrete Partner richten. Da das auch hier wieder der Fall ist, werden wir bei der Antwortrunde gleich wieder in der Reihenfolge des Tableaus vorgehen. Dann können Sie sich darauf einrichten. Wenn Sie sich angesprochen fühlen, bitten wir Sie um eine entsprechende Antwort. – Herr Link.

Sören Link (SPD): Sehr geehrte Damen und Herren Experten! Zunächst einmal möchte auch ich mich im Namen der SPD-Fraktion bei Ihnen allen für Ihre Wortbeiträge, Ihre Anregungen und Ihre Kritik bedanken. Ich kann mich Herrn Solf anschließen: Wir sind gerade in einem Prozess, und insofern sind all Ihre Beiträge für uns höchst wichtig. Die Bemerkung des Vorsitzenden erspart mir jetzt, meine diversen Fragen zu adressieren. Ich habe viele, deswegen stelle ich sie einfach, und bitte jeden, der sich angesprochen fühlt, sie dann zu beantworten.

Meine erste Frage bezieht sich auf die Zusammensetzung des Beirats. Im Gesetzesentwurf wird von einer Vier-plus-vier-Lösung gesprochen, der Koordinationsrat legt in seiner Stellungnahme nahe, dass es im Grunde nur Mitglieder des Koordinationsrates sein sollen. Wie sehen Sie die Notwendigkeit und die Sinnhaftigkeit der Zusammensetzung des Beirates, um die Pluralität innerhalb der Muslime abzubilden? Wenn es eine Zusammensetzung mit mehr als den Mitgliedern des KRM geben sollte, wie bewerten Sie die Möglichkeit, die Personen im Einvernehmen beispielsweise mit dem KRM oder völlig frei zu benennen? Wie bewerten Sie die Möglichkeit, die der KRM in seiner Stellungnahme auch anspricht, dass die Mitglieder des KRM bei religiösen Abstimmungen oder bei Abstimmungen im Beirat nicht überstimmt werden dürfen? Wie bewerten Sie die Möglichkeit, die innere Organisation des Beirates zu regeln, also im Gesetz nicht nur den Aufbau des Beirates oder die äußere Konstruktion festzulegen, sondern es geht vor allen Dingen um die innere Organisation: die Zusammensetzung, die Sprache, den inneren Aufbau, die Abläufe?

Wie sollte man den Zeitraum, bis ausreichend in Deutschland ausgebildete Lehrkräfte zur Verfügung stehen und die Rahmenbedingungen für einen vernünftigen Unterricht tatsächlich Realität sind, überbrücken? Wir reden beispielsweise über ein langsames Aufwachsen der Lehrkräfte. Wie kann man diesen Zeitraum aus Ihrer Sicht sinnvoll füllen?

Im Hinblick auf die Frage der Unabhängigkeit, die im Gesetz angesprochen ist, haben diverse Experten auch von staatlicher Unabhängigkeit gesprochen. Ich finde diesen Gedanken sehr wichtig und bitte noch einmal um eine vertiefende Stellungnahme, ob insbesondere die Organisation DITIB diesen Kriterien entsprechen würde.

Bei der Frage, was eine Religionsgemeinschaft ist, ist zu Recht darauf hingewiesen worden, dass wir mit dem Beirat ein Experiment, eine Brücke schaffen, weil wir davon ausgehen, dass derzeit Religionsgemeinschaften im juristischen Sinne noch nicht vorliegen, sodass der Beirat an diese Stelle treten soll. Es stand mehrfach im Raum, dass selbstverständlich auch Moscheegemeinden Religionsgemeinschaften sind. Ist das denn so, oder sind das nicht Gemeinschaften, die auch religiöse Angelegenheiten regeln, sodass wir die Beiratskonstruktion möglicherweise gar nicht

brauchen? Wenn wir die Beiratskonstruktion nicht bräuchten, was wäre dann die Alternative?

Bei der Frage der Achtung der Grundwerte bin ich beispielsweise in der Stellungnahme des KRM – auch zum bisherigen Gesetzgebungsverfahren – auf Formulierungen gestoßen, von denen ich wissen möchte, wie sie gemeint sind. Auf Seite 2 im ersten Absatz – Stellungnahme des KRM – wird ausgeführt, was der islamische Religionsunterricht bewirken soll. Dort steht unter anderem: Er soll „die Wertentscheidungen des Grundgesetzes nicht negieren“. Das ist für mich sehr verwunderlich. Bevor ich aber darüber spekuliere, was Sie gemeint haben könnten, möchte ich Ihnen zumindest die Chance geben, zu sagen, was Sie gemeint haben.

Im Hinblick auf die Befristungsnotwendigkeit ist für mich die Frage: Wenn es das Ziel sowohl der religiösen Gemeinschaften, der Mitglieder des KRM als auch der Gesellschaft ist, dass es irgendwann einmal Religionsgemeinschaften gibt, ist die Notwendigkeit einer Regelung im Gesetz eigentlich nicht mehr gegeben. Die Notwendigkeit einer Befristung entfällt, wenn die Religionsgemeinschaften irgendwann da sind. Braucht es dann überhaupt noch eine Befristungsregelung im Gesetz, oder entfällt diese, wenn wir irgendwann Religionsgemeinschaften haben?

Dann interessieren mich, weil es bisher nicht im Gesetz geregelt und außer in dem Wortbeitrag von Herrn Bauknecht heute auch noch nicht zur Sprache gekommen ist, die Möglichkeiten der Ausschlussregelung. Es könnte gewisse Konstellationen geben, die einen Ausschluss aus dem Beirat notwendig oder sinnvoll erscheinen lassen. Wie kann solch ein Ausschluss, sofern er notwendig ist, erfolgen? Wie kann das Verfahren aussehen? Ist das im Vorfeld zu regeln? Wie sieht es bei den Lehrerlaubnissen aus, wenn sich die Lebensumstände nach Erteilung der Lehrerlaubnis ändern?

Abschließend will ich sagen, dass gerade in einem der letzten Wortbeiträge sehr deutlich wurde – das umschreibt auch meine Position zu dem Thema sehr gut –: Es geht nicht ohne den Koordinationsrat der Muslime – das ist überhaupt keine Frage, da haben wir keine Illusionen –, aber es geht nicht nur mit dem Koordinationsrat der Muslime. Ich bin sehr deutlich der Meinung und danke Ihnen, dass Sie es zumindest teilweise auch so dargestellt haben, dass wir die gesamte Bandbreite des Islam, der Muslime in Deutschland abbilden müssen, wenn es ein Erfolg werden soll.

Renate Hendricks (SPD): Meine sehr geehrten Damen und Herren! Sie haben in Ihren Stellungnahmen schon deutlich werden lassen, dass wir mit dem Gesetzentwurf Neuland betreten. Neuland bedeutet immer, dass wir uns am Anfang noch einmal rechtlich vergewissern wollen, ob das, was wir tun, tatsächlich der richtige Weg ist. Sie haben sehr deutlich herausgestrichen, dass es zu der Beiratslösung eigentlich keine Alternative gibt. Gleichwohl hat der KRM eben eine ganze Reihe von Bedingungen formuliert, die es schwierig machen, die Beiratslösung unter diesen Bedingungen tatsächlich anzubieten. Welche Alternativlösung sehen Sie unter Umständen?

An den KRM: Sie haben sich in der Frage des Religionsunterrichts sehr stark auf das Grundgesetz bezogen und damit eigentlich klargemacht, dass das Grundgesetz für Sie Leitlinie dessen ist, was Sie im Land Nordrhein-Westfalen umgesetzt haben wollen. Gleichwohl würde ich ganz gerne wissen – Herr Link hat die Formulierung in Ihrer Stellungnahme, dass Sie das Grundgesetz nicht negieren wollen, eben genannt –, ob Sie sich denn insgesamt zum Grundgesetz mit all seinen Formulierungen bekennen. Denn das Grundgesetz ist der Boden der Verfassung dieses Landes und steht für uns in keiner einzigen Phase zur Disposition.

Deshalb würde ich ebenfalls gerne wissen, wie Sie die Rolle der Frau sehen, auch im Hinblick darauf, was für Schüler und Schülerinnen, aber auch was für Lehrer und Lehrerinnen gilt.

Welches Bildungsverständnis von Religionsunterricht in den Schulen von Nordrhein-Westfalen haben Sie? Ich bin Herrn Prof. Stock sehr dankbar für seine Feststellung, wir hätten ein umfassendes Bildungsverständnis definiert, das die Kritikfähigkeit und die Unabhängigkeit des Menschen zum Gegenstand habe. Ist das auch Ihr Ziel?

Eine weitere Frage an Sie ist: Es gibt durch den KRM eine – zumindest für mich – sichtbare Dominanz der türkischen Prägung der islamischen Religion; Herr Link hat das eben auch schon angesprochen. Vor diesem Hintergrund ist es ganz wichtig, dass am Ende auch alle anderen Prägungen die Möglichkeit haben, an einem islamischen Religionsbegriff für Nordrhein-Westfalen mitzuarbeiten. Welche Anstrengungen hat es bisher von Ihrer Seite gegeben, sich dahin zu öffnen?

Dann haben Sie in Ihrer Stellungnahme eben darauf hingewiesen, dass die Zahlen des Ministeriums nicht richtig sind, dass Sie von anderen Zahlen ausgehen. Gibt es belastbare Zahlen Ihrerseits, die von denen des Ministeriums abweichen, die Sie uns mitteilen können? Wie groß sind tatsächlich die Gemeinden, die Sie als KRM vertreten?

Bernhard von Grünberg (SPD): Ergänzend zu dem, was meine beiden Kollegen gesagt haben, richtet sich meine erste Frage auch an den Koordinationsrat. Sie sagen ja: Wir sind eine Religionsgemeinschaft. Wen genau meinen Sie damit? Den Koordinationsrat oder Teile Ihrer Mitglieder? Denn die Landesregierung sieht diese Funktion jedenfalls nicht, weswegen wir zu solchen Konstruktionen kommen.

Zweitens. Sie haben gehört, dass wir seit vielen Jahren ein Lehrkonzept für den islamischen Unterricht entwickeln. Was müsste nach Ihren Vorstellungen noch umgeschrieben werden? Was ist daran falsch? Welche Korrekturen sind notwendig?

Drittens. Was ist mit den Lehrern, die hier ihre Ängste dargelegt haben, dass sie auf einmal entlassen werden, wenn die neue Konstruktion da ist? Wie sehen Sie das, und nach welchen Kriterien wollen Sie darüber entscheiden, auch um Ängste bei den Kolleginnen und Kollegen zu zerstreuen?

Wie denken Sie sich die Zusammensetzung des Beirates, auf den wir vor allen Dingen Einfluss nehmen müssten, wie Sie gesagt haben, vor dem Hintergrund, dass

hier ganz viele unterschiedliche Richtungen des Islam vertreten sind. Wie wollen Sie damit umgehen?

Herr Prof. Unruh, Sie sagten eben, es seien keine Religionsgemeinschaften, aber Nordrhein-Westfalen sollte bitte Anstrengungen unternehmen, dass es Religionsgemeinschaften werden können. Wie könnten wir das unterstützen? Denn es ist ja zunächst einmal ein Entwicklungsprozess der Organisationen selber, wie sie sich definieren.

Ingrid Pieper-von Heiden (FDP): Meine Damen und Herren! Zunächst ganz herzlichen Dank an die Experten und Expertinnen für die Ausführungen, die ich sehr hilfreich fand. Ich habe noch drei Nachfragen.

Zum Ersten möchte ich ein Thema ansprechen, das zwar in einigen schriftlichen Stellungnahmen Gegenstand war, aber nicht in den mündlichen Ausführungen, und zwar das Anmeldeverfahren. Soll es ein Anmeldeverfahren zum islamischen Religionsunterricht geben, oder wäre, wie zum Beispiel von Herrn Prof. Unruh angesprochen, eine Erklärungslösung vielleicht besser? Die Einführung des islamischen Religionsunterrichtes hat ja zum Ziel, möglichst viele muslimische Jugendliche zu erreichen und ihnen eine religiöse Heimat zu geben. Nach meiner persönlichen Einschätzung würde man sicher – das kann widerlegt werden – mehr Jugendliche erreichen, wenn sie automatisch dabei wären und – analog zur evangelischen und katholischen Religion – eine Abmeldung zu erfolgen hätte.

Meine zweite Frage – das wurde in ähnlicher Weise von Herrn Solf angesprochen – bezieht sich auf die interne Pluralität des Islam und richtet sich an die juristischen Experten: Wie bewerten Sie die fehlende Binnendifferenzierung eines islamischen Bekenntnisunterrichts unter Berücksichtigung des verfassungsrechtlichen Gleichheitssatzes, Stichwort: Staatsislam? Wäre nach Ihrer Auffassung an Orten, an denen eine Mindestnachfrage nach spezifischem Islamunterricht gegeben wäre – sunnitisch, schiitisch oder wie auch immer –, ein einheitlicher, undifferenzierter Islamunterricht nicht gleichheitswidrig?

Meine dritte Frage zu dem Konstrukt Beirat: Herr Prof. Walter führt in seiner Stellungnahme im Gegensatz zu Herrn Prof. Oebbecke aus, dass es verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden wäre, wenn bei Beschlussfassungen im Beirat nur ein Mitglied der organisierten Muslime mit den nicht organisierten Muslimen stimmt und so die Mehrheit der organisierten Muslime von den übrigen Mitgliedern überstimmt wird. Können Sie bitte näher darlegen, warum dies aus Ihrer Sicht verfassungsrechtlich unbedenklich wäre? Die Gegenfrage an Herrn Prof. Oebbecke: Warum wäre das eben nicht so?

Gunhild Böth (LINKE): Sehr geehrte Expertinnen und Experten, vielen Dank für Ihre Stellungnahmen. Ich habe alle Vorlagen gelesen und fand es hoch spannend. Ich habe selten so viel Spannendes vor einer Anhörung gelesen.

Ausschuss für Schule und Weiterbildung (26.)

14.09.2011

Unterausschuss Integration (8.)

me

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Frau Kaddor, Sie haben gesagt, dass die Pluralität hergestellt werden muss. Haben Sie eine Idee, wie?

Dann eine Frage an die Experten, die sich noch nicht zu dem Stichwort „DITIB“ und „Organ eines anderen Staates“ geäußert haben: Hält irgendjemand von Ihnen das für problemlos? Dass es problematisch ist, habe ich jetzt mehrfach gehört. Ich würde gerne wissen, ob es jemand für problemlos hält.

Eine Frage an die Islamwissenschaftler: Ich habe große Schwierigkeiten mit dem Begriff „Islam“. Ich stelle mir gerade vor, wir wollten einen Religionsunterricht einrichten, der „Christlicher Religionsunterricht“ hieße, was wir da alles zusammenpacken würden. Ich stelle mir auch gerade vor – ich habe einmal im Bereich „Interkulturelles Lernen“ gearbeitet –, dass ich als Mensch mit christlicher Glaubensüberzeugung im Ausland lebe, und der Staat sagt: Wir tun etwas Gutes, wir machen jetzt christlichen Religionsunterricht. Wer da im Beirat sitzen könnte, das traue ich mich jetzt nicht aufzuzählen, weil ich mich dann mit irgendjemandem streiten würde, aber Ihrer Fantasie sind keine Grenzen gesetzt. Als christliche Mutter würde ich dann vielleicht schreiend weglaufen und mein Kind dort bestimmt nicht anmelden. Das ist meine Horrorvorstellung. Meine Frage ist: Was tun wir überhaupt, wenn wir über Islamunterricht nachdenken?

Dann habe ich noch eine letzte Frage an Herrn Dr. Gebauer: Ich weiß, dass es damals, als die islamische Unterweisung in deutscher Sprache eingeführt wurde, die Debatte gab, islamischen Religionsunterricht daraus zu machen. Insofern sind auch, weil es islamischer Religionsunterricht in deutscher Sprache werden sollte, Absprachen mit den Religionen, also sozusagen mit dem Geist der Religionsgemeinschaften, getroffen worden. Können Sie etwas dazu sagen, wie die Absprachen damals getroffen worden sind oder welche Art von Beratung stattgefunden hat? Vielleicht ist das ja auch ein Modell.

Sigrid Beer (GRÜNE): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Auch ich bedanke mich ganz herzlich für die Fraktion der Grünen für Ihre Beiträge, die die zentralen Fragen aufgegriffen haben. Wir sind in der Tat an einem Punkt, auf den wir in diesem Parlament lange Jahre gewartet haben. Vor zehn Jahren hat sich das Parlament auf den Weg gemacht und seinen Willen bekundet, islamischen Religionsunterricht zu verwirklichen. Wir stehen jetzt vor der Entscheidung, ob wir zu einer Übergangslösung kommen, um das endlich in größerem Maße wirksam werden zu lassen. Dass dazu noch eine Reihe von vertrauensbildenden Maßnahmen notwendig ist, haben bereits die Fragen der Kolleginnen und Kollegen gezeigt. Es müssen besonders – das bedarf der Klärung in Bezug auf die Realisierung der Vielfalt der islamischen Unterweisung – alle Facetten deutlich werden, damit wir nicht zu einer Bekenntniszersplitterung kommen und dann gegebenenfalls nur Teilgruppen vor Ort an dem Angebot teilnehmen.

Meine Frage betrifft die Anmelde- oder Registrationspflicht bzw. die Abmeldemöglichkeiten von dem Unterricht, die die Lerngruppen gegebenenfalls massiv reduzieren werden, wenn es nicht das entsprechende Angebot gibt. Wie kann – die Frage

richtet sich vor allen Dingen an die muslimischen Vertreter – die Vielfalt des Islam im Unterricht wiedergegeben werden? Wie ist das durch die Lehrkräfte repräsentiert, die bisher in Islamkunde ihren Dienst in Nordrhein-Westfalen tun und dann gegebenenfalls über eine Fortbildung für den neuen Unterricht qualifiziert werden?

Stellv. Vorsitzender Dr. Gerd Hachen: Vielen Dank. – Damit sollten wir in die Beantwortung der Fragen einsteigen. Wie eben schon angekündigt, halte ich es für das einzig zielführende Verfahren, wieder in der Reihenfolge des Tableaus vorzugehen, sodass Herr Prof. de Wall der Erste wäre. Ich bitte Sie dann, in der Reihenfolge, wie Sie sich angesprochen fühlen, zu antworten.

Prof. Dr. Heinrich de Wall (Universität Erlangen-Nürnberg): Zur Zusammensetzung des Beirats, die in der Tat gewöhnungsbedürftig ist: Ich sehe den Beirat als einen Versuch, in einer Situation, in der wir nicht wissen, wie viele islamische Religionsgemeinschaften es geben wird, welche das sein werden, islamische Pluralität abzubilden. Wir wissen, dass es islamische Religionsgemeinschaften in Form der Moscheegemeinden gibt, die hier repräsentiert werden sollen, die aber als lokale Gemeinschaften nicht in der Lage sind, die Anforderungen an den Religionsunterricht im Lande dauerhaft zu erfüllen. In dieser Situation sehe ich den Beirat als eine Methode, die Grundsätze des Islam festzustellen und diese Feststellung im Sinne von Art. 7 Abs. 3 zu ermöglichen.

Nun sehe ich natürlich – ich habe auch in meiner schriftlichen Stellungnahme darauf hingewiesen –, dass das Grundgesetz von der Bestimmung der Grundsätze durch Religionsgemeinschaften ausgeht, also der organisierten Religiosität eine Rolle zuweist und nicht der unorganisierten Religiosität. Man muss den nicht organisierten Muslimen insofern vielleicht entgegenhalten: Dann gründet eben eine Religionsgemeinschaft. Davon geht das Grundgesetz nun einmal aus. Aber es ist richtig: Der Islam hat andere Organisationsstrukturen. Es ist vernünftig, auch die nicht organisierten Muslime einzubeziehen.

Wenn man die Rolle des Beirats so sieht, wie ich sie sehe, und am Prinzip der Freiwilligkeit sowie auch daran festhält, dass die Mitglieder des Beirats Repräsentanten der vorhandenen Religionsgemeinschaften sind, dann halte ich die Zusammensetzung „vier plus vier“ für vertretbar. Durch das Einvernehmenserfordernis der nicht organisierten Mitglieder ist sichergestellt, dass keine Religionsgemeinschaft in ihrem Anspruch „vergewaltigt“ wird, um es bildhaft auszudrücken. Insofern ist die angedachte Lösung tragfähig.

Ich würde empfehlen, Einzelheiten der Entscheidungsfindung im Beirat nicht zu regeln. Es ist wünschenswert, dass der Beirat zu seinen Entscheidungen, die er zu treffen hat – ich habe ausdrücklich vorgeschlagen, die Feststellung aufzunehmen, dass der Unterricht den Grundsätzen entspricht –, einstimmig Stellung nimmt. Wenn er das nicht tut, wird die Kultusverwaltung ihre Schlüsse daraus ziehen müssen und nach der Repräsentativität der fehlenden Einstimmigkeit fragen. Aber ich würde emp-

fehlen, es nicht von vornherein festzulegen, sondern den Beirat arbeiten zu lassen und dann festzustellen, ob er zu einer einstimmigen Entscheidung kommt.

Zur Pluralität der Muslime und zu der Frage der Ungleichheit und Ungleichbehandlung bei fehlender Binnendifferenzierung: Ich habe schon einige Sitzungen mitgemacht und Stellungnahmen gehört. Von muslimischer Seite hört man üblicherweise – von bestimmten, hier nicht vorhandenen Gruppierungen einmal abgesehen –: Es gibt im Islam keine Unterschiede, die es erforderlich machen würden, unterschiedliche Religionsunterrichte anzubieten. Das sollte man zunächst als Stellungnahme hinnehmen. Jedenfalls von den organisierten Muslimen in Niedersachsen haben wir immer gehört: Bei uns gibt es keine Unterschiede, die es erforderlich machen würden, eine Binnendifferenzierung vorzunehmen. Das entspricht auch nicht dem Islam, der Vorstellung der Einheit des Islam. Ich schlage vor, diesen Grundsatz im Rahmen der Beiratslösung zu verwirklichen.

Was die Anmelde- und Erklärungslösung angeht: Wir haben bei den islamischen Verbänden und Gemeinschaften, so wie sie da sind, das Problem, dass es kein bindendes Mitgliedschaftsrecht gibt, so wie wir es von den christlichen Kirchen kennen. Mitglied in einem Trägerverein, beispielsweise einer Moscheegemeinde, können ganz wenige sein, obwohl sich viele, insbesondere Familienmitglieder, für zugehörig zur Moscheegemeinde halten. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem hoch zu lobenden Urteil über den Begriff der Religionsgemeinschaften und ihre Eigenschaften bewusst formuliert, dass es Sache der Muslime ist, die Zugehörigkeitskriterien zu definieren, die sich vom vereinsrechtlichen Begriff der Mitgliedschaft abheben.

Mir scheint, dass die Anmeldungslösung vor diesem Hintergrund als eine Möglichkeit zu verstehen ist, seitens der Schulverwaltung zu erfragen, wer sich zugehörig fühlt, sodass er sein Kind zu dem Religionsunterricht schicken würde. Das ist ein gangbarer Weg, um auch in dieser Beziehung mit den Eigenarten der Organisation des Islam in Deutschland zurechtzukommen. Es ist eine weise Lösung, die niemandes Rechte verletzt, weil es eine absolute Freiwilligkeitslösung ist. Ich darf auch sagen, dass es in der Praxis des christlichen Religionsunterrichts bei manchen Schulen vorkommt, wie ich als Vater weiß, dass man gefragt wird, ob das Kind denn teilnehmen soll. Evangelisch – nimmt am Religionsunterricht teil; das nur als Mitteilung. Das ist nichts anderes als die Anmeldelösung, auch wenn sie rechtlich anderen Voraussetzungen folgt.

Zu DITIB und zur Staatsunabhängigkeit: Zum einen müssen Religionsgemeinschaften nicht insgesamt unabhängig sein. In der Bahai-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist ausdrücklich festgehalten, dass es Religionsgemeinschaften freisteht, sich in ihrer Willensbildung von außerhalb der Gemeinschaft stehenden Autoritäten abhängig zu machen. Das können auch ausländische Autoritäten sein. Für die Bestimmung der Grundsätze des Religionsunterrichts eines ordentlichen Lehrfachs an öffentlichen Schulen in Deutschland kann es aber natürlich nicht sein, dass fremdbestimmte Religionsgemeinschaften, Staatsreligionsgemeinschaften, insofern ausländische Staaten, die Grundsätze des Religionsunterrichts bestimmen oder jedenfalls sagen: So geht es nicht. Insofern ist – das habe ich auch formuliert – bei

staatsabhängigen Religionsgemeinschaften – jedenfalls was die Kooperation bezüglich des Religionsunterrichts angeht – die Unabhängigkeit sicherzustellen.

Bei DITIB müsste man die Satzung und die Praxis der jeweiligen Stufen von DITIB einer genauen Analyse unterziehen, was ich nicht kann. Die Landesverbände sind in anderer Weise abhängig vom türkischen Staat als der Bundesverband, und für die Moscheegemeinden gilt das entsprechend. Man kann nicht allgemein alles über einen Leisten schlagen. Man könnte sich Wege vorstellen, wie DITIB selbst eine türkeiunabhängige Willensbildung für die Bestimmung der Grundsätze des Religionsunterrichtes sicherstellt, indem beispielsweise in den Landesverbänden durch DITIB selbst Gremien gebildet werden, die dafür zuständig sind, und die mit denen des türkischen Staates abgestimmt sind. Der Beirat ist auch eine Möglichkeit, Staatsunabhängigkeit herzustellen, indem man dort nur Mitglieder akzeptiert, die keine abgesandten Kräfte der Türkei sind.

Prof. Dr. Janbernd Oebbecke (Universität Münster): Verschiedene Abgeordnete haben nach Alternativen zum Beirat gefragt. Wenn ein Religionsunterricht nach Art. 7 Abs. 3 beabsichtigt ist, brauchen wir Religionsgemeinschaften. Niemand hier hat bestritten, dass es Religionsgemeinschaften gibt, nämlich vor Ort in den Moscheegemeinden. Davon ist auch das Schulministerium ausgegangen. Dort ist einmal überlegt worden, den Religionsunterricht mit ihnen zu machen. Das ist dann aus anderen Gründen gescheitert. Das steht wohl außer Frage.

Die streitige Frage ist: Sind die Organisationen, die wir auf der Landesebene vorfinden, die im KRM organisiert sind, Religionsgemeinschaften? Wenn ich die Diskussion auch unter den Kollegen richtig einschätze, ist das zumindest für eine von ihnen unstreitig; darauf kommt es jetzt aber nicht an. Bei den anderen muss man nach Satzungslage, aber auch nach dem, wie es tatsächlich in den Verbänden aussieht, davon ausgehen, dass die jeweilige Landesorganisation berechtigt, autorisiert ist, für ihre Moscheegemeinden zu sprechen.

Man könnte jetzt also sagen: Wir machen keine Beiratslösung, sondern wir betrachten die vier Organisationen auf der Landesebene entweder als Religionsgemeinschaft aus eigenem Recht oder als Ansprechpartner für die in ihnen organisierten Moscheegemeinden. Dann müsste man die Äußerungen allerdings in irgendeiner Weise koordinieren. Denn all diese Organisationen sind wohl nicht stark genug, um an den einzelnen Schulen hinreichend Schüler für einen eigenen Religionsunterricht zusammenzubekommen. Es mag sein, dass es in Duisburg oder in Köln hier und da eine Schule gibt, an der genügend DITIB-Schüler sind, aber das lässt sich auch von der Seite des Landes rein praktisch nicht darstellen, und die Muslime wollen es auch gar nicht.

Man muss also in irgendeiner Form koordinieren. Der Beirat ist sicher ein Angebot und eine Möglichkeit, einen Rahmen für diese Koordination vorzugeben. Das ist auch nicht problematisch, denn derjenige, der mitmacht, erklärt damit sein Einverständnis. Wenn nicht mitgemacht wird, funktioniert das Ganze nicht. Auch wenn sie dort nicht – das hat Herr Graulich gesagt – zu Entscheidungen kommen, geht es nicht. Es

muss eine positive Entscheidung über Lehrpläne geben, sonst findet das Ganze nicht statt, und man kann nur mit den Lehrern unterrichten, die das Plazet finden. Wenn der Lehrplan geändert werden soll, dann geht das wieder nur, wenn man die Entscheidung trifft. Wenn die Entscheidung nicht zustande kommt, gilt weiterhin der alte Lehrplan. Das ist bei anderen im Übrigen nicht anders. Ich weiß, dass wir an den Hochschulen auch schon einmal eine ganze Weile gewartet haben, dass sich die katholische Kirche zu einem Personalvorschlag äußert. Sie hat sich auch nicht so leichtgetan. Es kommt schon einmal vor, dass die Willensbildung ein bisschen dauert, was aber nicht schlimm ist. In diesem Sinne wäre es schon eine Alternative. Das Problem liegt nicht nur in der Unsicherheit bezüglich der Religionsgemeinschaft, sondern es liegt auch in der differenzierten Organisation und den damit für die einzelnen Organisationen geringen Zahlen. Das muss man auch bewältigen, sonst funktioniert das Ganze nicht.

Wie bildet man Pluralität ab? Vor allen Dingen die beiden Dachverbände im KRM – das hat Herr Ucar gesagt, und das ist völlig richtig – sind viel pluraler, als man es wahrnimmt. Dort sind beispielsweise ziemlich viele Schiiten organisiert. Richtig ist, dass die Ahmadis nicht organisiert sind. Da sehe ich ein Problem, weil alle anderen sie nicht für Muslime halten. Das wird nicht ganz einfach zu lösen sein. Man muss ohnehin sagen: Wenn bei der jetzigen gesetzlichen Lösung jemand auftritt und mitmachen möchte, weil er beispielsweise drei Dutzend Moscheegemeinden organisiert, die bei den anderen bisher nicht organisiert waren, dann wird das Land entscheiden müssen, ob derjenige dann hineinmuss, wenn man nach d'Hondt oder wie auch immer rechnet, und ein anderer heraus. Muss der KRM dann einen Platz räumen? Man muss in irgendeiner Form Zahlen erheben. Ob es Mitgliederzahlen sind oder ob man die Moscheegemeinden zählt, ist eine andere Frage. Das Ganze ist kompliziert genug. Man soll die Schwierigkeiten auch nicht unbedingt antizipieren, sondern die Probleme lösen, wenn sie auf dem Tisch sind. Nach den Erfahrungen der letzten zehn Jahre spricht nicht sehr viel dafür, dass das passiert.

Man kann noch ganz andere Probleme aufwerfen. Es ist bei den Muslimen zum Beispiel überhaupt nicht ausgeschlossen, dass jemand Mitglied in mehreren Vereinen ist, auch in mehreren, die anderen Organisationen zugehören. Wie wollen Sie das alles mit den Instrumenten, die wir von den christlichen Kirchen her kennen und bisher gewohnt waren, erfassen? Das geht nicht.

Es ist nach den religiösen Gründen gefragt worden. Man könnte – das wird vielleicht auch gleich gemacht – Beispiele für religiöse Gründe nennen, die etwa die Ablehnung eines Religionslehrers rechtfertigen. Wir haben in Münster unsere Erfahrungen mit einem Kollegen, der hinterher sagte: Mohammed hat es nicht gegeben, Jesus hat es nicht gegeben usw. – Das war dann jenseits der Grenze; es mag auch andere Beispiele geben. Nur, es ist so ähnlich, als wenn Sie Gesetze machen. Die Formulierungen, die etwas offener sind, dienen auch dazu, die bei der Normsetzung nicht bekannte Fülle von möglicherweise später auftretenden Umständen vorab zu erfassen und dafür eine Lösungsmöglichkeit zu schaffen. Sie können im Grunde vom KRM nicht erwarten, dass er eine vollständige, abschließende Antwort auf die Frage gibt,

was religiöse Gründe sind, weil man sich manches vorher auch nicht vorstellen kann. Das muss man gerechterweise sagen.

Zu DITIB: Nach meiner Einschätzung, auch dessen, was tatsächlich passiert, sind die meisten Moscheegemeinden bei DITIB Religionsgemeinschaften. Sie sind auch in ihrer Willensbildung oder bei dem, was sie praktisch machen, unabhängig vom türkischen Staat. Je weiter nach oben es geht, desto schwieriger wird es, aus unterschiedlichen Gründen, die auch von außen schwer einzuschätzen sind; das hat der Kollege de Wall gesagt. Ich sehe deshalb eigentlich kein Problem, DITIB, autorisiert durch sie, als Sprecher der Moscheegemeinden anzusehen. Wenn sie nicht mehr autorisiert fühlen, dann müssen sie sich melden. Das funktioniert schon.

Wie sieht das Anmeldeverfahren praktisch aus? Die Eltern unterschreiben: Mein Kind soll am islamischen Religionsunterricht teilnehmen. Ist das jetzt eine Erklärung oder eine Anmeldung? Ich halte das für einen Streit um Worte.

Zu der Übereinstimmung im Beirat: Es gibt in der Tat eine Nuance zwischen den schriftlichen Stellungnahmen von Herrn Walter und mir, die ihre Ursache darin hat – ich habe mir das gerade noch einmal angesehen –, dass man es unterschiedlich einschätzen kann, wie die Nichtverbandsvertreter in den Beirat kommen. Im Gesetzentwurf steht: im Einvernehmen. Herr Walter tendiert wohl dazu, zu sagen: Damit haben Sie das Plazet der Religionsgemeinschaften. Dann ist das Problem in der Tat nicht da. Dann kann man die Willensbildung auch den Religionsgemeinschaften zurechnen. Als ich die Stellungnahme verfasst habe, habe ich es etwas anders eingeschätzt und gedacht: Damit ist doch offenbar gemeint, dass das Land auch einen erheblichen Beitrag leistet und dass es da zu Kompromissen kommt. Dann ist es vielleicht besser, dass sehr klar ist, dass man die getroffene Entscheidung auch denen, die für die Religionsgemeinschaften stehen, zurechnen kann. Ich glaube aber, dass das praktisch nicht oft vorkommt. Bei der Willensbildung – wir haben in Münster bei der Besetzung von Stellen Erfahrung damit – hat es immer ein einvernehmliches Votum gegeben. Man kann das Problem wahrscheinlich auf Geschäftsordnungsebene lösen.

Prof. Dr. Christian Waldhoff (Universität Bonn): Ich möchte zwei Punkte ansprechen, zum Ersten zu DITIB, weil ich das schon erwähnt habe und so viele Nachfragen dazu gekommen sind. Wenn DITIB türkische Hoheitsgewalt ausüben würde, wäre das unabhängig vom Staatskirchenrecht schon verfassungswidrig, weil kein ausländischer Staat hier Hoheitsgewalt ausüben darf. Auch ein türkischer Polizist dürfte hier weder schießen noch Verhaftungen oder sonst etwas vornehmen. Das geht einfach nicht, das ist völlig konsentiert. Aber ich würde mit Herrn de Wall sagen: Man müsste genau hinschauen, was sie machen, wie sie organisiert sind, wie weisungsabhängig sie sind usw. Dass es Probleme mit der Abhängigkeit geben kann, sehe ich, aber das ist eine Tatsachenfrage und keine Rechtsfrage; denn die Hoheitsgewalt kann nicht ausgeübt werden.

Im zweiten Punkt geht es darum: Was heißt eigentlich „islamischer Religionsunterricht“? Wir bewegen uns hier in einer Mittellage. Einerseits geht es um die Abgren-

zung von bloßer Religionskunde. Ich hatte bei den Stellungnahmen von Herrn Kollegen Stock und von Herrn Bauknecht ein wenig das Gefühl, dass sie ihr eigenes Konzept von Religionsunterricht präsentiert haben, das honorig sein mag, aber nicht der Verfassungsrechtslage entspricht; denn Art. 7 Abs. 3 geht unstrittig – in der Rechtsprechung, in der Staatspraxis – von einem konfessionell gebundenen Religionsunterricht aus. Man kann Gegenmodelle vertreten, die es in der Wissenschaft, in der juristischen Realität aber nicht gibt. Davon müssen wir uns abgrenzen, sonst macht das ganze Projekt keinen Sinn; denn islamische Religionskunde gibt es ja schon, dann müsste man nichts verändern.

Andererseits haben wir das Problem, dass wegen fehlenden theologischen Lehramts im Islam und wegen fehlender klarer Mitgliedschaftsregelungen so wie bei den christlichen Kirchen islamischer Religionsunterricht in der Tat eine gewisse Unschärfe besitzt, weil verschiedene Strömungen und Gruppen mit umfasst sind. Aber das soll das Beiratsmodell gerade durch eine teilplurale Zusammensetzung abbilden. Das zeigt den Kompromisscharakter des Ganzen, weil die eigentliche Regelung natürlich nicht 1:1 passt. Wenn man aber etwas machen würde – dafür habe ich mich auch ausgesprochen –, dann wäre das sicherlich ein sinnvoller Weg.

Prof. Dr. Christian Walter (Universität München): Ich würde gerne mit der Frage beginnen, die so zugespitzt gestellt wurde: Ist die Beiratslösung alternativlos? Dazu möchte ich vorweg sagen: Wir besprechen hier im Grunde genommen eine Gestaltung, eine Lösung für ein bestimmtes Problem. Die wäre nur dann alternativlos, wenn im Grundgesetz stünde: So und nicht anders muss es gemacht werden. – Aber so ist es nicht. Also ist die Beiratslösung natürlich nicht alternativlos. In den Beiträgen von Herrn de Wall und Herrn Oebbecke ist angeklungen, man könnte es mit den bestehenden Religionsgemeinschaften machen. Die Frage ist, ob das praktikabel und aus der Sicht des Landes sinnvoll ist. Es sind schon hinreichend Argumente vorgetragen worden, warum das sehr wahrscheinlich nicht praktikabel ist.

Damit bin ich bei dem Punkt: Der Beirat soll einerseits Pluralität abbilden, andererseits setzt er eine gewisse Homogenität voraus. Das kann man letztlich nicht auflösen, es ist eine inhärente Spannung, die auch in der Frage von Frau Böth sehr schön angeklungen ist. Natürlich gibt es eine Bandbreite dessen, worauf verschiedene Religionsgemeinschaften oder vielleicht auch Konfessionen bereit sind, sich einzulassen, wenn sie nur gemeinsam etwas bekommen können, weil sie alleine vielleicht nicht groß genug sind. Davon hängt ab, mit wem man etwas zusammen macht und mit wem nicht. Der entscheidende Gesichtspunkt ist: Es ist freiwillig, niemand muss mitmachen. Wahrscheinlich wären Gemeinschaften, die sich hier nie darauf einigen könnten, gemeinsamen Religionsunterricht durchzuführen, irgendwo in einem Land, in dem es nur wenige kleine, sehr unterschiedliche christliche Gemeinschaften gäbe, bei einem solchen Angebot durchaus in der Lage dazu. Es ist die Frage, wo die Freiwilligkeit ihre Grenze findet und eine Gruppe sagt: Da kann ich nicht mehr mitmachen. Das muss man aber den Gruppen überlassen.

Insofern muss einerseits ein Interesse seitens des Landes bestehen – schon aufgrund der Ressourcen –, das Ganze möglichst plural und breit auszurichten. Andererseits ist klar, dass seitens der Muslime niemand gezwungen werden kann, mitzumachen. Irgendwo dazwischen liegt der Kompromiss. Die Grenze ist, wenn man so will, das Selbstbestimmungsrecht.

Was ist Religionsunterricht? Das ist eine sehr schwierige Frage. Ich würde zunächst einmal sagen: Es kann keine Definition von Religionsunterricht losgelöst von der jeweiligen Religionsgemeinschaft oder der Religion, die dahintersteht, geben. Natürlich prägt der Inhalt das Selbstverständnis der jeweiligen Gemeinschaft mit. Insofern ist es sehr schön, von Kardinal Lehmann zu hören, was er sich unter katholischem Religionsunterricht vorstellt, das kann man aber ganz sicher nicht 1:1 auf andere Religionsunterrichte übertragen. Als jemand, der in den 70er-Jahren katholischen Religionsunterricht in Bayern genossen hat, möchte ich auch gern sagen: Ich möchte meine Hand nicht dafür ins Feuer legen, dass er überall der Idealvorstellung entspricht.

(Heiterkeit – Michael Solf (CDU): Sie sind traumatisiert!)

Zur Frage der Überstimmung, bei der wir den leichten Dissens haben: Wir haben uns in Münster gemeinsam anhand eines Beiratsmodells für die islamische Theologie Gedanken gemacht, wie man abstimmen könnte und sind damals davon ausgegangen, dass es wohl notwendig ist, die Organisierten und die Nichtorganisierten getrennt abstimmen zu lassen. Ich habe mich jetzt in dem Prozess des Nachdenkens über den Entwurf gefragt, ob es aus der Sicht einer Religionsgemeinschaft einen Unterschied macht, ob man von den Vertretern einer anderen Religionsgemeinschaft überstimmt wird oder von Unabhängigen. Meine Vermutung ist, dass es keinen Unterschied macht, sondern entscheidend ist, dass man überstimmt wird. Wenn wir also davon ausgehen, dass der KRM selbst nicht Religionsgemeinschaft ist, sondern dass dort verschiedene Vertreter von Religionsgemeinschaften oder vielleicht auch einzelne Religionsgemeinschaften vertreten sind, dann meine ich, es dürfte aus deren Sicht keinen Unterschied machen, ob sie im Einzelfall von anderen Mitgliedern des KRM oder von Unabhängigen überstimmt werden.

Das hat mich dazu geführt, von dem Modell, das wir uns damals überlegt hatten, ein Stück weit abzurücken und zu sagen: Entscheidend kann verfassungsrechtlich nur der Gesichtspunkt der Freiwilligkeit sein. Solange ich das Gesamtmodell akzeptieren kann, bin ich dabei und nehme im Einzelfall in Kauf, überstimmt zu werden. Ich setze darauf, dass möglichst viel im Konsens geht. Die Grenze liegt dann da, wo jemand sagt: Ich bin nicht mehr bereit, das Gesamtmodell mitzutragen. Dann muss man aussteigen. – Das ist meine Antwort darauf, warum ich das in der Stellungnahme etwas großzügiger formuliert habe, als es noch in der Veröffentlichung zur islamischen Theologie in Münster steht.

Prof. Dr. Stefan Muckel (Universität Köln): Islamunterricht oder islamischer Religionsunterricht ist nicht nur eine Frage der Begriffe, es kommt darauf an, was sich inhaltlich dahinter verbirgt. Wenn ich Herrn Kollegen Hense richtig verstanden habe – er wird es sicher gleich noch einmal erläutern –, schlägt er Islamunterricht vor, weil

es nach dem bisherigen Modell eben kein Religionsunterricht im Sinne von Art. 7 Abs. 3 ist. Das hat etwas für sich, weil der andere Begriff das, was im Moment geregelt werden soll, besser abbildet.

Es ist gefragt worden, ob die Befristung nicht vielleicht entbehrlich ist. Ich würde sagen, im Gegenteil. Solange man keinen konfessionellen Religionsunterricht hat, sollte die Befristung möglicherweise sogar, wie es hier auch vorgeschlagen worden ist, noch deutlicher im Gesetz zum Ausdruck kommen. Erst dann, wenn die Übergangslösung keine Übergangslösung mehr ist, kann sie wegfallen, weil man zum konfessionellen Religionsunterricht übergehen kann.

Gefragt worden ist nach Alternativen zur Beiratslösung. Ich würde sagen, der Beirat ist die Alternative. Es geht doch darum, dass Art. 7 Abs. 3 von konfessionellem Religionsunterricht spricht, und zwar in Kooperation mit Religionsgemeinschaften. Das bekommt man im Moment auf muslimischer Seite nicht hin, jedenfalls nicht organisatorisch darstellbar, also sind wir im Bereich der Alternativen. Den Religionsunterricht im regulären Sinne als Alternative zu bezeichnen, halte ich für vermessen, ebenso die Islamkunde, die natürlich theoretisch als solche bezeichnet werden könnte.

Es ist gefragt worden: Kann man die Lehrer später wieder entlassen? Das ist eine Frage des Arbeitsrechts, des Dienstrechts, aber es könnte auch passieren, dass sie keine Schüler mehr haben. Denn wenn sich Religionsgemeinschaften bilden, dann brauchen wir in irgendeiner Form deren Plazet, katholisch gesprochen: *Missio canonica*, evangelisch: *Vocatio*, etwas Muslimisches müsste her. Jedenfalls könnte es sein, dass dann eben etwas Neues etabliert wird, dass Personen, die bisher Islamunterricht, wenn ich es so nennen darf, gegeben haben, dann nicht mehr das Plazet bekommen.

Es ist gefragt worden, ob die fehlende Binnendifferenzierung im Islam gleichheitswidrig ist, wenn etwa nur schiitischer Religionsunterricht angeboten werden könnte. Das ist nicht gleichheitswidrig. Es ist ja der Sinn der Regelung in Art. 7 Abs. 3, dass da, wo Konfessionen bestehen, wo Religionsgemeinschaften in hinreichender Zahl vorhanden sind – das ist auch von der Rechtsprechung so entschieden, Zwölf-Schüler-Modell usw. –, auf die Religionsgemeinschaft bezogener Unterricht durchgeführt werden kann. Das ist deshalb nicht gleichheitswidrig, weil alle Religionsgemeinschaften die gleichen Chancen haben, die Zusammenarbeit mit dem Staat zu etablieren.

DITIB – problemlos? Ich möchte das so nicht unterschreiben, aber wann ist in der Juristerei schon etwas problemlos? Ich würde allerdings nicht ausschließen, dass DITIB eine Religionsgemeinschaft ist. Wenn ich es richtig weiß, versteht sich DITIB seit einigen Jahren als Religionsgemeinschaft. Man müsste sehr genau hinschauen, Binnendifferenzierung in Betracht ziehen. Ich habe einmal versucht, ein bisschen auf den Putz zu klopfen, das hat nicht so richtig funktioniert. Ich will jedenfalls nicht ausschließen, dass es eine Religionsgemeinschaft ist.

Christlichen Religionsunterricht gibt es nicht, jedenfalls nicht nach dem Modell von Art. 7 Abs. 3. Es kann ihn aber im Sinne von überkonfessionellem, interkonfessionellem – oder wie man ihn sonst bezeichnet – Religionsunterricht geben, wenn die je-

weiligen Religionsgemeinschaften das absprachegemäß wünschen. Art. 7 Abs. 3 sieht den konfessionellen Religionsunterricht vor.

Zum Schluss: Was kann der Staat tun, um in der Übergangszeit die Bildung von Religionsgemeinschaften zu fördern? – Er kann alles tun. Wir sind hier auf der Basis eines kooperativen Staatskirchenrechts, das gerade nicht – wie etwa ein laizistisches Modell im Ausland – starre oder vermeintlich starre Grenzen errichtet, sondern in den Grenzen der religiös-weltanschaulichen Neutralität und der Trennung von Staat und Kirche besteht die Möglichkeit, zu kooperieren. Es kann ein institutionalisierter Dialogprozess in Gang gesetzt werden, der auf den verschiedenen Ebenen vielleicht noch enger geführt wird als in den letzten Jahren. Es können Modelle erarbeitet werden, etwa modellhafte Satzungen oder Mitgliedschaftsregelungen nach der Vorlage des Bundesverwaltungsgerichts; das ist nie wirklich genutzt worden. Auf diese Weise könnte man Missverständnisse vermeiden, von denen ich nach wie vor glaube, dass sie zumindest auf muslimischer Seite bestehen. – Herr Mazyek, Sie haben gesagt, das sei aus politischen Gründen nicht weiterverfolgt worden. Das habe ich schon einige Male gehört, aber immer mit verschiedenem Akzent. Sie haben heute eine Lösung vorgetragen, die ich persönlich noch nicht kannte. Es ist immer etwas anderes gewesen. Das könnte man auf diese Weise vielleicht vermeiden und die Etablierung von Religionsgemeinschaften befördern.

Prof. Dr. Ansgar Hense (Institut für Staatskirchenrecht der Diözesen Deutschlands): Herr Solf hatte eine Frage direkt an meine Person gestellt. Kollege Oebbecke hat darauf hingewiesen, dass es jahrelang eine gewisse Blockadesituation gab, aus der man jetzt versucht einen Ausweg zu finden. Jenseits dessen, dass ich bei einer kirchlichen Institution tätig bin, stelle ich mir als Wissenschaftler die Frage: Ist das einzige Schulfach, das in der Verfassung ausdrücklich – jedenfalls auf Bundesebene – garantiert ist, nicht auch in einer bestimmten Weise begrifflich vorgeprägt? Mein Petition war: Der Gesetzentwurf geht wohl davon aus, dass die Voraussetzungen für Art. 7 Abs. 3 in einem strengen Sinne mangels Religionsgemeinschaft nicht vorliegen, wobei ich, wie auch Herr Kollege Muckel, zu Recht darauf hingewiesen habe, dass die Ausbildung letzten Endes in keiner Weise ausschließen will, sondern die Anwesenheit von Frau Kaddor und anderen zeigt, dass wir uns in einer sehr spannenden Phase der religiösen Selbstorganisation im muslimischen Spektrum befinden. Dabei meine ich persönlich: Wenn die Anforderungen nach Art. 7 Abs. 3 noch nicht erfüllt sind, man aber gleichsam auch Muslime in den religiösen Schulunterricht integrieren will, dann sollte man eine andere Bezeichnung wählen. Mir jedenfalls würde das viele Bauchschmerzen nehmen.

Man hat dann natürlich keine Carte blanche, sondern aus vielen Beiträgen ist gleichsam das Ringen um eine adäquate Lösung, wie die religiöse Kompetenz generiert werden kann, die dem Staat letzten Endes verwehrt ist, deutlich geworden. Ich habe eben bzw. auch in meiner schriftlichen Stellungnahme etwas polemisch darauf hingewiesen, dass immer von mangelnder Organisationsfähigkeit die Rede ist. Mir ist ganz wichtig – das wird auch in der Diskussion immer wieder gesagt –: Wir können von muslimischen Gruppierungen keine Verkirchlichung erwarten. Das kann es nicht

sein, sondern Bezugspunkt muss das muslimische Selbstverständnis sein. Insofern kommt es maßgeblich darauf an, was in diesem Bereich zu religiösen Aspekten gesagt wird.

Mir kommt es manchmal wie der Ritt auf einer Rasierklinge vor; das merken wir auch an den verschiedenen Stellungnahmen hier. Man versucht einerseits, eine Lösung zu finden, die integriert, andererseits werden unter den verschiedensten Gesichtspunkten immer gewisse Vorbehalte geäußert. Dieses Dilemma – die Frage von Übergangslösung oder Sonderlösung – werden wir jetzt wahrscheinlich nicht abschließend klären können. Insofern soll die Bezeichnung „Islamunterricht“ bewusst halten, dass es noch kein islamischer Religionsunterricht ist, aber ein Unterricht, der so weit wie möglich an Art. 7 Abs. 3 heranragt. Deshalb plädiere ich für eine Umetikettierung.

Dr. Kurt Graulich (Bundesverwaltungsgericht Leipzig): Ich unterstreiche die Ausführungen meines Vorredners Prof. Hense, der auf den Abgeordneten Solf geantwortet hat; das ist eine Frage der gesetzessprachlichen Ehrlichkeit. Durch eine Umbezeichnung wird das verfassungsrechtliche Problem nicht auf eine höhere Ebene gehoben. Wir haben die Voraussetzungen von Art. 7 Abs. 2 und 3 nicht vorliegen, deshalb haben wir etwas anderes. Wenn man den bundesverfassungsrechtlichen Begriff gleichwohl verwendet, nobilitiert man damit nicht das, was man veranstaltet, es bleibt etwas landesgesetzlich Spezielles. Dann wäre es gesetzessprachlich ehrlicher, dem Ganzen einen davon abweichenden Namen zu geben, und zwar einen der hier vorgeschlagenen.

Zur Frage des Abgeordneten Link: Was darf das Gesetz über die Arbeit des Beirats regeln? – Da wir es mit einem Landesgesetz zu tun haben, das sich von den Vorgaben der Bundesverfassung absetzt, ist der Landesgesetzgeber hier völlig frei. Er kann die Größe und Zusammensetzung bestimmen, wie er will. Ich sehe da keine Vorgaben. Die Vorgabe, die hier einzuhalten versucht wird, ist eine selbst gesetzte. Man will dem, ohne in Art. 7 zu gehen, möglichst nahekommen. Das ist aber ein Handicap, das sich der Landesgesetzgeber setzt.

Zu der Frage des Abgeordneten Link: Ist DITIB als genügend unabhängig anzusehen, um in dem Beirat vertreten zu sein? DITIB ist gegenüber dem deutschen Verfassungsrecht nun einmal sperrig. Die Ursache liegt, wenn man so will, tragischerweise darin, dass der eine Verlierer des Ersten Weltkrieges, das Deutsche Reich, in der Weimarer Verfassung einen religionspolitischen Kompromiss geschlossen hat und der andere Verlierer, die Republik gewordene Türkei, einen ganz anderen. Der Weg zu DITIB war ein ganz anderer als der der Religionsverfassung in der Weimarer Reichsverfassung, und das werden wir nicht zusammenbekommen.

Ich sehe allerdings eine konstruktive Lösung, was den Beirat angeht. Wir haben in der Bundesverfassung auch eine Stelle, an der Unabhängige und an sich Abhängige zusammenkommen, um wichtige Fragen zu klären, das ist der Vermittlungsausschuss. Im Vermittlungsausschuss des Deutschen Bundestages sitzen zur Hälfte Bundestagsabgeordnete, die schon wegen der Verfassung unabhängig sind, und zur Hälfte Landesminister, die nach den Regeln ihrer Landesverfassungen nicht ohne

Ausschuss für Schule und Weiterbildung (26.)

14.09.2011

Unterausschuss Integration (8.)

me

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Weiteres unabhängig sind. Die Bundesverfassung erklärt sie aber für unabhängig, wenn sie im Vermittlungsausschuss sitzen. Wenn man sich an dem Vorbild orientiert, könnte man ein Mitglied von DITIB in Analogie zu unserer Vermittlungsausschussregelung in der Bundesverfassung gegebenenfalls für unabhängig erklären. Sie müssen selbst überlegen, ob Sie das für einen Taschenspielertrick oder für genügend valide halten. Aber überlegen Sie sich, ob Sie damit eventuell der Bundesverfassung zu nahe treten.

Zu der Frage des Abgeordneten von Grünberg: Wie könnte das Land die Bildung von Religionsgemeinschaften unterstützen? Ich greife diese Frage auf, weil ich sie für einen Verstoß gegen das Allerheiligste halte. Der Staat hat keine, und zwar egal ob in Form des Bundesstaates oder eines Landes, Unterstützung oder Entwicklungshilfe bei der Gründung von Religionsgemeinschaften zu leisten, auch wenn er damit vielleicht ein Problem loswürde. Er würde sich ein ganz anderes aufhalsen. Das Bundesverfassungsgericht sagt unter dem Rahmen von Art. 21: Die Bundesverfassung nimmt den Parteien nicht die Möglichkeit des Scheiterns ab. Das erleben wir oft genug bei der Gründung oder beim Wiederuntergehen. Das gilt für Religionsgemeinschaften in genau derselben Weise. Das heißt, das Land muss sich da heraushalten.

Dr. Klaus Gebauer (Bonn): Ich möchte zuerst auf die Frage von Frau Böth eingehen. Die Islamkunde, die islamische Unterweisung hat eine Vorgeschichte. Ich habe vorhin schon gesagt, dass es der 11. Dezember 1979 gewesen ist, an dem Minister Girgensohn an das Institut geschrieben hat, wir sollten einen Lehrplan für islamischen Religionsunterricht entwickeln. Das wurde dann sehr schnell geändert, als die evangelische Kirche Einspruch erhob und sagte: Es kann nicht sein, dass der Staat das macht, ihr könnt höchstens eine andere Lösung finden. Dann hat Johannes Rau den Begriff der islamischen Unterweisung erfunden. Wir waren darüber nicht sehr glücklich, haben ihn aber bis 1999 gehalten und dann unter Ministerin Behler den Islamkundeunterricht eingeführt.

In der ganzen Zeit hatten wir sehr viele Kontakte zu der islamischen Welt. Ich fange einmal mit den außenpolitischen Dingen an: Wir hatten Kontakte zu der Universität in Damaskus, zu der Al-Azhar Universität in Kairo und natürlich zu sehr vielen Universitäten – Universitäten, wohlgemerkt – und Professoren in der Türkei. Wir haben Leute hierher eingeladen. Ich selber habe über die ganzen Jahre hinweg etwa zehn solcher Koordinationstagungen im Institut durchgeführt und 150 besucht, die hauptsächlich von evangelischen Akademien durchgeführt worden sind. Damit will ich sagen: Es gab immer eine sehr intensive Beteiligung.

Die KIRU, das war die Kommission Islamischer Religionsunterricht beim Zentralrat der Muslime in Deutschland, ZMD, hat als einzige Organisation einen Alternativvorschlag zu unserem gemacht, dann aber gesagt, dass all unsere Vorschläge für Islamkunde ihre Zustimmung fänden. Sie haben nur kritisiert, dass sie rechtlich außerhalb stehen, dass sie als Organisation schlichtweg nicht beteiligt sind. Die Inhalte aber haben sie für völlig in Ordnung gehalten. – So viel zu der Frage.

Ich möchte noch einmal sagen: Es gibt eine klare Weisung aus dem Ministerium – ich kann Ihnen das Jahr nicht sagen, aber es war zu der Zeit, als Herr Steinert stellvertretender Staatssekretär im Ministerium war – an die Schulverwaltung. Der Religionsunterricht in der staatlichen Schule ist ein Unterricht, der die Wirklichkeit in der Welt von der Religion her sieht und den Schüler befähigt, diese so zu sehen. Er führt nicht zur Religion hin. Er hat die Missionierung ausgeschlossen und gesagt: Das ist Sache der Religionsgemeinschaften. – Diese Weisung stand in völligem Einvernehmen mit dem katholischen und dem evangelischen Büro. Als wir dann den jüdischen Lehrplan gemacht haben, waren auch die Rabbiner voll dieser Auffassung: Der staatliche Religionsunterricht ist keine Hinführung zur Religion. Er darf die staatliche Autorität für so etwas gar nicht einsetzen. – Das war Konsens. Wenn das jetzt nicht mehr Konsens ist, dann muss man das sagen.

Zu der Behauptung, im Islam gebe es keine Unterschiede: Ich würde die Muslime hier im Raum einmal gerne zu einem netten Gespräch veranlassen und allein nur über den sechsten Satz des erweiterten Glaubensbekenntnisses, den Glauben an die Vorhersehung oder den Glauben an die göttliche Herkunft der Naturgesetze, reden. Das ist die ganze Spannweite, die Sie machen können. Da gibt es enorme Differenzen. Ich bin sicher, dass es auch Streit darüber gibt.

Zur Islamkunde seit 1999: Das ist eine konfessionelle Einrichtung. Es geht ausschließlich um muslimische Kinder und muslimische Lehrer. Außer meiner Person und einem Dezernenten oder dem die Schulleitung vertretenden Vorsitzen waren bei der Lehrplanentwicklung nur Muslime anwesend. Hier haben wir die Trias – der Begriff wird offiziell so verwendet – für den konfessionellen Religionsunterricht. Die Trias ist auch in der Religionskunde, wie sie jetzt da ist, gewährleistet. Ich frage mich, warum noch niemand gefragt hat, was aus der Religionskunde wird, wenn dieses Gesetz verabschiedet wird.

Letzter Punkt: Ist DITIB unabhängig? Ich rate doch, einmal etwas genauer türkische Zeitungen bzw. Zeitungen, die türkische Texte ins Deutsche übersetzen, zu lesen. Dann hätten Sie zum Beispiel wahrgenommen, dass die Freitagspredigt, die in den DITIB-Moscheen gehalten wurde, als Ministerpräsident Erdoğan hier erwartet wurde – eine Lobfreitagspredigt von Ankara aus –, verpflichtend in jeder DITIB-Moschee in Deutschland verlesen wurde. – Das nur als Tipp, sich ein bisschen über die Abhängigkeit zu unterrichten.

Aiman Mazyek (Koordinationsrat der Muslime): Ein Satz zu Herrn Dr. Gebauer: Ihre aktive Zeit liegt zwar schon ein bisschen zurück, aber so lange auch nicht, und so jung bin ich nicht, dass ich mich nicht daran erinnern könnte, was geschehen ist. Den Konsens, von dem Sie sprechen, habe ich – jedenfalls in meinem Verband, und ich war in dem Zentralrat, den Sie gerade bezeichnet haben – so nicht empfunden. Im Gegenteil, Sie sind mitunter der Wegbereiter einer Islamkunde, die jetzt seit über 13 Jahren in Nordrhein-Westfalen stattfindet und bisher auf das Wohlwollen der Muslime stieß, wohlwissend, dass das verfassungsrechtlich hochbrisant und nicht in Ordnung ist, dass es nicht das Ziel und des Rätsels Lösung sein kann.

Eine ganze Reihe von Fragen hat auf die Pluralität und Vielfalt, auf die Verbände und Organisationen Bezug genommen. Zur Aufklärung, wie die Situation aussieht: Wir haben in Deutschland rund 2.400 bis 2.600 Moscheegemeinden. Der große Teil dieser Moscheegemeinden ist im KRM durch die vier Verbände Zentralrat, Verband der Islamischen Kulturzentren, DITIB und Islamrat vertreten. In diesen Organisationen sind Gläubige, die täglich, wöchentlich zu den Moscheen gehen, aber in der Regel nicht als ordentliches Mitglied in einem Verein – die Moscheeorganisationen sind ja vereinsrechtlich organisiert – nach BGB eingetragen und dennoch aktives Mitglied in den Moscheegemeinden sind. Das drückt sich zum Beispiel darin aus, dass sie ihre Kinder in den Sprach- oder Integrationskurs, zum Sport oder in den Religionskurs schicken. Es drückt sich darin aus, dass sie für ihre Gemeinde spenden und sich einsetzen, obgleich sie nicht ordentliches, eingetragenes Mitglied sind. Deswegen gibt es eine große Schere zwischen den sogenannten eingetragenen Mitgliedern der Organisationen und der großen Anzahl der Gläubigen. Man geht von 1:10 bis 1:20 aus.

Meine Heimatgemeinde beispielsweise hat ca. 200 ordentliche, eingetragene Mitglieder, die den Verein, die Organisation ausmachen, aber es kommen bisweilen über 2.000 Gläubige in die Moscheen, in dieselbige Gemeinde, die letztendlich das Gemeindeleben ausmachen. Sie sind viel bunter, als es allgemein angenommen und diskutiert wird. Dort finden sich liberale, orthodoxe, konservative, weniger konservative Muslime wieder. Das heißt, das Bild das hier beschrieben wird, entspricht nicht der Realität. Die muslimischen Organisationen und Moscheegemeinden, die Religionsgemeinschaften sind viel bunter, als es allgemein angenommen wird.

Sie fragen, wie die Vielfalt abgebildet wird. Es ist da und dort schon angeklungen – Herr Prof. Khorchide und auch Herr Prof. Oebbecke haben es angedeutet –, dass beispielsweise Schiiten in unseren Organisationen sind. Wir haben vier, fünf große Rechtsschulen, die die muslimische Vielfalt mitorganisieren. Das wird heute gar nicht erwähnt. Sie alle sind in die Moscheegemeinden integriert. Wir haben die bosnischen, die albanischen, die schiitischen Muslime, und wir haben deutsche, arabisches, türkische Organisationen und Gemeinden. Im KRM sind sogar Ehli-Beyt und die Cem Stiftung vertreten. Das sind alevitische muslimische Organisationen. Ich bitte Sie, einmal einen Blick auf die Websites, auf die Organisationen, auf die Diversität, Pluralität und Vielfalt zu werfen, die wir damit in unseren Gemeinden abbilden, die wir versuchen ein Stück weit zu leben und auch wieder abzubilden, wenn es beispielsweise darum geht, einen Beirat oder anderes zu bestücken.

Wir haben nicht die Homogenität, von der hier ausgegangen wird; das entspricht in keinsten Weise der Realität oder der Dialektik, der wir anheimfallen, die heißt: Hier ist der KRM, der den konservativen Islam abdeckt, und dort ist die große schweigende liberale Mehrheit, von der sich dann einige Personen anmaßen, in ihrem Namen zu sprechen. Das ist kein Prinzip, nach dem Demokratie, nach dem Mehrheiten organisiert werden, schon gar nicht ein Prinzip, das einen religionsgemeinschaftlichen Charakter darstellt. Religionsgemeinschaftlichen Charakter stellen tatsächlich die Moscheegemeinden mit ihren angeschlossenen Verbänden dar. Sie bieten religiöse Unterweisung an, Seelsorge und alles, was eine Gemeinde ausmacht. Sie weisen eine

gewisse Beständigkeit auf und vor allem eine große Erreichbarkeit, beispielweise durch den Koordinierungsrat der Muslime in Deutschland. Von den 2.600 Moscheegemeinden sind dort nahezu 80 bis 85 % vertreten. Das ist eine Adresse, mit der man durchaus anfangen kann. Die Zeit ist da, dort endlich einzusteigen. Das ist sicherlich noch verbesserungswürdig, in der Struktur kann noch viel verbessert werden – das eine oder andere ist hier angesprochen worden –, aber man kann ohne Weiteres anfangen.

Lassen Sie mich noch etwas zu der Vertretung sagen: Es bleibt jedem Moslem, jeder Moschee frei, wie und in welcher Gemeinde bzw. Organisation sie sich wiederfinden. Sie können allein stehen, sogenannte unabhängige Gemeinden sein, sie können sich aber auch anschicken, einer Organisation beizutreten. Es geht aber nicht, dass Partikularinteressen, Einzelpersonen, Thinktanks, Vereine oder was auch immer ohne einen religionsgemeinschaftlichen Charakter sagen: Ich spreche im Namen der Muslime, ich spreche im Namen der schweigenden Mehrheit. – Das geht nicht, so funktioniert das nicht. Man muss schon den religionsgemeinschaftlichen Charakter darstellen. Entweder es ist eine Gemeinde oder eine Moschee, in der religiöses Leben stattfindet. Das ist Grundvoraussetzung, um mitzureden.

Es gäbe sicherlich eine spannende Diskussion über die Fragen: Wie sieht der Islam im 21. Jahrhundert aus? Was verstehe ich unter modernem oder auch nicht modernem Islam? Diese Diskussion gehört aber in die Akademien, in die Thinktanks und ohne Zweifel mit, gegen und über Organisationen hinweg geführt. Aber daraus leitet sich kein Anspruch ab, für Muslime zu sprechen. Der Anspruch leitet sich allein daraus ab, dass man religionsgemeinschaftlich strukturiert ist, und das sind nun einmal die vier großen Verbände, wir haben keine anderen. Der Staat kann sich den Dialogpartner letztendlich nicht aussuchen, sondern muss mit dem Vorhandenen auskommen. Möglicherweise ergibt sich in der Zukunft das eine oder andere.

Wir haben in Deutschland zum Beispiel auch ein sogenanntes liberales Judentum, das aber durchaus Synagogen vorweisen kann. Ich selbst war vor Kurzem bei der Ordination einer liberalen jüdischen Rabbinerin. Dort sind entsprechende Strukturen vorhanden. Wenn dem nicht so ist, wenn es nur ein Verein oder eine Einzelperson ist, dann kann sich daraus kein Anspruch entwickeln.

Es ist gefragt worden: Warum ein Beirat? Wir haben es in unserem Papier erwähnt: weil der politische Wille nicht so stark ist, dass man auf die jetzt bestehenden Strukturen eingeht und das nach Art. 7 Abs. 3 abarbeitet. Das ist der Grund. Sie ringen den Muslimen eine Kompromissfähigkeit ab, die wir bereit sind einzugehen, aber nur unter der Bedingung, dass unser Selbstbestimmungsrecht dadurch nicht aufgegeben wird.

Wir können beispielweise nicht hinnehmen, wenn in dem neuen Gesetz unsere Position und unser Selbstverständnis als Religionsgemeinschaft negiert werden. Das muss zumindest neutral formuliert sein. Wir können nicht den Kompromiss eingehen, der auf Zeit spielt, der eine Übergangsregelung ist, der temporär noch viel gefasster sein muss, als es bisher der Fall ist – das haben wir auch dargestellt –, wenn beispielweise doch irgendwo ein verstecktes Plazet ist oder sich der Staat anderswo

gewisse Einflussmöglichkeiten einräumt, die er sich nach Art. 7 Abs. 3 und anderen nicht einräumen darf. Dann sind wir nicht zu dem Kompromiss bereit.

Der Beirat muss auch so gestaltet sein, dass eine Überstimmbarkeit ausgeschlossen ist. Wir brauchen die Nichtüberstimmbarkeit der Religionsgemeinschaft. Sie ist vonnöten, um den Bekenntnischarakter des Religionsunterrichts, dessen, über das wir dann entscheiden, zu gewährleisten. Sonst könnten wir das Bisherige beibehalten, und das ist Islamkunde.

Grundgesetz als Leitlinie, als Leitkultur: Selbstverständlich, das haben wir schon in der ersten Islamkonferenz ausgearbeitet. Wir haben es als Handreichung gemeinsam mit dem Bund – der Großen Koalition damals – verfasst, und dann ist es den Ländern zugekommen. Wir haben mehrfach Bekenntnisse zum Grundgesetz abgegeben. Wir machen das durch Wort und Tat jeden Tag deutlich, aber hier geht es in erster Linie um das Bekenntnis zur Religion. Insofern haben wir einen Satz aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zitiert, auf den Sie Bezug nehmen, deren Quelle ich Ihnen noch gebe. Es geht nicht darum, etwas anderes oder eine versteckte Klausel einzubeziehen, sondern wir haben ein Zitat aus dem Bundesverfassungsgerichtsurteil. Es geht vor allen Dingen um den Bekenntnischarakter der Religionsgemeinschaften. Das ist ganz wichtig.

Zu DITIB: Wir nehmen in Anspruch, dass wir ein Gesetz auf den Weg bringen, das eine Übergangsregelung darstellt. Wir müssen auch den muslimischen Organisationen anheimstellen, dass sie in ihrer strukturellen, in ihrer institutionellen Ausgestaltung noch nicht am Ende der Wegstrecke sind.

Es ist darauf hingewiesen worden – ich denke, zu Recht –, dass wir sehr verifizierbare Zahlen haben, was die Moscheegemeinden angeht. Man kann von den Moscheegemeinden tatsächlich auf die Zahl der Gläubigen schließen. Deswegen haben wir uns gegen die Zahlen der Studie über den Islam in Nordrhein-Westfalen verwahrt, welche übrigens hervorragende sonstige Ergebnisse zutage gebracht hat, aber gerade was die Aufarbeitung der Repräsentanz angeht, doch erhebliche Mängel aufweist.

Es gibt zum Beispiel die Situation, dass Gläubige in einer Moschee über drei Ebenen durchaus Mitglied im Zentralrat, in der DITIB und anderswo sind, sie kennen aber nur den Namen ihrer Moscheegemeinde, wenn es hochkommt. Wenn man sie befragt, von welcher Organisation, von welchem Verband sie sich vertreten fühlen, dann kennen sie nur die Moscheegemeinde vor Ort und kommen nicht auf den Gedanken, es zentral oder anders zu benennen. Deswegen haben wir Zahlen, die große Lücken aufweisen und nicht repräsentativ sind.

Wie eben beschrieben ist die Schere zwischen ordentlichen, eingetragenen Mitgliedern und nicht eingetragenen sehr groß. Diese Schere müssen und werden die muslimischen Verbände zu schließen wissen, beispielsweise indem tatsächlich – ähnlich wie in der kirchlichen Organisation – jeder Gläubige ein Mitglied ist. Das erscheint mir äußerst schwierig. Wenn es um Islamunterricht geht, sollte man aber eine gewisse Bekundung voraussetzen und das entsprechend darstellen. Die Nichtorganisier-

ten könnten zumindest in Listen erfasst werden, die nicht öffentlich sind. Viele haben aufgrund des Diskurses, den wir seit dem 11. September und auch schon früher über den Islam und dergleichen haben, durchaus Angst, ihren Namen öffentlich zu nennen, obgleich sie für die Gemeinde einstehen, loyal sind und Spenden bezahlen. Sie möchten es aber nicht öffentlich machen. Wir könnten diese Listen erstellen, die einsehbar, aber in sicherer Verwahrung sind, sodass sie nicht von Dritten missbraucht werden können. Auch das ist möglich. Daran arbeiten die Organisationen und wissen, dass noch Lücken zu schließen sind.

Verifizierbare Zahlen haben Sie von den Moscheegemeinden. Daraus kann man schon eine ganze Menge ableiten, daran kann man auch nicht rütteln. Jede Organisation hat eine Anzahl von Moscheegemeinden und entsprechend viele Gläubige, die dann auftreten. Daraus entspringen Vertretungsbefugnis, Macht und Vertretung, die dann in den einzelnen Gremien darzustellen sind.

Engin Karahan (Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland): Ich habe einige kurze Ergänzungen, zum einen zum Thema DITIB. Ich möchte dem Eindruck widersprechen, der in manchen Aussagen angeklungen ist, dass es sich bei DITIB um eine Gemeinschaft handelt, die dem Rechtsraum des Türkischen zuzuordnen wäre. Es muss unterschieden werden zwischen der Diyanet, der Religionsbehörde in der Türkei, und DITIB, einem Verein, der im Rahmen des Vereinsrechts in Deutschland organisiert ist, sich dem rechtlichen Rahmen Deutschlands unterworfen hat und in der Hinsicht überhaupt keinen Zweifel aufkommen lässt, dass dies Geltung hat. Hinsichtlich der Entwicklung von DITIB muss man wahrnehmen, dass sich der Verein nicht nur im Rechtsrahmen, sondern auch im sozialen Raum Deutschlands befindet. Dort finden Entwicklungen statt, die man sich vor Jahren noch gewünscht hat, die mittlerweile Realität sind. Die Gründung von Landesverbänden wurde bereits angesprochen. Das ist ein Faktum, das im Zusammenhang mit DITIB bereits geschehen ist.

Auf den Satz „die Wertentscheidungen des Grundgesetzes nicht negieren“ ist Herr Mazyek schon eingegangen. Wir haben uns dabei auf die höchststrichterliche Rechtsprechung und eine in der religionsverfassungsrechtlichen Literatur wohlbekannte und immer wieder vorkommende Formulierung gestützt, mit der wir eines aussagen wollten: Religion stellt – aus der rein staatlichen oder säkularen Perspektive – insofern ein Problem dar, als sie sich zwar auf das Weltliche, aber auch auf das Transzendente bezieht. Es gibt Quellen, die Tausende Jahre zurückgehen. Es gibt Traditionen, die Jahrhunderte zurückreichen. Es stellt sich immer wieder die Frage: Wie sieht es aus, wenn sich die transzendenten Aussagen nicht unbedingt in das Hier und Heute einfügen? Diese Situation haben wir nicht nur beim Islam, sie auch aus dem Katholizismus, dem Protestantismus und anderen Religionen wohlbekannt.

Die Aussage ist insofern zu verstehen, dass wir uns dort klar bekennen. Fragen Sie mich nicht, wo sich das mit dem Islam „beißt“; ich kann keine Beispiele nennen. Auch das Thema Frau „beißt“ sich meiner Meinung nach nicht damit. Es geht darum klarzustellen, dass im Religionsunterricht die Wertentscheidungen des Grundgesetzes nicht infrage gestellt werden, also schon im Vorfeld eine klare Aussage dahin gehend

gemacht wird, wobei das aus unserer Perspektive nicht zur Diskussion steht, sondern eine Selbstverständlichkeit darstellt.

Zur Pluralität: Die Aussage „Mitglied im KRM“ darf nicht so verstanden werden, dass nur das Muslime sind. Die Nichtmitgliedschaft im KRM bedeutet nicht, dass damit die Bekenntniszugehörigkeit abgesprochen wird, im Gegenteil. Muslime schmücken sich eher damit, dass diese Frage im Islam nicht organisationsabhängig entschieden wird. Die Zugehörigkeit zu einer Organisation entscheidet nicht darüber, ob man sich zum Islam zählt oder nicht.

Das Problem, das mit der Bildung des KRM und auch von Institutionen überhaupt gelöst wird, ist, zu einem Konsens zu kommen. Es ist nicht so, dass alle Gemeinschaften im KRM in jedem Punkt einer Meinung sind. Das ist auch nicht gefordert. Das ist der Grund, warum es überhaupt unterschiedliche Gemeinschaften gibt. Die Aussage, die mit der Mitgliedschaft im KRM getroffen wird, ist, dass man bereit ist, sich in vielen Punkten auf einen Konsens zu einigen, dem Staat gegenüber als einheitlicher Gesprächspartner aufzutreten und auch in der Lage ist, Konsense zu erarbeiten, diese in die Gemeinden zu tragen und dort dadurch für Verständnis, für Vertrauen, für solch einen Unterricht einzutreten, nicht mehr und nicht weniger. Die Frage, ob in den Konsensraum des KRM noch andere Gemeinschaften aufgenommen werden müssten oder sollten, ist eine innermuslimische Frage, und die ist mit Ja beantwortet. Der KRM arbeitet aktiv daran, auch anderen muslimischen Gemeinschaften Raum zu geben. Nur, wie gesagt, es geht darum, dass man sich auf einen Konsens einigen kann. Wir haben es derzeit im KRM mit Gemeinschaften zu tun, die seit Jahren zusammenarbeiten, die sich seit Jahren streiten, seit Jahren diskutieren und seit Jahren dann auch zu gemeinsamen Positionen kommen, und das gilt es auszunutzen.

Rabeya Müller (Liberal-Islamischer Bund): Wir haben uns geeinigt, dass ich auf die Fragen antworte. Allgemein sage ich: Im Laufe der Diskussion hat sich sehr stark herausgestellt, dass die alternativen Strukturen, auch innerhalb der islamischen Gemeinschaft, von der wir hier heute gesprochen haben, im Wachsen sind. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso dann von einer Gemeinschaft Strukturen und Dinge verlangt werden, für die die anderen Jahrzehnte gebraucht haben. Das halte ich für eine gewisse Polemik, gegen die ich mich gerne verwahren würde.

Zur Frage von Herrn Solf: Es gibt im Islam kein Lehramt wie zum Beispiel in der katholischen Kirche. Das heißt, wir haben grundsätzlich – auch schon in der frühislamischen Zeit – einen sehr starken innerislamischen Diskurs gehabt, der etwas eingeschlafen ist, seit wir uns hier in einer gewissen Diasporasituation befinden, der aber durchaus legitim ist. Deswegen sind die Entscheidungen, wenn sie ausschließlich von einer Gruppe getroffen werden, nicht als grundsätzlich für alle gültig darzustellen, solange der Diskurs nicht innerislamisch weitergeführt wird.

Es ist unserer Ansicht nach auch nicht ganz nachvollziehbar, wieso sich die Verbände in ihrem Selbstbestimmungsrecht beschränkt fühlen, wenn unter den anderen vier Mitgliedern des zu besetzenden Beirats auch Muslime sind. Das sind ja dann auch „nur“ Muslime. Gerade das würde eine innerislamische Pluralität in einem innerisla-

mischen Diskurs ankurbeln. Es wäre etwas anderes, wenn es sich dabei um Nicht-muslime handeln würde oder um Menschen, die sagen: Wir sind nicht mehr dem Islam zugehörig. Das wäre wahrscheinlich die einzige Voraussetzung für eine Mitgliedschaft in dem Beirat.

Ein bisschen Sorge macht uns auch – das ist angeklungen – die Frage nach den Lehrkräften. Wir haben definitiv zu wenig Absolventen und Absolventinnen in den entsprechenden Studiengängen. Mit großer Sorge sehen wir die Tendenz, dass immer wieder gesagt wird, wir könnten ja Lehrkräfte aus dem benachbarten Ausland hinzuziehen. Ich würde hier gerne auf die Studie von Herrn Prof. Khorchide in Bezug auf Österreich und die Fähigkeit der Verfassungskonformität gewisser Lehrkräfte verweisen. Wir sollten schon Wert darauf legen, dass es tatsächlich Menschen sind, die in unserem Land ausgebildet und sozialisiert sind. Das finde ich ganz wichtig.

Wenn immer davon gesprochen wird, dass an der Basis eine große Pluralität besteht, ist dem nichts entgegenzusetzen, das ist tatsächlich so. Das bedeutet aber nicht, dass das auch auf der Funktionärebene so ist. Das zeigt sich allein in der Beurteilung bestimmter Materialien für den Islamunterricht, egal ob es konfessioneller oder kundlicher Unterricht ist. Da weicht die Basis sehr strikt von dem ab, was die Funktionärebene bestimmt, indem sie einfach mit den Händen und den Füßen entscheidet, welche Art von Unterricht sie haben will.

Was die Pluralität betrifft und die Frage, wie sie überhaupt darstellbar ist: Man sollte vielleicht nicht ausschließlich nach Mehrheitsbegriffen urteilen, sondern versuchen, die ganze Bandbreite der Pluralität innerhalb der muslimischen Gesellschaft darzustellen. Es gibt durchaus einen Minderheitenschutz und die Möglichkeit, das anzukurbeln.

Im Einverständnis mit unserer Vorsitzenden würde ich dem KRM an dieser Stelle gerne ein Gesprächsangebot machen, mit uns über Strukturen und Inhalte zu reden, und zwar auf einem Niveau, von dem ich hoffe, dass es sich nicht auf der Ebene des Internets abspielt, wo sich leider auch sehr viele Ihrer Mitglieder in einer Form äußern, die die Sache nicht sehr kooperativ erscheinen lässt. Uns allen gemeinsam sollte das Anliegen eines islamischen Religionsunterrichts so wichtig sein, dass wir zumindest nicht die Gesprächsfähigkeit untereinander verlieren sollten. Es ist wichtig, miteinander zu kommunizieren, zumal – dafür bin ich Herrn Karahan sehr dankbar – die Mitgliedschaft in einer anderen Gemeinschaft als denen, die zum KRM gehören, offensichtlich nicht besagt, dass man kein Muslim oder keine Muslimin wäre. Es ist uns sehr wichtig, dass Sie genau das noch einmal betont haben.

Prof. Dr. Martin Stock (Universität Bielefeld): Ich möchte ein paar Bemerkungen zu der Frage machen: Wie kommen wir in Bezug auf die Vielfalt weiter? Organisationsrechtlich hat sich das Problem in der Beiratslösung zum ersten Mal etwas deutlicher entwickelt. Wir stehen so ziemlich ohne Routine, ohne Vergleichsfälle davor. Das hat eine gewisse Verlegenheit hervorgerufen, zum Teil auch nicht akzeptable Verengungen.

Ich möchte abkürzend sagen: Es geht auch hier darum, dass man das Thema in den größeren Zusammenhang von Bildungsrecht, von Wissenschaftsrecht und sogar von Medienrecht setzt; Kulturrecht ist der Oberbegriff. Ich bin oft im Medienrecht unterwegs und habe manchmal Analogien vor Augen gehabt, die vielen von Ihnen vielleicht überraschend oder fernliegend erscheinen, die aber sehr nützlich sind. Stellen Sie sich einmal vor, es ginge um die Besetzung des öffentlich-rechtlichen Rundfunkrats beim WDR. Welche gesellschaftlichen Kräfte, welche politischen Intentionen sollte er formulieren, nicht zu dem Zweck, lauter eigene Fenstersendungen zu haben, sondern um das Rundfunkprogramm als Ganzes mit seiner breiten Vielfalt, und zwar auch inneren Vielfalt, zu gewährleisten und zu kontrollieren? Wenn wir uns so etwas hier vorstellen, dann sehe ich schon, dass Herr de Wall anderer Ansicht ist, dass er meint: Das kann nicht sein, der Religionsunterricht ist ja ein ganz anderes Angebot, das ist monokonfessionell.

Ich habe mir in meiner Stellungnahme einmal das Vergnügen gemacht, die ältere Definition des Bundesverfassungsgerichts zu zitieren:

„Gegenstand des Religionsunterrichts ist der Bekenntnisinhalt, nämlich die Glaubenssätze der jeweiligen Religionsgemeinschaft. Diese als bestehende Wahrheiten zu vermitteln, ist seine Aufgabe. Dafür, wie dies zu geschehen hat, sind grundsätzlich die Vorstellungen der Religionsgemeinschaften über Inhalt und Ziel der Lehrveranstaltung maßgeblich. (...) Das Anliegen der Religionsgemeinschaften geht dahin, ihre Glaubensgrundsätze jungen Menschen im Schulunterricht zu vermitteln und die bereits bestehende konfessionelle Bindung zu vertiefen.“

Dieses Zitat ist auch vom Bundesverwaltungsgericht wiederholt worden. Es ist aber mitnichten die einzig mögliche Definition. Im Gegenteil, sie ist jahrzehntealt. Wenn man sich so etwas heute vorstellen würde und wir kämen irgendwie schließlich zum Bundesverfassungsgericht, was ich für wünschenswert hielte, dann würden wir so etwas nicht wiederfinden.

Zum Vergleich die medienrechtliche Fragestellung: Man kann für viele der Einzelfragen weiterführende Ideen haben. Zum Beispiel DITIB, der türkische Staatsislam: Was wäre, wenn wir in den Rundfunkrat des WDR und auch in die Geschäftsleitung – man müsste ja durchgreifen bis in die Spitze – einen Sektor „Türkischer Staatsislam“ hineinbrächten? Dann würde jeder sagen: Die Staatsferne ist nicht garantiert. Das geht so gar nicht. Der Rundfunk ist nicht dazu da, solche einzelnen, besonderen Belange, schon gar nicht von fremden Staaten, zu übernehmen und 1:1 weiterzugeben, nur um bestimmte Ansichten, die dort gerade als herrschend angesehen werden, zu kommunizieren. Dann sagt jeder: Das ist abwegig, das geht überhaupt nicht. Die Vorstellung ist nicht machbar. Aber hier hat man ein ernsthaftes Problem, DITIB argumentativ herauszufordern. Ich selbst bin mir nach wie vor nicht klar, wie es mit DITIB aussieht. Ich bekomme auch von anderen Projekten ganz unterschiedliche Meinungen. Wenn man die Pressedienste verfolgt, dann hört man: In Niedersachsen hat sich DITIB eingelassen, in Hessen nicht. Hier habe ich von DITIB noch keine Er-

klärung gehört. Es würde mich interessieren, einmal eine schriftliche Formulierung von ihnen zu sehen. – Nun ja, das sind eher polemische Aspekte.

Wie kommen wir weiter? Ich habe vorhin schon betont, dass ich meine: Der Wissenschaftsrat mit seinen Vorschlägen über islamische Studien und die entsprechenden Zentren ist auf einer produktiven Diskussionsebene. Der Wissenschaftsrat hat die Beiratsproblematik breit erörtert, auch solche Fragen wie: Kann man einzelnen Dachverbänden eine überwiegende Einflussosphäre garantieren? Wozu sind etwa muslimische Einzelpersonlichkeiten – professionelle oder anderweitig qualifizierte – da? Im Entwurf steht: Sie sollen die Repräsentativität erhöhen. Was heißt das? Wenn wir uns zum Beispiel Frau Mohagheghi aus Paderborn vorstellen oder wen Sie sonst im Auge haben, dann ist das eine Vorkehrung, die im Wissenschaftsrecht viel eher anzutreffen ist. Dort haben wir auch Hochschulräte, Gremien, Vielfalt, das Problem gibt es da auch. Jeder von den Kollegen kennt es. Wir würden nie zwei, drei einzelnen Verbänden das Sagen geben, schon gar nicht eine Sperrminorität oder einen Nichtüberstimmbarkeitsvorbehalt, auch nicht ein Alleinentscheidungsrecht über die Besetzung des Beirats. Dass die Besetzung der zweiten Bank an die Zustimmung der ersten geknüpft werden soll, scheint ja hier so gemeint zu sein. Das würde man nicht für konstruktiv halten. Dadurch würde der ganze Versuch, mehr Vielfalt und nicht verbandsorganisierte oder breitere verbandsmäßige Vielfalt hineinzubekommen, widerlegt. Das kann man vom Kirchenrecht her rechtfertigen, wenn man es aber vom Bildungsrecht und Wissenschaftsrecht her sieht, dann widerlegt sich das.

Es ist nämlich nicht die Aufgabe des Schulunterrichts, auch nicht des Religionsunterrichts als ordentlichen Lehrfachs, eine Zusammenstellung von lauter tendenzgebundenen Fensterprogrammen zu machen. Dazu haben wir vielleicht andere, konfessionell gebundene Modelle. Es gibt in Köln das domradio oder auch im ZDF das „Forum am Freitag“, eine interessante Gesprächssendung für den Islam, die ein gutes Beispiel ist. Sie ist durchaus pluralisiert und strengt sich an, Diskursivität und moderne Aspekte einzubringen, unterschiedliche Gäste, ist aber auch offen für religiöse Belange. Solche Beispiele könnte man noch in Hülle und Fülle finden, wenn man sich nur umsieht. Kurz gesagt: Der Begriff Religionsunterricht in diesem Sinne kommt mir etwas veraltet vor. Wenn ich Kolleginnen und Kollegen aus den Schulen frage, dann stehen ihnen im Allgemeinen die Haare zu Berge. Sie sagen: Das entspricht gar nicht der Praxis, in der Praxis kommt man damit nicht klar.

Man kann sich umsehen, welche Ansätze es sonst noch gibt, komplexe Vielfaltstrukturen organisatorisch in Gremien abzubilden, was demzufolge auch im Programm oder im Curriculum, bildungsrechtlich gesprochen, garantiert werden soll. Da gibt es viel mehr, als man denkt. Wir sind jetzt noch in einer engen Begriffsbildung, weil es in dem Übergangsmodell von der Deutschen Islam Konferenz so vorgegeben war, aber das kann man erweitern.

Man müsste einmal mit Experten der verschiedensten Bereiche, gerade des Wissenschaftsrates, eine Art Workshop machen, die Wissenschaft selber, die auch mit Vielfaltsproblemen beschäftigt ist, hereinholen. Medienrecht ist jeder Hinsicht interessant, da zündet immerzu ein Funke, wenn man das weiterverfolgt, und das Kulturver-

fassungsrecht allgemein. Wenn Sie dagegen meinen, das sei nicht statthaft, weil alles von traditionellen religionsrechtlichen Vorstellungen dominiert und festgelegt werden müsste, dann kommen wir nicht ins Gespräch. Dann ist das keine Möglichkeit, solch ein Beiratsmodell einigermaßen funktionsverträglich zu konstruieren.

Bernd Ridwan Bauknecht (Andreasschule Bonn-Rüngsdorf): Ich möchte noch einmal auf die Praxis zurückkommen. Herr Solf, ich bin froh, dass Sie eingangs Herrn Kardinal Lehmann zitiert haben und nicht Herrn Kardinal Meisner.

(Michael Solf [CDU]: Ich weiß, was ich tue!)

Die Stichworte von Kardinal Lehmann waren: Reflexion im Unterricht, ideologiekritisch sein, bleibende Offenheit und Missbrauch des Gottgedankens vermeiden. Dass das wichtig für den schulischen Unterricht ist, kann ich als Muslim und jemand, der seit acht Jahren Islamkunde gibt, nur unterstützen.

Herr Mazyek hat sehr realitätsnah beschrieben, was die Menschen betrifft, die in die Moschee gehen, er hat auch den Pluralismus des Koordinationsrates beschrieben. Die Lehrer in der Islamkunde sind natürlich ebenfalls Moscheegänger, auch ich besuche Moscheen, trotzdem besteht in den Äußerungen zu einem islamischen Unterricht noch Klärungsbedarf. Ich erinnere mich beispielsweise an eine Veranstaltung der Deutschen Islam Konferenz, eine Tagung zum Thema „Islamischer Religionsunterricht“ in Nürnberg. Dort hat DITIB einen Imam auf das Podium geschickt, der dann gesagt hat – Zitat –: Der Lehrer muss den Kindern im Religionsunterricht schon vermitteln, dass sie, wenn sie nicht beten, in die Hölle kommen. – Er hat das nicht so gemeint, das ist mir schon klar. Es war auch ein netter Mensch, aber das zeigt, dass noch ziemlich viel von dem fehlt, was Religionspädagogik bedeutet.

Ein anderes Beispiel ist eine Podiumsdiskussion, an der ich beteiligt war. Dort habe ich versucht zu erklären, dass ich im Religionsunterricht oftmals 20 Nationen vor mir habe, teilweise Leute mit einer eher fundamentalistischen Auslegung, teilweise aber auch Leute, die sich schon Atheisten nennen. Als Religionslehrer habe ich also ziemlich viel zu tun, kann aber keine Fatwas erlassen. Ich bin durchaus gefordert, wenn mich beispielsweise Schülerinnen fragen: Wie sieht es mit Sex vor der Ehe aus? Wann muss ich ein Kopftuch tragen? Die Schülerinnen und Schüler haben ganz direkte Fragen. Es ist aber nicht meine Aufgabe, Fatwas zu erlassen, sondern meine Aufgabe als Religionslehrer ist, das Bild wiederzugeben, wie diese Themen in der Religionsgemeinschaft gehandelt werden. Ich muss dann Reflexion mit den Schülerinnen und Schülern üben und mit ihnen daran arbeiten. Die Aufgabe der Religionspädagogik ist es, dass sie ihren Weg finden, ihre Identität festigen können. Der Vertreter des Koordinationsrats hat sich damals zurückgelehnt und gemeint: Dann übernehmen wir das, um die Fatwas zu erlassen – so kam es bei mir an –, wann zum Beispiel ein Kind ein Kopftuch tragen soll.

(Zuruf: Haben Sie einen Namen?)

– Das war Herr Pürlü, den ich sehr schätze.

Erol Pürlü (Koordinationsrat der Muslime): Die Religionsgemeinschaft bestimmt ihre Grundsätze, und wenn die Religionsgemeinschaft sagt: „Mit der Pubertät ist es ein Gebot, Kopftuch zu tragen, und wenn es dann weitergeht, ist es jedem selbst überlassen, wie er das handhabt“, dann ist das nicht problematisch. Ich habe selber Schwestern, die kein Kopftuch tragen, meine Mutter trägt ein Kopftuch. Damit können wir ganz gut umgehen.

Bernd Ridwan Bauknecht (Andreasschule Bonn-Rüngsdorf): Danke, dass Sie dazu gleich Stellung genommen haben. Wir können auch ganz gut damit umgehen. Das ist ja die Auseinandersetzung. Auch wir Islamkundeführer können ganz gut mit dem Thema umgehen. Auch wir haben Verwandtschaft mit und ohne Kopftuch und bekommen das hin.

Jetzt möchte ich noch auf die Ausführungen von Herrn Prof. Waldhoff zur Islamkunde, zum islamischen Religionsunterricht eingehen. Sie haben gesagt, Sie hätten mein Statement gelesen, und ich hätte mir selbst etwas konstruiert. Das ist falsch. Ich konstruiere nichts, sondern ich habe in meinem Statement meine Erfahrungen belegt, aber auch einen wissenschaftlichen Beleg von Herrn Michael Kiefer und Frau Irka Mohr angeführt, dass sich der Islamkundeunterricht in der Praxis nicht von einem islamischen Religionsunterricht oder einem Islamunterricht unterscheidet. Es gibt eine Studie von Kiefer/Mohr, die das belegt. Ich habe hier als Pädagoge argumentiert und nicht als Jurist. Das ist ein grundlegender Unterschied.

Nun ist die Frage: Was ist bekenntnisorientiert? Da gehen die Vorstellungen auseinander. Ich bitte den Koordinationsrat, die Curricula der Islamkunde als Vorlage für weiterführende Planungen zu nehmen, denn die Eltern nehmen den Islamkundeunterricht durchaus als Islamunterricht wahr. Die Themen sind analog zum evangelischen oder katholischen Religionsunterricht, teilweise auch zur praktischen Philosophie, sie wurden parallel dazu entwickelt. Damit kann man sowohl in der Primarstufe als auch in der Sekundarstufe I sehr gut arbeiten.

Frau Beer hatte angesprochen, dass die bisherigen Lehrkräfte eventuell fortgebildet werden müssten. Von juristischer Seite war hier die Rede davon, dass eine mögliche Entlassung der Lehrkräfte arbeitsrechtlich zu klären sei. Diese Diskussion schockiert mich und auch etliche Kollegen, die seit elf, zwölf Jahren als Islamwissenschaftler im Schulversuch arbeiten. Ich nehme hier auch die Lehrer des muttersprachlichen Unterrichts mit ins Boot, die fortgebildet wurden und durchaus befähigt sind, diesen Unterricht zu geben. Die 20 Islamwissenschaftler im Schulversuch sind selbst praktizierende Muslime, haben an den Hochschulen Arabisch gelernt und wissen durchaus mit ihrem Wissen umzugehen. Sie werden zwischen der Landesregierung und den Verbänden zerrieben. Es gibt noch keine einzige Aussage, wie mit den Lehrern in Zukunft umgegangen wird. In den letzten elf, zwölf Jahren waren genau diese Lehrer nicht nur islamwissenschaftlich dazu befähigt, zu unterrichten, sondern sie haben sich auch um die Religionspädagogik gekümmert. Es ging ihnen darum, eine Theologie im Unterricht zu etablieren. Darauf habe ich von den Verbänden noch keine Antwort bekommen. Als Lehrer im Schulversuch haben wir die Kinder vor uns, wir

reden Tag für Tag mit ihnen über theologische Probleme. Wir müssen religionspädagogisch mit ihnen umgehen. Mich wundert es, dass man uns, wenn das Ganze umgewandelt wird, in islamischem Religionsunterricht fortbilden möchte. Ich glaube, dass verkannt wird, dass rund 20 Islamwissenschaftler in Nordrhein-Westfalen im Schulversuch arbeiten, an Lehrbüchern mitgewirkt und wissenschaftliche Beiträge in der Religionspädagogik geleistet haben. Ich bitte, das zu beachten und den Wissenstransfer so umzusetzen, dass er auch dieses Projekt nach vorne bringt. Sie sollten auch überlegen, ob es nicht sinnvoll ist, ein religionspädagogisches Institut einzurichten, das dann die Qualität des Unterrichts begutachtet.

Prof. Dr. Claus Dieter Classen (Universität Greifswald): Herr Hense hatte es in den Raum gestellt, und Herr Solf hatte gefragt, ob das Ganze vielleicht als Islamunterricht qualifiziert werden sollte, um so das Problem des Religionsunterrichts zu vermeiden. Ich halte das insofern für schwierig, weil man zugleich die Legitimationsgrundlage entzieht, wenn man vom Religionsunterricht weggeht, um die Verbandswirkung überhaupt zu rechtfertigen. Im Prinzip ist die Gestaltung des Schulunterrichts staatliche Aufgabe. Wenn ich anderen, nicht staatlichen Organisationen ein Einverständnisrecht einräume, brauche ich dafür einen besonderen Grund. Im Falle des Religionsunterrichts entnehme ich diesen dem Grundgesetz Art. 7 Abs. 3. Wenn man das nicht will, hat man ein Riesenproblem. Deswegen halte ich den Gedanken für nicht zielführend.

Zur Frage der Pluralität hat Herr de Wall schon vieles gesagt, bei dem ich ihm folgen würde. Nur noch ein Hinweis: Wenn ich richtig orientiert bin, hat es auch im christlichen Bereich in Hamburg einmal Diskussionen bzw. Überlegungen gegeben, aufgrund der empirischen Situation in bestimmten Teilbereichen evangelischen und katholischen Religionsunterricht zusammenzugeben. Die Frage, wie man das letztlich organisiert, richtet sich immer nach den tatsächlichen Gegebenheiten, auch wenn es um den schiitischen Islamunterricht geht. Es ist niemandem geholfen, wenn man feststellt: Das wäre unter Umständen in zwei, drei Schulen denkbar. Denn die entsprechende Ausbildung der Religionslehrer, die doch in einem größeren Rahmen stattfinden muss, wäre nur schwer – vorsichtig formuliert – zu organisieren.

Man muss immer gucken, wie man zwischen dem Ideal und der Lebenswirklichkeit, den Zahlen usw. einen vernünftigen Kompromiss findet. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, gewisse Pluralitäten vorzusehen, zuzulassen, Kompromisse zu schließen. Das Modell setzt darauf, dass das funktioniert. Ob die Praxis es auch tragen wird, bleibt abzuwarten. Man hat ja Alternativen versucht, das hat auch nicht funktioniert. Deswegen ist der hier vorgesehene Weg schon richtig.

Zur konkreten Frage der Anmeldung, Frau Pieper-von Heiden, hat Herr de Wall schon zu Recht gesagt: Wir haben im muslimischen Bereich eine etwas andere Mitgliedschaftsrechtliche Regulationsstruktur. Deswegen ist es vielleicht sinnvoll, da eine etwas andere Regelung als die Anmeldung vorzusehen. Insgesamt würde ich der recht technischen Frage, wie das Formular ausgestaltet ist, allerdings keinen zentralen Stellenwert einräumen.

Zum Beirat: Dadurch, dass gegen den geschlossenen Widerstand der organisierten Religion ohnehin nichts passieren kann und auch die nicht organisierten nur mit Zustimmung der organisierten Religionsvertreter bestellt werden können, ist strukturell gewährleistet, dass das Konzept in Übereinstimmung mit dem Grundgesetz im Kern von der Funktionärasebene ausgeht. So ist es einfach. Man kann das begrüßen oder bedauern, aber man geht von der organisierten Religion aus und nicht von der Basis. Im katholischen Bereich würden dann wahrscheinlich auch gewisse Divergenzen auftauchen. Man hat in den Beirat allerdings, weil der KRM das Problem selber sieht und sich die Scherenfrage etwas stärker darstellt als woanders, die nicht organisierten Vertreter mit hineingenommen. Ob die Zahlen vernünftig sind – vier plus vier –, ob man unter Umständen andere Verbände hineinnehmen oder herausnehmen will, wenn sich die Realitäten anders entwickeln, muss man gegebenenfalls überprüfen. Das ist eine Änderung, die im Gesetzgebungsverfahren möglich wäre. Das muss man dann sehen. Am Anfang ist es aber eine vernünftige Grundlage.

Dabei kann das Modell nur funktionieren, wenn nicht die organisierte Religion laufend auseinanderdividiert oder überstimmt wird. Das Modell funktioniert nur, wenn man im Wesentlichen zu einem Konsens kommt. Durch gesetzliche Regelungen können Sie aber keinen Konsens erreichen, es muss in der Praxis funktionieren. Wenn eine Organisation das Gefühl hat, dass sie mit dem Modell nicht klarkommt, dann zieht sie sich zurück, und damit erleidet es einen erheblichen Legitimationsschaden. Darüber sind sich aber sicherlich alle Beteiligten im Klaren und werden auch versuchen, den Konsens zu erreichen. Letztlich kann ich selber, weil ich nicht unmittelbar daran beteiligt bin, nichts Positives dazu beitragen. In der Sache kann man vielleicht auf der Ebene der Geschäftsordnung noch etwas intensiver darüber diskutieren, aber es kann nur funktionieren, wenn die organisierte Religion in wesentlichen Fragen komplett dabei ist.

Zu DITIB: Ich sehe das, offen gestanden, etwas entspannter als viele Vorredner. Im Kern ist die Frage entscheidend: Repräsentiert DITIB in nennenswertem Ausmaß Religionsgemeinschaften, oder ist es gar selber eine? Wenn das zu bejahen ist, wird es sehr schwer, da wieder herauszukommen. Um Hoheitsgewalt, wie Herr Waldhoff angesprochen hat, geht es ohnehin nicht. Die Unabhängigkeit, die im Gesetz formuliert ist, bezieht sich aus meiner Sicht vor allem darauf, dass es voneinander unabhängige Verbände sind. Es macht einerseits keinen Sinn, zwei Verbände, die im Kern voneinander abhängig sind, nebeneinander in den Beirat einzuziehen. Andererseits muss er vom deutschen Staat unabhängig sein. Ansonsten sehe ich das entspannt und bei DITIB nicht die Probleme, die andere gesehen haben.

Eine letzte Bemerkung im Anschluss an meinem Vorredner: Man sollte sich in der Tat Gedanken über den Schulversuch, das Personal und die Inhalte machen. Insofern ist das Petitum im Kern wahrscheinlich berechtigt. Wenn es – was zumindest im konkreten Fall durchaus gegeben ist – um aktive Muslime geht, kann ich mir angesichts der Tatsache, dass auf längere Sicht erst einmal ein Personalmangel bestehen wird, nicht vorstellen, dass flächendeckend große Probleme auftreten. Man sollte sich aber Gedanken darüber machen und eine Lösung finden. Das ist schon allein für die Betroffenen wichtig.

Prof. Dr. Martin Morlok (Universität Düsseldorf): Ich beschränke mich auf Bemerkungen zur Frage des innerislamischen Pluralismus und möchte an den Anfang meiner Ausführungen die Frage stellen: Warum kümmert sich der Staat überhaupt um den innerislamischen Pluralismus? Es kann dem Staat grundsätzlich gleichgültig sein, ob da 1.000 Blumen oder anderthalb Blumen blühen. Die Antwort darauf ist: Wenn wir mit Mitteln des staatlichen Rechts Positionen verfestigen, dann wird es ein Problem. Wir müssen darauf achten, dass wir nicht eine aktuelle Machtsituation, vielleicht auch nur eine aktuelle Wahrnehmungssituation durch eine rechtliche Regelung verstetigen, die in der Sache vielleicht heute schon nicht, vielleicht auch in der Zukunft nicht mehr gerechtfertigt ist. Deswegen muss man den Pluralismus sichern und Sorge dafür tragen, dass sich Veränderungen abbilden können.

Herr Solf hat am Anfang gefragt: Wie kann man die Heterogenität sicherstellen? Dazu fällt einem natürlich ein, dass man in die Regelung über den Beirat eine Pluralismusklausel einfügen kann. Das ist aber nicht alles. Pluralismus kann hier kein Selbstzweck sein. Herr Mazyek hat zu Recht darauf hingewiesen: Nicht jeder, der den Finger hebt, kommt in den Beirat. Es geht darum, dass der Beirat repräsentiert, was tatsächlich in der Breite der muslimischen Gläubigen existiert. Insofern wiederhole ich meinen Vorschlag, dass man Kriterien für die Mitgliedschaft im Beirat aufstellt, die auf Repräsentativität abheben. Dazu fällt mir leider wenig anderes ein als mitgliedschaftliche Strukturen. Dass es im Islam anders ist als bei den Kirchen, darauf haben Sie hingewiesen. Aber ich brauche schon als Rechtfertigung dafür, im Beirat zu sein, eine hinreichende Breite an Leuten hinter mir.

Der Pluralismus ist aber nur die eine Seite der Medaille. Die andere Seite sieht so aus: Die Leute im Beirat sollen sich auf Inhalte eines gemeinsamen Religionsunterrichts verständigen können. Das mag eine bestimmte Toleranzbreite haben, aber alles geht auch nicht. Wie Herr Classen gerade sagte, ist auch im gemeinsamen christlichen Bereich sicher manches möglich. Ich darf darauf hinweisen: Das, was wir immer als evangelischen Religionsunterricht ansehen, ist, wenn wir die Lupe ganz scharf stellen, das Ergebnis eines Kompromisses zwischen Bekenntnisunterschieden innerhalb des Protestantismus. Die drei Richtungen haben sich auf einen einheitlichen Religionsunterricht geeinigt. In der Praxis wird es darauf hinauslaufen, eine hinreichende Offenheit für diejenigen zu haben, die mitmachen können und wollen. Wer sich nicht repräsentiert fühlt, wird dann eben ausscheiden, und der Religionsunterricht läuft ohne ihn ab. Insgesamt dürfte das als Anreiz zum innermuslimischen Gespräch und zur innermuslimischen Kompromissbildung dienen.

Dr. Michael Kiefer (Düsseldorf): Ich habe noch eine Anmerkung zu der Frage, was mit den Islamkundelehrern geschehen soll. Hier ist ein grundlegendes Missverständnis auszuräumen. Wenn Sie den Islamkundeunterricht besuchen, werden Sie feststellen, dass es gar keine Islamkunde ist. Es ist kein religionskundlicher Unterricht im klassischen Sinne, so wie er in der Fachliteratur verstanden wird, denn das Fach wird nur von Muslimen unterrichtet, nicht von Atheisten, nicht von Leuten, die nichts mit Religion zu tun haben. Sie reden nicht im Konjunktiv über den Islam und über Ri-

ten, sondern es ist im Grunde genommen ein Religionsunterricht, auch wenn er anders etikettiert ist. Das wird in der Debatte oft überbewertet.

Machen Sie sich einmal die Mühe und schauen sich an, was in den sechs Bundesländern in den Schulversuchen läuft. Wir haben auf der einen Seite klare bekenntnisorientierte Modelle und auf der anderen Seite eher religionskundliche Modelle. Formal ist das so. Tatsächlich können Sie keinen Unterschied finden, weil überall Muslime unterrichten. Das sind Menschen, die ihrer Religion engagiert gegenüberstehen und den Unterricht aus ihrem Glauben heraus durchführen. Es ist nie anders. Deswegen kann man, wenn es um die Islamkundelehrer geht, nicht so tun, als ob das etwas gänzlich anderes wäre als das, was irgendwann einmal kommt.

Im Übrigen noch der Hinweis: Worüber reden wir denn, was die Curricula betrifft? In Baden-Württemberg zum Beispiel umfasst der Kompetenzlehrplan für den Primar-schulbereich gerade noch 14 Seiten. Auf 14 Seiten werden Kompetenzen genannt – es werden keine differenzierten inhaltlichen Hinweise gegeben, was in diesem oder jenem Fall zu machen wäre –, die der Religionsunterricht dem Schüler zu vermitteln hat. Ansonsten ist es die Sache der Lehrkraft, das inhaltlich zu gestalten und auszufüllen.

Prof. Dr. Peter Unruh (Nordelbisches Kirchenamt): Ich bedanke mich für alle Fragen, insbesondere für die, die an mich persönlich gerichtet worden sind. Ich werde versuchen, sie im Rahmen der folgenden Zuspitzung zu beantworten.

Das Land sollte für sich entscheiden, ob es veritablen Religionsunterricht islamischer Konvenienz einführen möchte oder nicht. Wenn ja, dann sind meiner Ansicht nach bestimmte Modifikationen an dem Gesetzentwurf erforderlich, immer unter der Überschrift: Wie könnte man originären Religionsunterricht im Sinne des Grundgesetzes für muslimische Schülerinnen und Schüler einführen?

Dazu drei Punkte: Erstens. Religionsgemeinschaften sind erforderlich. Der Gesetzentwurf spricht von Organisationen, die Aufgaben wahrnehmen, die für die religiöse Identität ihrer Mitglieder wesentlich sind. Der Vorschlag war, hier eher auf Dach- respektive Spitzenverbände abzustellen, mit denen man dann von staatlicher, von Landesseite kooperieren möchte. Wenn man den Gesetzentwurf liest, dann wurden schon bestimmte Verbände in den Blick genommen. Nur unter der Voraussetzung ist dann zu fragen: Sind die Dachverbände, die hier in Rede stehen, schon Religionsgemeinschaften oder nicht? Das war auch die Frage von Herrn von Grünberg. Wir sollten nicht auf einen Entwicklungsprozess abstellen, sondern ich würde zum Mut dahin gehend plädieren, performativ die bestehenden Zweifel zu zerstreuen und zu sagen: Die Dachverbände, die wir im Blick haben, betrachten wir als Religionsgemeinschaften.

Dazu sind zwei Argumentationslinien, die nebeneinander herlaufen, aber letztendlich auf dasselbe hinauslaufen, angeboten worden. Zum einen sagt man: Die Kriterien, die das Bundesverwaltungsgericht als Missing Link für die Qualität von Dachverbänden als Religionsgemeinschaften formuliert hat, sind hier erfüllt, nämlich – genau das

steht im jetzigen Gesetzentwurf – sie nehmen eine bestimmte Aufgabe im Hinblick auf die religiöse Identität ihrer Mitglieder wahr. Wir als Landesgesetzgeber sehen das als erfüllt an. – Das wäre eine argumentative Linie, die man schlüssig vertreten könnte.

Die andere Linie wäre die sogenannte Vertretungslösung, die auf die Moscheegemeinden abstellt und auf der unstrittigen Tatsache aufbaut, dass die Moscheegemeinden Religionsgemeinschaften sind und man die Dachverbände zu ihren legitimierten Vertretern erklärt. Damit weist man ihnen eine eigenständige Qualität als Religionsgemeinschaft zu.

Das wären zwei argumentative Linien, mit denen man zu dem Ergebnis kommen könnte, dass die Dachverbände Religionsgemeinschaften sind, dass man also Religionsgemeinschaften hätte.

Zu DITIB kann ich aus tatsächlicher Sicht nicht viel sagen. Ich will nur darauf hinweisen, dass ein so ausgestalteter Gesetzentwurf jedenfalls verfassungskonform wäre. Die Frage ist, ob DITIB selbst die Anforderungen erfüllt, die der Gesetzentwurf aufstellt. Mehr kann ich dazu aus rechtlicher Sicht nicht sagen.

Wenn es sich also um Religionsunterricht handeln sollte, dann wäre es ein ordentliches Lehrfach und auch ein Pflichtfach im Sinne von § 31 Landesschulgesetz. Dann wäre der Unterricht verpflichtend – vorbehaltlich der Abmeldung – für diejenigen, die in ihrem Glaubensbekenntnis durch die Dachverbände repräsentiert werden. Deswegen kam der Vorschlag einer Erklärungs- statt einer Anmeldungslösung. Das würde auch die Mitgliedsfrage lösen. Man könnte das Mitgliedschaftsproblem lösen, wenn man auf den Bogen schreibt: Fühlen Sie sich durch den Dachverband vertreten? Ich gebe zu, dass das eine technische Frage ist. Es ist vielleicht ein Streit um Worte, vielleicht aber auch nicht, wenn man in Betracht zieht, dass eine bloße Anmeldung zu einem veritablen Religionsunterricht, ohne dass die jeweilige Religionsgemeinschaft zustimmt, auch religionsverfassungsrechtlich problematisch ist. Das könnte dafür sprechen, dass man terminologisch von „Erklärung“ statt „Anmeldung“ spricht. Aber ich gebe zu, es ist kein Kardinalspunkt.

Wenn es sich um Religionsunterricht handelt, dann ist wohl auch die – zumal gesetzlich vorgegebene – Zusammensetzung des Beirats problematisch. Denn ein Beirat kann nur eine Zusammenfassung von Verbänden in ihrer Eigenschaft als Religionsgemeinschaften sein und nur für ebendiese Religionsgemeinschaften sprechen. Nichtrepräsentanten der Religionsgemeinschaften sind jedenfalls nicht ohne Weiteres legitimiert, für die Angehörigen der Religionsgemeinschaften zu sprechen. Ob man mit dem Wandel in der Überlegung von Herrn Walter über diese Hürde hinwegkommt, indem man auf eine Freiwilligkeitslösung zugeht, darüber kann man in der Tat noch einmal gründlich nachdenken. Wenn man damit nicht über die Hürde kommt, dann muss man ganz deutlich sehen, dass eine Artikel-7-konforme Beiratslösung den Preis hätte, dass darüber nicht die Integration aller Muslime gelänge und damit auch nicht die Ein- und Durchführung eines allgemeinen islamischen Religionsunterrichts für alle muslimischen Schüler im Land Nordrhein-Westfalen. Das

muss man sehen. Daher stellt sich die Frage, ob eine solche Lösung für das Land Nordrhein-Westfalen praktikabel wäre.

Wenn man keinen originären Religionsunterricht anstreben würde, wäre der gesetzgeberische Spielraum weiter. Denn dann ist der Staat, was die Inhalte des Unterrichts angeht, etwas ungebundener. Dann wäre es de facto eine Weiterentwicklung dessen, was wir jetzt schon unter Islamkunde verstehen, aber nicht mehr, und das sollte dann auch – da bin ich völlig bei dem Kollegen Hense – so genannt werden. Dann ist es eben nicht Religionsunterricht, sondern Islamkunde. Dann ist auch die Bezugnahme auf § 31 Landesschulgesetz zu überdenken. Eine Anmeldeungslösung wäre völlig unproblematisch, ebenso eine gegebenenfalls aus pragmatischen Zweckmäßigkeitserwägungen zu erweiternde plurale Zusammensetzung des Beirats. Ob diese Lösung angesichts der politischen Verhältnisse und der rechtlichen Rahmenbedingungen die „minderwertigere“ ist, mag ich nicht beurteilen. Jedenfalls wäre auch sie ein Fortschritt in Richtung eines Religionsunterrichts gemäß Art. 7 Abs. 3 und deswegen nicht kategorisch abzulehnen.

Prof. Dr. Bülent Ucar (Universität Osnabrück): Ich gehe davon aus, dass die Politik und die Gesellschaft mit dem Status quo, in dem wir uns momentan in dem Bereich befinden, nicht sehr glücklich sind, sonst würden wir heute nicht zusammensitzen, deshalb auch die kritischen Blicke auf den Schulversuch Islamkunde. Auf der anderen Seite haben wir es noch nicht mit einem islamischen Religionsunterricht nach den Vorgaben des Grundgesetzes zu tun, jedenfalls in diesem Bundesland. Wenn dem so wäre, dann hätten die beiden großen Verbände – Zentralrat, Islamrat – das Verfahren nicht ruhen lassen dürfen, sondern hätten es weiterführen, oder der VIKZ hätte einen eigenen Antrag stellen müssen. All dem ist nicht so. Auf dieser Grundlage ist der vorliegende Gesetzentwurf ein Zwischenmodell, im Grunde nichts anderes als eine Weiterentwicklung der Islamkunde zum islamischen Religionsunterricht, aber noch kein islamischer Religionsunterricht nach Art. 7 Abs. 3.

Aus dieser Perspektive halte ich das Beiratsmodell für sehr vernünftig und nachvollziehbar aufgebaut, in dem vier Verbände aus dem Koordinationsrat der Muslime sitzen und vier Einzelpersonen, nämlich Theologen, Religionspädagogen, Islamwissenschaftler. Wie ich dem Gesetzentwurf entnehme, soll es ein Vorschlagsrecht geben, das im Einvernehmen, mit Einverständnis des KRM erfolgen muss. Vor diesem Hintergrund ist der Ansatz nicht irrational.

Zu der Frage: Wer soll in den nächsten Jahren als Lehrer arbeiten? Es gibt bestimmte Ausbildungsorte in Deutschland – Münster, Osnabrück, Erlangen –, weitere werden in den nächsten Jahren folgen. Wir brauchen deutschlandweit Tausende von Religionslehrern, wenn wir wirklich in die Fläche gehen wollen. Nordrhein-Westfalen ist das größte Bundesland, hier braucht man die meisten Lehrkräfte. Der Idealfall ist, dass die Absolventen der Einrichtungen in Deutschland als Religionslehrer mit einem entsprechenden Zweitfach arbeiten. Aber wir müssen auch realistisch sein. Es wird nicht möglich sein, wenn wir in die Fläche gehen wollen, ausschließlich hierauf zurückzugreifen. Bereits gegenwärtig arbeiten wir mit Theologen, mit Islamwissen-

schaftlern als sogenannten Seiteneinsteigern, Quereinsteigern im Schulversuch. Ich würde nicht empfehlen, hiervon völlig abzugehen und jahrelang abzuwarten, bis Absolventen in ausreichender Zahl vorhanden sind. Wenn von den Einrichtungen Lehrer kommen, die in Deutschland sozialisiert und ausgebildet sind, dann müssen sie selbstverständlich Vorfahrt haben.

Zu den Lehrplänen: Ich habe manchmal den Eindruck, als ob die Politik, aber insbesondere auch Juristen und islamische Verbandsvertreter den Religionsunterricht als etwas ansehen, das völlig von dem abweicht, was bereits seit Jahren in den Schulen in Deutschland abläuft. Faktisch wird sich – auch wenn wir im nächsten Jahr islamischen Religionsunterricht einführen sollten – in pädagogischer, inhaltlicher, aber auch didaktischer Hinsicht relativ wenig ändern. Dessen müssen sich alle bewusst sein. Der Religionsunterricht in Deutschland katholischer, evangelischer und auch jüdischer Couleur ist kein Katecheseunterricht, kein indoktrinierender Unterricht. Das gibt es nicht. Daher verstehe ich die Befürchtungen nicht, die an der Stelle teilweise massiv aufgebaut werden.

Rund 80 Lehrer in Nordrhein-Westfalen arbeiten in diesem Bereich. Es sind Seiteneinsteiger, Muttersprachenlehrer, Islamwissenschaftler, aber auch einige Theologen. Überall dort, wo Sie es mit Lehrerinnen und Lehrern zu tun haben, die eine vernünftige Mittelposition einnehmen, haben Sie auch große Zustimmung. 80 bis 90 % der Schülerinnen und Schüler nehmen daran teil. Auch bei einem islamischen Religionsunterricht werden die „Kunden“ über die Akzeptanz entscheiden, und das sind in erster Linie die Schülerinnen und Schüler.

Die Befristung des Ganzen wurde teilweise kritisiert. Ich sehe darin überhaupt keinen Kritikpunkt, sondern halte das im Gegenteil für sehr vorteilhaft. Dadurch wird verhindert, dass hier so etwas wie ein Sonderweg für den Islam eingeschlagen wird. Denn am Ende des Prozesses, nach fünf oder sechs Jahren, 2018, muss die Politik entscheiden, ob wir es mit einer Religionsgemeinschaft nach den Vorgaben des Grundgesetzes zu tun haben und das gemäß Art. 7 Abs. 3 überführen oder ob es nicht funktioniert. Dann war es das. Dann müssen möglicherweise andere Wege eingeschlagen werden. Wenn es nicht funktionieren sollte, wenn alles in eine ganz andere Richtung geht, dann hat auch die Politik die Möglichkeit, an dieser Stelle die Notbremse zu ziehen. Ich persönlich glaube aber an die normative Kraft des Faktischen in dem Zusammenhang.

Zu DITIB: Man kann DITIB für vieles kritisieren. Ich sehe in der Tat ein Problem darin, dass der Vorsitzende von DITIB Botschaftsrat ist. Der Botschaftsrat ist direkt weisungsgebunden, er untersteht dem türkischen Botschafter in Berlin. Das ist eine problematische Situation. Aber DITIB hat in den letzten Jahren auch eine Entwicklung eingeschlagen, die begrüßenswert ist. Sie hat nämlich Landesverbände aufgebaut. Man könnte das Problem dadurch beheben, dass man sagt: Der Vertreter von DITIB in dem Beirat ist ein Vertreter des Landesverbandes DITIB Nordrhein-Westfalen. Das hielte ich für angemessen, weil DITIB zu wichtig ist, um die Organisation völlig außen vor zu lassen. Sie vertritt etwa 35 bis 40 % aller Moscheegemeinden in Deutschland.

Zur Frage: Wie sieht es mit dem Lebenswandel aus? Wie sieht es mit der Lehre der Religionslehrerinnen und -lehrer aus? Dasselbe Problem haben wir Professoren und Hochschullehrern auch. Letztlich ist es eine juristische Frage. Bei der katholischen und der evangelischen Kirche ist es nicht viel anders. Die Kriterien, die Sie an der Stelle haben, können entsprechend übertragen werden. Wir haben in der Vergangenheit Erfahrungen in dem Zusammenhang gemacht; ich weise nur auf die Debatte um Herrn Kalisch hin. Ich meine, dass es nur in einem solchen Extremfall zu einem Einschreiten kommen darf und man sich nicht in Detailfragen dazu positionieren sollte.

Im Übrigen hatte ich nach der einen oder anderen Wortmeldung ein bisschen den Eindruck, dass Konservativsein beinahe ein Verbrechen ist. Es gibt konservative Parteien in Deutschland, es gibt konservative Religionsgemeinschaften. Gemeinhin gilt die katholische Kirche als solche, wenn ich das in diesem Kreise sagen darf. Das ist durchaus erlaubt und legitim. Wichtig ist nur, dass die Kriterien für eine Religionsgemeinschaft, die das Grundgesetz vorgibt, erfüllt sind. Wenn ich mich nicht irre, hat das Bundesverwaltungsgericht diese Kriterien entsprechend konkretisiert: allseitige Wahrnehmung religiöser Aufgaben, Transparenz der Mitglieder, dauerhaft – auf Gewähr – verfassungstreu. Wer diesen Kriterien entspricht, der hat einen Platz in dem Beirat, und wer nicht, der nicht. Dementsprechend muss man handeln.

Letzte Anmerkung: Die Vielfalt des Islam muss im islamischen Religionsunterricht berücksichtigt werden, das ist genauso eine Selbstverständlichkeit. Der Islam hat natürlich kein Lehramt, aber er ist eine Weltreligion, in der nicht einfach nach dem Motto gehandelt werden kann: Anything goes! Es gibt bestimmte Grundsätze, die für alle Muslime verbindlich sind. Da gibt es wiederum das Konsens- und das Kontroversitätsprinzip. Man kann also einen Rahmen aufmachen, der für den Großteil der Muslime in Deutschland weitestgehend akzeptabel ist.

Aber es gibt auch eine große Vielfalt unter den Muslimen. Selbst in den Verbänden, die im KRM vertreten sind, gibt es in theologischen Fragen enorme Diskussionen. Herr Dr. Gebauer hat vorhin die Schicksalsfrage angesprochen. Es gibt noch viele andere Fragen, über die man debattieren könnte. Man darf einerseits nicht den Eindruck hinterlassen, als ob der Islam ein homogener Block wäre, andererseits aber auch nicht den Eindruck erwecken, als ob alle möglichen Interpretationen gleichermaßen gingen. Es gibt einen bestimmten Rahmen, der sich historisch entwickelt hat, von Marokko bis nach Indonesien, und in diesem Rahmen gibt es eine entsprechende Vielfalt. Die Religionslehrer in diesem Bundesland, die Islamkundelehrer, handeln genau nach dem Prinzip, und zwar seit mindestens 13 Jahren. Bislang gelingt das sehr gut. Wenn das Ganze in ein weiteres Stadium überführt wird, dann wird es entsprechend weitergehen.

Prof. Dr. Mouhanad Khorchide (Universität Münster): Wie überbrücken wir die Zeit, in der uns die Religionslehrer fehlen? Es wurde schon angedeutet, dass NRW ohnehin nicht vorhat, von heute auf morgen einen flächendeckenden Unterricht einzuführen, sondern dies sukzessive machen will. Österreich hat den Religionsunter-

richt 1982 gleich flächendeckend eingeführt. Um genug Religionslehrer zu bekommen, hat man Verträge mit dem Ausland gemacht und Lehrer durch Crashkurse – Deutschkurse, aber auch theologische und pädagogische Kurse – schnell für den Religionsunterricht nachqualifiziert. Das hatte im Nachhinein – Frau Müller hat es angedeutet – eher negative Konsequenzen. Deshalb ist es sehr wichtig, an den Schulen, die noch keine hoch qualifizierten Religionslehrer haben, lieber abzuwarten, als schnell irgendeinen Religionsunterricht einzuführen, nur um es eingeführt zu haben. Qualität sollte auf jeden Fall Vorrang vor Quantität haben.

Es wurde gefragt: Was ist der Islam überhaupt? Was soll vermittelt werden? Ich möchte ganz kurz – ich halte keinen theologischen Vortrag – aus muslimisch-theologischer Sicht folgende Anmerkung machen: Es gibt drei Dimensionen im Islam – eine dogmatische, eine gottesdienstliche und eine ethische Dimension. In den Grundsätzen, aber nur in den Grundsätzen dieser drei Dimensionen gibt es Einigkeit unter allen Richtungen – seien sie sunnitisch, schiitisch, liberal oder konservativ – im dogmatischen Sinne über den Monotheismus, den Glauben an den Propheten Mohammed, an den Koran. Darüber sind sich alle einig. Hinsichtlich der gottesdienstlichen Praktiken sind sich alle darüber einig, dass Muslime ein rituelles Gebet haben, rituelles Fasten, eine Sozialabgabe und Pilgerfahrt. Im ethischen Bereich sind sich alle über die Grundsätze wie Gerechtigkeit, Gleichheit oder Unantastbarkeit der menschlichen Würde einig, egal wie man sie bezeichnet.

Die Probleme fangen dann an, wenn wir in die Details gehen. Wir sind uns alle einig über den einen Gott, über den Monotheismus. Aber wie ist dieser Gott, das Gottesbild? Es wurde schon angesprochen: Ist es ein determinierender Gott? Ist es eher ein freier Gott usw.? Diese Diskussionen gibt es schon seit dem 7. oder 8. Jahrhundert. Das Problem werden wir in Deutschland und schon gar nicht in NRW lösen, es ist eine ewige Diskussion.

(Allgemeine Heiterkeit)

Und das ist gut so. Die islamische Theologie in ihrer Idee und Geschichte war immer durch eine innerislamische Vielfalt ausgezeichnet. Die Frage sollte sein: „Wie gehen wir mit dieser Vielfalt um?“ und nicht: „Wie schaffen wir die Vielfalt ab?“

Das Problem ist: Wir erwarten – ich persönlich zähle mich dazu – zu schnell Rücksicht auf die Pluralität und dass wir das Problem der Pluralität lösen. Allerdings fehlt bis jetzt in Deutschland durch das Nichtvorhandensein des Religionsunterrichts an den Schulen und von Theologien an den Universitäten ein theologischer Diskurs. Das sehe ich selbst, wenn ich mit Kolleginnen und Kollegen zu tun habe. Wir setzen uns theologisch zu wenig auseinander. Wenn wir von dem liberalen oder dem konservativen Islam sprechen, dann läuft das immer auf einer gesellschaftspolitischen, manchmal auch auf einer populistischen Ebene, aber nicht auf einer theologischen Ebene: Was bedeutet das alles? Was heißt das für die islamische Theologie? Dieser Diskurs fehlt. Er kommt jetzt durch den Religionsunterricht, aber auch durch die Etablierung der islamischen Theologie an den angesprochenen vier Zentren. Da haben wir Muslime zum ersten Mal den Rahmen, den Raum, um uns mit theologischen Fragestellungen sachlich und inhaltlich auseinanderzusetzen. Ich verstehe sehr gut,

dass die Verbände mit manchen Fragestellungen überfordert sind. Das gehört zu dem Prozess, weil die Fragen auch neu sind. Bis jetzt haben wir uns mit rechtlichen, aber wenig mit theologischen Fragen auseinandergesetzt. Jetzt ist die Zeit dafür da.

Deshalb bitte ich alle um Geduld, darum, dies als Prozess wahrzunehmen – wir stehen am Anfang des Prozesses – und nicht zu erwarten, dass die Muslime sofort eine endgültige Lösung für sich hätten. Aufgabe der Politik ist es, die Rahmenbedingungen für einen innerislamischen oder überhaupt für einen theologischen Diskurs zu schaffen. Wie das dann innerislamisch ausgehandelt wird oder was die Muslime daraus machen, ist Aufgabe der Muslime selbst. Dazu gehören der KRM, die muslimischen und anderen Professoren, die theologisch interessiert sind. Es liegt in unserer Verantwortlichkeit, das voranzutreiben.

Es wurde auch gefragt: Was geschah früher an den Schulen? – Früher hat man in der Religionspädagogik von Vermittlung gesprochen. Vermittlung bedeutet nichts anderes als das Eintrichtern von fertigen Antworten. In der modernen Religionspädagogik sprechen wir nicht mehr von Vermittlung, sondern von Aneignungsprozessen. Der Unterschied zur Vermittlung ist, dass der Lehrende im Mittelpunkt steht, er vermittelt etwas. Aneignungsprozesse betonen das Subjekt, und das sind die Schülerinnen und Schüler. Deshalb reden wir heute von einem schülerorientierten Religionsunterricht, von Kompetenzen, nicht mehr von Inhalten. Letztendlich wird es Aufgabe des Religionsunterrichts sein, Schülerinnen und Schüler dazu zu befähigen, ihre eigenen Gotteserfahrungen zu machen, ihre eigene Religiosität zu entwickeln. Wir Lehrende können Angebote machen, natürlich auch Position beziehen, aber insgesamt müssen es Aneignungsprozesse der Schülerinnen und Schüler in Verbindung mit ihrer Lebenswirklichkeit, mit all ihren Erfahrungen, Erwartungen, Hoffnungen usw. sein.

Stellv. Vorsitzender Dr. Gerd Hachen: Herzlichen Dank. – Damit sind wir am Ende einer sehr umfangreichen und facettenreichen ersten Antwortrunde angelangt. Wir haben bereits eine Fülle von Hinweisen erhalten.

Für eine zweite Fragerunde habe ich bisher nur die Anfrage von Frau Beer vorliegen und erlaube mir den Hinweis, dass wir mittlerweile vier Stunden zusammensitzen, dass sicherlich sehr vieles ausgetauscht worden ist und die ersten Experten auch schon darauf hingewiesen haben, dass sie eventuell Probleme mit der einen oder anderen Zugverbindung bekommen. Vielleicht können wir uns daran halten, dass es jetzt nur noch um ganz konkrete, detaillierte Nachfragen an den einen oder anderen Experten gehen kann. Gibt es über Frau Beer und Herrn Link hinaus noch weitere Nachfragewünsche? – Das ist offensichtlich nicht der Fall. – Frau Beer, bitte schön.

Sigrid Beer (GRÜNE): Ich habe keine Frage mehr, sondern nur noch eine Anmerkung, weil die Ausführungen von Herrn Bauknecht falsch verstanden worden zu sein scheinen. Ich bin sehr dankbar für die Antwort von Herrn Dr. Kiefer. Genau das ist auch meine Haltung. Wir haben nur zu einem sehr geringen Teil eine Erweiterung des Curriculums zu erwarten. Es ist in der Tat so, dass die jetzigen Lehrkräfte kom-

petent arbeiten. Wir müssen sehen, wie wir eine Wertschätzung und eine angemessene Überleitung hinbekommen. Bisher gibt es auch nicht angemessene Beschäftigungsverhältnisse; das ist aber eine ganz andere Frage. Das wollte ich noch einmal unterstreichen.

Dass es immer Weiterentwicklung und Fortbildung geben muss, werden Sie nicht bestreiten. Wir brauchen eine andere Ausrichtung, und zwar auf das Thema Kompetenzorientierung hin; das ist sehr deutlich geworden. Andere Fragen treten dann in den Hintergrund. Es wird nicht mehr auf den Inhalt fokussiert, sondern wir haben ein anderes Unterrichts- und Lernverständnis. In dem Sinne können wir uns gemeinsam auf den Weg machen. Dahin gehend waren die letzten Wortmeldungen noch einmal sehr wichtig. Wir haben eigentlich nur einen kleinen Schritt zu machen und können dann sehr viel realisieren. Das können wir nicht ohne die tun, die im Augenblick schon die Arbeit im Rahmen der Islamkunde bestreiten.

Sören Link (SPD): Meine Frage richtet sich an die Verfassungsrechtler und die Staatskirchenrechtler, die sich angesprochen fühlen, die antworten möchten. Es geht um die Zusammensetzung des Beirats. Ist die Möglichkeit einer Berufung im Einvernehmen mit den Partnern – in dem Fall KRM oder Ministerium – konstitutiv, oder wäre auch ein Weg A, jeder kann entsenden, wen er möchte, oder B, beide Gruppen können nur im Einvernehmen gegenseitig bestimmen, wer im Beirat sitzt, denkbar? Im Moment würde der KRM vier Personen stellen, außerhalb des KRM gäbe es vier weitere Personen, die vom Ministerium bestimmt würden, aber nur im Einvernehmen mit dem KRM. Ist das aus Staatskirchensicht, aus Verfassungssicht konstitutiv für den Beirat, oder wären auch Alternativen dazu denkbar, dass entweder alle schicken können, wen sie wollen, acht Personen frei, oder beide Gruppen jeweils nur im gegenseitigen Einvernehmen?

Prof. Dr. Janbernd Oebbecke (Universität Münster): Nach der ganzen Diskussion, die wir in letzten zwei Jahren, seit der Wissenschaftsrat den Vorschlag gemacht hat, geführt haben, war das Bild sehr deutlich. Man muss die Entscheidung des Beirats den Religionsgemeinschaften oder denen, die man dafür hält, zurechnen können. Das kann man nur, wenn man ihnen auch die Besetzung zurechnen kann. Das heißt nicht, dass sie bei jeder einzelnen Person allein über die Besetzung entscheiden, aber Besetzungen gegen ihr Votum scheiden dann aus. Möglich wäre ein Beirat, in dem nur Verbandsvertreter sitzen. Wenn da aber weitere sitzen, dann wird man wohl nicht um eine Mitwirkung im Sinne eines Einvernehmens herumkommen. Das ist jedenfalls der Diskussionsstand, wie ich ihn bisher verstanden habe und den ich auch, wenn man einen Religionsunterricht im Sinne von Art. 7 Abs. 3 will, für alternativlos halte.

Prof. Dr. Christian Walter (Universität München): Der Ausgangspunkt der Überlegungen ist doch: Es gibt natürlich Religionsgemeinschaften, jedenfalls auf der Ebene der Moscheegemeinden, die wir auch brauchen, wenn wir Religionsunterricht im Sinne von Art. 7 Abs. 3 erteilen wollen. Das führt genau zu der Überlegung, die Herr

Oebbecke gerade vorgestellt hat: kein Religionsunterricht gegen die Religionsgemeinschaften. Soweit die Verbände entweder selber Religionsgemeinschaften sind oder solche in Form der Moscheegemeinden vertreten, brauchen wir das Einvernehmen.

Das führt mich zu einer kleinen ergänzenden Bemerkung, die an das anschließt, was Herr Morlok gesagt hat. Das schließt es meines Erachtens aus, einen möglichst pluralen Islam zum staatlichen Programm zu machen. Repräsentativität und Größe sind neutrale Kriterien, aber alles andere knüpft an die inhaltliche Ausrichtung an. Wir kommen in große Schwierigkeiten mit dem Selbstbestimmungsrecht, wenn wir als Prämisse formulieren: Der Beirat muss plural sein. Wir würden doch bei der katholischen Kirche auch nicht sagen: Wir versuchen ein Modell zu organisieren, das die Pluralität in der katholischen Kirche abbildet. Wenn der Beirat nicht plural ist, weil sich aus Gründen der Größe und der Repräsentativität eine gewisse Homogenität ergibt, dann muss der Staat das so hinnehmen, wie es gerade auch gesagt wurde. Dann sind eben nur die Verbände dabei. Wir wissen – das ist teilweise infrage gestellt, aber die belastbaren Zahlen, die mir bekannt sind, deuten darauf hin –: Repräsentativität insgesamt kriegen wir allein mit den Verbänden nicht hin, und das ist die Rechtfertigung dafür, dass die anderen dabei sind, aber nur das.

Stellv. Vorsitzender Dr. Gerd Hachen: Herr Kollege Link, ist die Frage ausreichend beantwortet? – Gut, er widerspricht nicht.

Weitere Nachfragewünsche von Kollegen sehe ich nicht. Damit stelle ich fest, dass wir am Ende der Anhörung angekommen sind. Es bleibt mir damit nur, mich im Namen der Kolleginnen und Kollegen bei Ihnen allen sehr herzlich zu bedanken,

(Allgemeiner Beifall)

zunächst einmal für Ihr Verständnis zu Beginn, was die Pannen an der Mikrofonanlage angeht und auch die sehr begrenzten Sitzplätze, die wir nur anbieten konnten, für Ihre große Ausdauer und die sehr differenzierte Diskussion. Seien Sie sicher, dass die Anregungen, die Sie uns gegeben haben, in das weitere Verfahren einfließen und entsprechende Berücksichtigung finden werden. – In diesem Sinne herzlichen Dank.

Ich schließe die Anhörung und wünsche allen einen guten Heimweg.

Dr. Gerd Hachen
Stellv. Vorsitzender

hoe/06.10.2011/10.10.2011

310